

JURIDIKUM

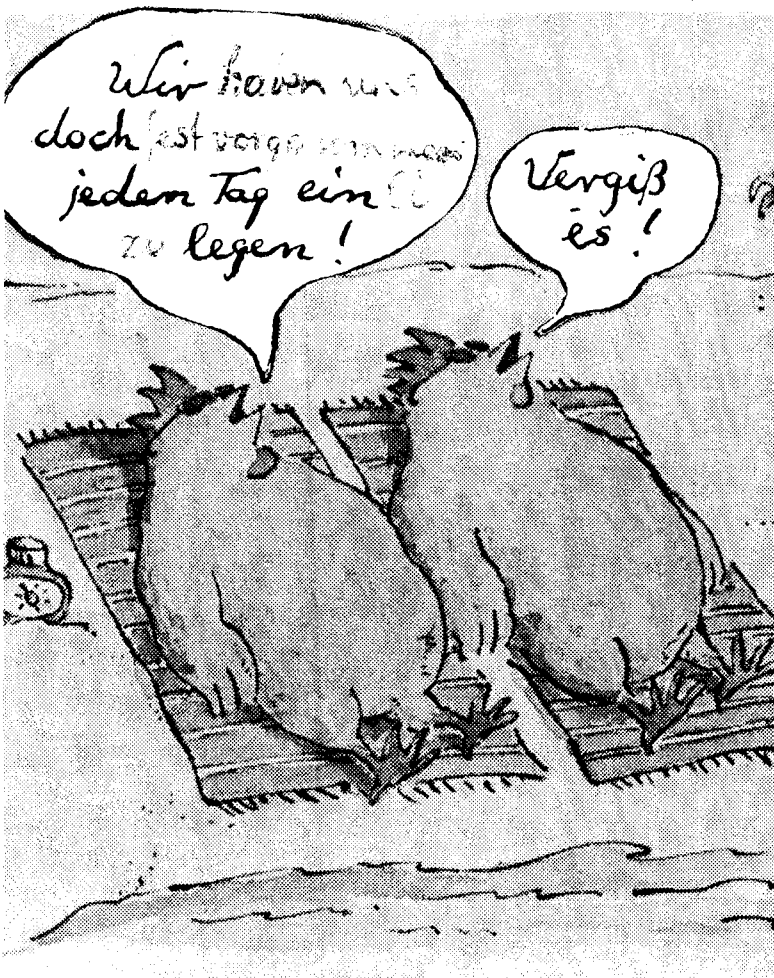
Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 5/91

- **Asyl:**
Fälle aus der Praxis
- **Frauen:**
Hausarbeit zählt nicht
- **Sinti und Roma:**
Leben im Verborgenen
- **EWR:**
Der Rahmen hängt schief

THEMA

Macht spielt Staat



Context

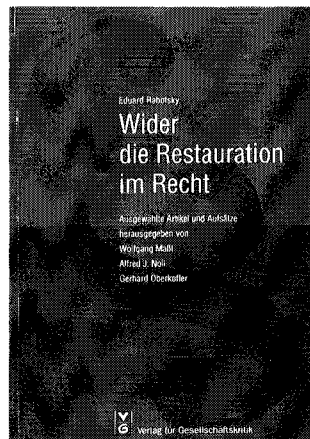
JURIDIKUM

F e s t

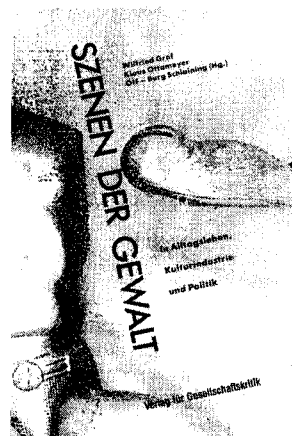
Sa, 14. 12. ab 20⁰⁰
im WUK, Wien 9.,
Währingerstraße 59

Recht & Gewalt

Eduard Rabofsky
**Wider die Restauration
im Recht**
Aufsätze aus vier Jahrzehnten
Hrsg. von Wolfgang Maßl, Alfred
J. Noll und Gerhard Oberkofler
197 Seiten, öS 248,-/DM 36,-



Die in diesem Band versammelten Aufsätze des langjährigen Leiters der Rechtsabteilung der Wiener Arbeiterkammer beschäftigen sich mit der nationalsozialistischen Vergangenheit und den immer noch bedeutsamen Auswirkungen auf das österreichische Recht – und die österreichischen Juristen. Rabofskys Beiträge sind Vorbild für eine „andere“ Rechtswissenschaft.



Wilfried Graf/
Klaus Ottomeyer (Hg.)
Szenen der Gewalt
in Alltagsleben, Kulturindustrie
und Politik
296 Seiten, öS 298,-/DM 43,-

Gewalt fasziniert auf Basis unserer vielgestaltigen Wünsche nach der eindeutigen, schlagkräftigen Tat, die den gordischen Knoten der vielfach verknäuelten und gegenläufigen Identitätsstränge zu lösen verspricht. Es sind diese gesellschaftlich und kulturell behinderten individuellen und kollektiven Wünsche nach Souveränität, die in Gewaltinszenierungen kanalisiert werden.



Verlag für Gesellschaftskritik

Kaiserstraße 91, A-1070 Wien, Tel: 0222/526 35 82



THEMA: MACHT SPIELT STAAT

Privatautonomie oder soziale Integration	27
Nikolaus Dimmel analysiert den Funktionswandel von Recht im Interventionsstaat	
Zur politischen Ökonomie eines Paradoxons	30
Manfred Leitgeb schreibt über die Rolle der Bürokratie im Industriesystem	
Ein österreichischer Balanceakt	34
Kurt Bayer zeigt den Interessenkonflikt zwischen Kapitaleignern und Management auf	
Die Lehren der Vergangenheit	37
Brigitte Ederer denkt über die Grenzen staatlicher Regulierung nach	
Sind die Regulierten selbst die Regulierer?	39
Christoph Chorchherr kritisiert die Logik der heimischen Elektrizitätswirtschaft	

Recht & Gesellschaft

Medien: Restauration des Mediengesetzes	8
Auszüge einer Stellungnahme der VAZ zur Mediengesetznovelle 1992	
Fälle des täglichen Lebens	9
Über die Anwendung des Asylgesetzes in der Praxis berichtet Georg Bürstmayr	
Das freigegebene Gewissen	11
Susanne Lackner kommentiert den Entwurf für die Zivildienstgesetznovelle	
Piratenradio gegen Medienkonzerne	13
Gustavo Simsek stellt einen Entwurf für ein Privatradiogesetz vor	
Pflicht und Neigung	15
Herbert Pochieser dokumentiert Probleme der Verfahrenshilfe	
„Meine Frau arbeitet nicht“	19
Helga Hieden-Sommer definiert den Arbeitsbegriff aus der Sicht der Frau	
Der kalte Nationalitätenkonflikt: Leben im Verborgenen	19
Die Situation der Sinti und Roma vermitteln Erika Thurner und Uschi Hemetek	
Ei des Kolumbus oder trojanisches Pferd	21
Jandre Palatin antwortet auf Stefan Lintls Beitrag im JURIDIKUM 1/91	
Der Rahmen hängt schief	22
Felix Ehrnhöfer analysiert den EWR-Vertrag	
Das Gemurmel der Beamten	25
Ernst Jeschek antwortet auf Franz Schandls Beitrag im JURIDIKUM 4/91	

INHALT

Sehen, Hören & Lesen

Martina Thomasberger:	
Wider die Restauration im Recht / Eduard Rabofsky Hg. Maßl/Noll/Oberkofler	41
Martin Fill:	
BÜRGER initiativ / Hg. Maria Zenkl	42
Fritz Zeder	
Justiz unter Druck? Zur Rolle der dritten Gewalt in Österreich / Hg. Noll	42
Katharina Echsel	
Ausländer im österreichischen Recht / Johannes Coulon	43

Studium & Beruf

Aus der Reformküche	44
Ilse Reiter über Universitätsstrukturen und Reform des Jusstudiums	
Versatz: Geister - Austreibung	48
Robert Zöchling nimmt Abschied von den Uni-Utopien	
Vorsatz: Chauvinistischer Übereifer	3
Maria Windhager fragt ohne Nachsicht nach der Absicht	
Einsatz: Zur Ausgrenzung der Mehrheit	44
Die Plattform der steirischen Sozialinitiativen	
Nachsatz: Feministische Nachsicht	50
Sprachliche Ungleichbehandlung bedürfte einer solchen, meint Iris Kugler	
Service:	51
JURIDIKUM-DOKUMENTE	51

Alles, was Recht ist.

Österreich:	Deutschland:	Schweiz:
Abonnement 80,- öS	Abonnement 15,- DM	Abonnement 13,- Sfr
Studierende/Abo 60,- öS	Studierende/Abo 11,- DM	Studierende/Abo 9, ⁵⁰ Sfr
Förderabo ab 150,- öS	Förderabo ab 24,- DM	Förderabo ab 21,- Sfr

Bestellungen mit Bestellschein oder durch Einzahlung auf unser Konto 0223-05882/00 bei Creditanstalt-Bankverein (BLZ 11000). Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn es nicht bis zum Ende der Aboperiode schriftlich gekündigt wird.



Ich bestelle hiermit folgende Einzelexemplare (Preise zuzüglich Versandkosten in ÖS/DM/SFr):

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 0/89 Freunde und Helfer:
Wehe, wenn sie losgelassen.....vergriffen | <input type="checkbox"/> 1/90: Schreie der Freiheit 10,-/1,50/1,- |
| <input type="checkbox"/> 1/89: Frauen und Recht:
Ist Justitia ein Mann?..... 10,-/1,50/1,- | <input type="checkbox"/> 2/90: Verwaltung der Armut..... 10,-/1,50/1,- |
| <input type="checkbox"/> 2/89: Medien und Recht:
Freiheit ohne Vielfalt?..... 10,-/1,50/1,- | <input type="checkbox"/> 3/90: Freiheit und Demokratie ... 10,-/1,50/1,- |
| <input type="checkbox"/> 3/89: Strafen - oder leben lassen.... 10,-/1,50/1,- | <input type="checkbox"/> 4/90: Sexualität und Sittlichkeit.... 10,-/1,50/1,- |
| <input type="checkbox"/> 4/89 Umweltrecht:
Verwaschen und verschlampt..... 10,-/1,50/1,- | <input type="checkbox"/> 5/90: Das Gesicht der Macht..... 10,-/1,50/1,- |
| <input type="checkbox"/> 5/89: Sozialismus und Recht..... 10,-/1,50/1,- | <input type="checkbox"/> 1/91: Schöner Wohnen..... 20,-/3,-/2,50 |
| | <input type="checkbox"/> 2/91: Die Freiheit von Inhalt..... vergriffen |
| | <input type="checkbox"/> 3/91: Juristen - Ein (Zu)Stand..... 20,-/3,-/2,50 |
| | <input type="checkbox"/> 4/91: Verspielter Staat..... 20,-/3,-/2,50 |

Ja,
natürlich abonniere ich
das **JURIDIKUM**, und
zwar als

- Normalabo**
 StudentInnenabo
 Förderabo

Abs.:

Bitte
ausreichend
frankieren

**An den
Context-Vertrieb
JURIDIKUM**

**Bergsteiggasse 43/16
A-1170 Wien**

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Redaktion: Wien: Josef Bischof, Katharina Echsel, Michael Genner, Markus Hager, Michaela Kovacic, Stefan Lintl, Iris Kugler, Alexandra Palt, Anna Sporrer, Martina Thomasberger, Günter Weber, Michael Wimmer, Robert Zöchling, Matthäus Zinner; *Linz:* Alois Birkbauer; *Graz:* Martin Fill; *Salzburg:* Nikolaus Dimmel, Veronika Sengmüller

JURIDIKUM-Dokumente: Alfred Faustenhammer

Chefredaktion: Thomas Sperlich und Maria Windhager

Bildredaktion: Wolfgang Beran, Matthias Blume, Peter-Andreas Linhart, Werner Wendt

Photos: Archiv, Wolfgang Beran, Matthias Blume, Werner Wendt

AutorInnen dieser Ausgabe: Kurt Bayer, Georg Bürstmayr, Christoph Chorcherr, Brigitte Ederer, Felix Ehrnhöfer, Uschi Hemetek, Helga Hieden-Sommer, Ernst Jeschek, Susanne Lackner, Manfred Leitgeb, Jandre Palatin, Herbert Pochieser, Ilse Reiter, Gustavo Simsek, Steirische Sozialinitiativen, Erika Thurner, Daniela Weinberger

MEDIENINHABER HERAUSGEBER

Context- Verein für freie Studien und brauchbare Information, Bergsteiggasse 43/16, A-1170 Wien, ☎ 0222/40 36 993

Geschäftsführer (Anzeigen, Finanzverwaltung): Robert Zöchling, **Stv. Geschäftsführer (Vertrieb, besondere Aufgaben):** Klaus Richter, **Stv. Geschäftsführer (Vertrieb):** Michael Wimmer, **Generalsekretärin:** Iris Kugler, **Anzeigenkontakt Wien:** Rainer Weinzettl (Westbahnstr. 6/11, A-1070 Wien, Tel: 0222/523 67 92), **Produktionsleitung:** Matthäus Zinner und Katharina Echsel
Satz: Redaktion **Korrektur:** Redaktion
Repräsentanz Graz (Verein, Anzeigen, Vertrieb): Robert Rothschild (Humboldtstr. 18, A-8010 Graz, Tel: 0316/63 06 45), **Repräsentanz Salzburg (Verein, Anzeigen, Vertrieb):** Veronika Sengmüller und Nikolaus Dimmel (J. A. Lux-Str. 6a, A-5020 Salzburg, Tel: 0662/26 48 84)
Herstellung: Hochschülerschaft Technische Universität Wien Wirtschaftsbetriebe Ges.m.b.H., Gußhausstraße 27-29, A-1040 Wien, Tel. 58 801-3891

DVR-Nr. 0650871

Context ist Mitglied der **Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften (VAZ)**.



Von
Maria Windhager

Chauvinistischer Übereifer

»M an darf den Menschen nicht mit Unrecht oder Übel vergelten, was man auch immer von ihnen erleidet. Doch gib wohlacht, Kriton, daß du nicht gegen deine Überzeugung nachgibst, wenn du dieses zugestehst. Denn ich weiß, daß nur wenige davon überzeugt sind.« (Sokrates: Platon, Kriton 10)

„Danke für deine Nachsicht!“ sagte ein Mann zu mir. Ich frage mich, wie ich dazu komme. Ich bin nicht nachsichtig, will es auch gar nicht sein. Abgesehen davon taucht die viel spannendere Frage auf: Sollte ich es sein? Es gibt ja so schöne Tugenden, die hin und wieder locken.

Nachsicht hat wohl etwas mit Verzeihen, vielleicht auch mit Nachgeben zu tun, wobei sich bei mir dabei gleich der fahle Beigeschmack des „das Nachsehen haben“ bemerkbar macht.

Von Frauen wird die Tugend der Nachsicht besonders gewünscht, gefordert oder einfach erwartet. Seid nachsichtig ob der Schwächen der Männer! Sie sind Kinder also frei von (böser) Absicht. Kinder sind sie nun doch nicht, also wie steht es mit der

Absicht? Aber Vorsicht! Die Frage nach der Absicht bleibt unzulässig, unangebracht, unerwünscht. *Übereifer* sei das, *feministischer* nämlich, infame Unterstellung, die den Blick und vor allem den Geist trüben. Darunter leidet die Sachlichkeit, die Logik und was sonst noch die Männerwelt für sich gepachtet hat: die Wahrheit.

Aber damit ist meine Frage nach der Absicht noch immer nicht beantwortet. Sich der Frage zu entziehen ist menschlich, aber eine Schwäche, so behaupte ich. Oder Taktik, aber eine unmenschliche, wenn auch nach der Logik des starken Geschlechts eine der Absicht entsprechende.

„Fragen sie die Männer warum?“ fordert eine Kampagne

des Frauenministeriums. Und das hat nichts mit „auf Antworten heischen“ und Abstempelung der Frauen „zu passiven Opferlämmern“ zu tun, wie das Karen Müller, Redakteurin einer Zeitschrift, die es nicht wert ist, genannt zu werden, befürchtet, stellvertretend für viele, wie ich befürchte. Auch geht es nicht darum, die Männer zum „Sündenbock für alles Weiberleid“ zu machen. Bei aller Solidarität: Ich kann dieses undifferenzierte Herumwerfen mit Begriffen nicht mehr hören. Das schadet nur der Sache und das ist auch Mittäter-schaft!

Was bedeutet es denn überhaupt Fragen zu stellen? Es bedeutet aus eigener Motivation aktiv zu sein, Gegebenes und Geschehenes in Frage zu stellen, Zusammenhänge aufzuspüren, Aufklärung zu verlangen. Und in meiner Existenz als Frau in dieser Männergesellschaft habe ich allen Anlaß und ein Recht dazu. Das heißt noch lange nicht, daß mir Frauen oder ich mir selber keine Antworten geben könnte und schon gar nicht, daß ich mich mit den (fehlenden) Antworten

der Männer begnüge. Es geht um den Beginn einer Auseinandersetzung, die leider noch immer nicht stattfindet, weil noch immer versucht wird, Frauen ihre Eigenständigkeit abzusprechen, weil Fragen Unsicherheit und Angst auslösen. Angst eine Position aufgeben zu müssen, die von Fragen nie bedroht war. Es geht um das Aufdecken von Machtverhältnissen und unmenschlichen Zuständen. Erst das Bewußtsein über diese Zusammenhänge ermöglicht sinnvolle Aktionen und die reale Umsetzung von theoretischen Errungenschaften. Denn die sensible Wechselwirkung zwischen privat und öffentlich wird gerade bei der Forderung nach Gleichbehandlung und deren (gesetzlichen) Reglementierung spürbar.

Noch dröhnt die Diskussion um die Neuregelung des Sexualstrafrechts in meinen Ohren. Über die Bewertung der Vergewaltigung in der Ehe wurde da zum Beispiel herumdebattiert. Wie schonungslos enthüllten sich Vorurteile und Ignoranz, die in der Bagatellisierung dieses Themas endeten: Die Gesetzesänderungen waren letztlich parteipolitische Kompromisse, die verbliebene Anwendbarkeit gestaltet sich aufgrund des gesellschaftlichen Fehlbewußtseins schwierig.

Die Existenz eines Pensionsystems, das auf das Erwerbsleben von Männern zurechtgeschnitten ist und nicht annähernd den Anforderungen eines Frauenlebens, in dem keine Spur von Chancengleichheit zu finden ist, Rechnung trägt, regt in erster Linie zur Problematisierung des Frauenpensionsalters an. Und es gibt doch tatsächlich Männer, und nicht einmal wenige, die sich dafür rühmen, nun begriffen zu haben, was Gleichbehandlung bedeutet und sich in der Folge für die Gleichbehandlung der *Männer* stark machen! Was den Bereich der Pensionen angeht, wird aber sichtbar, wie sehr sich Mann um die grundlegenden und nicht nur Frauenfragen herumdrückt. In welchem Rahmen soll denn nun die Altersversorgung stattfinden? Daß das derzeitige System vor Widersprüchen strotzt, läßt sich wohl nicht mehr hinwegleugnen. Wir haben eine Vielzahl von Pensionen, die nicht annähernd die Höhe eines Existenzminimums erreichen. Be-

troffen davon sind in erster Linie die Frauen. Die sollen sich dann wieder bei den (Ehe)Männern anstellen, aber wehe wenn die Frauen diese bereits längst verabschiedet haben! Daß das Pensionssystem nicht alle Widersprüche des Lebens ausbügeln kann, steht fest. Und darum schiebt Mann gleich die ganze Verantwortung zurück ins Arbeitsleben. So einfach ist das! Und wie schauts dort mit der Bewertung der weiblichen Arbeitskraft aus, mit der Kinderbetreuung, mit der Hausarbeit, mit der Pflege von alten Menschen?

Wie abgedroschen diese Fragen, diese Begriffe klingen. Führen Männer und Frauen sich aber die Mittel vor Augen, die zur Beantwortung beziehungsweise zum Wegschieben dieser Fragen verwendet werden, so wird klar, daß das mit Gleichbehandlung oder mit Chancengleichheit nichts zu tun hat. Dann wird weiters klar, wie subtil oder wie gewaltig zynisch, die Aussagen ausfallen, in Diskussionen, die mir selber schon zum Hals heraushängen, weil ich nicht wahrhaben will, wie wenig noch erreicht ist. Und wie vermessen präsentiert sich da dann der Versuch Frauen zu suggerieren, nachsichtig zu sein, um damit großmütiges Hinwegsehen oder gar Absegnung von Ungerechtigkeiten zu verlangen, die die Männer zur Normalität erheben oder als harmlose Schwächen verniedlichen.

Frauen haben ein Recht darauf in diese Welt, die auch ihre ist, Zugang zu erhalten beziehungsweise zu erkämpfen, um die Wirklichkeit mitzugestalten. Das ist ihre Absicht. Dazu gehören vernünftige gesetzliche Regelungen, die das Wort Gleichbehandlung nicht zur leeren Hülse degradieren. Nun frage ich die Männer nach ihrer Absicht und stelle mich damit der Auseinandersetzung mit der Bereitschaft zur Kommunikation. Im übrigen finde ich das, unter diesen Bedingungen, bereits eine sehr schöne Tugend.

Mit der Tugend der Nachsicht warte ich noch. Diese ist nämlich vorerst noch völlig fehl am Platz. Denn die vorhandenen Benachteiligungen führen dazu, daß Frauen nach wie vor das Nachsehen haben. Und aus dieser Position heraus, kann niemand nachsichtig sein.

In Kürze

Keine Flintenweiber

Das Meldegesetz soll noch

vor Weihnachten durch das Parlament gepeitscht werden. Hauptänderung ist die - erst 1985 abgeschaffte - Pflicht, bzw. das Recht, des Unterkunftsgebers, den Meldezettel zu unterschreiben. Im Falle der Weigerung hat der Meldepflichtige ihn anzuzeigen. Das bedeutet in weiterer Folge, daß die Sicherheitsbehörde amtswegig zu prüfen hat, ob eine Meldepflicht vorliegt und das heißt wiederum nichts anderes als eine Überprüfung des Bestandsverhältnisses durch die Polizei. Erläuternde Bemerkungen: „Die Besichtigung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes müßte zur Klärung des Sachverhaltes führen“.

Alle Änderungen bleiben 30 Jahre im zentralen EDV-Melderegister gespeichert. Der Liegenschaftseigentümer und überhaupt jeder, der ein Interesse nachweist, hat das Recht, personenbezogene Daten über alle Gemeldeten zu beziehen.

Beim Asylgesetz bleibt kein

Stein auf dem anderen. Wird dieses Gesetz beschlossen, dann gibt es zwar weiterhin ein theoretisches Recht auf Asyl, praktisch wird aber kein Flüchtling mehr die Voraussetzungen dafür erfüllen. Der parlamentarische Unterausschuß hat auf Antrag der SPÖ beschlossen, daß bei Verlust der Aufenthaltsgenehmigung der/die Fremde Österreich unverzüglich zu verlassen hat. Die Brisanz dieser Bestimmung wird erst klar, wenn mensch weiß, daß die Asylbehörden den Asylantrag in einem verkürzten Verfahren ohne Anführung von Gründen ablehnen können und daß dem Rechtsmittel dagegen keine aufschiebende Wirkung zukommt - Abschiebung - die Entscheidung muß im Ausland abgewartet werden! Und diese wird ablehnend ausfallen, da der/die AsylwerberIn ja schon „sicher vor Verfolgung“ ist, wenn er/sie nicht schon in einem Kerker des Herkunftslandes sitzt.

Wien. (d.w.) Im Erkenntnis B 365/89-11 vom 2. Oktober 1991 hat der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde jener Frau abgewiesen, die sich durch die fehlende Möglichkeit für Frauen, Präsenzdienst zu leisten, in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, auf die gleiche Zugänglichkeit zu den öffentlichen Ämtern, auf Freiheit der Erwerbstätigkeit und auf Freiheit der Berufswahl verletzt erachtete. Der Verfassungsgerichtshof führt in der Begründung der Abweisung der Beschwerde aus, daß nach der geltenden Rechtslage die Ableistung des Grundwehrdienstes derzeit nur für Männer möglich sei. Die relevanten Gesetzesbestimmungen fänden ihre Deckung in Art. 9a Bundes-Verfassungsgesetz, der die Wehrpflicht nur für Männer vorsieht und als speziellere Vorschrift anderen Bestimmungen der Bundesverfassung, insbesondere dem Gleichheitsgebot vorgehe.

Der Verfassungsgerichtshof ist mit dieser Entscheidung von einer sehr formalen Sichtweise ausgegangen. Die Einschränkung anderer Bestimmungen im Verfassungsrang durch Art. 9a B-VG als *lex specialis* ist bei genauerer Betrachtung nur für den Bereich der Verpflichtung zum Wehrdienst anzunehmen. Die Einrichtung der Möglichkeit eines freiwilligen Wehrdienstes für Frauen neben der Wehrpflicht wäre verfassungsrechtlich zumindest zulässig. Daß dies von verfassungs wegen auch geboten sei, hat der Verfassungsgerichtshof mit der Begründung verneint, daß „der Gesetzgeber kraft seiner rechtspolitischen Gestaltungsfreiheit auch männlichen Staatsbürgern kein Recht auf freiwillige Absolvierung einer militärischen Grundausbildung einräumt“.

Mit dieser Aussage im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist aber letztlich nur das Gleichheitsproblem angesprochen. Auch wenn der der Beschwerde zugrundeliegende

Bescheid offenbar über die Frage eines freiwilligen Wehrdienstes für Frauen nicht abgeprochen hat, wäre es nahegelegen, in Hinblick auf die übrigen geltend gemachten Grundrechte, die „Lücke“ der Nichteinrichtung eines freiwilligen Grundwehrdienstes zu prüfen. Einer der Gründe für die Zurückhaltung des Verfassungsgerichtshofes mag darin liegen, daßer - mit wenigen Ausnahmen - die Untätigkeit des Gesetzgebers bislang nicht als verfassungswidrig erkannte.

In Anbetracht des Umstandes, daß die Ableistung des Grundwehrdienstes Voraussetzung für verschiedene Berufslaufbahnen beim Bundesheer (z. B. PilotIn) bildet, führt die Nichteinräumung der Möglichkeit, diese Voraussetzung zu erfüllen, zu einer Einschränkung der Grundrechte auf freie Berufswahl und -ausbildung, auf freie Erwerbstätigkeit und auf das Recht des gleichen Zuganges zu den öffentlichen Ämtern. Letzteres ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dann verletzt, wenn einer Person die Bewerbung um ein öffentliches Amt verweigert wird. Eine Einschränkung der Grundrechte der Wirtschaftsfreiheit wäre nur im öffentlichen Interesse zulässig. Der Verfassungsgerichtshof, der sich im viel diskutierten „Pensionsaltererkenntnis“ des Vorjahres relativ ausführlich mit den gesellschaftlichen Benachteiligungen von Frauen auseinandergesetzt hatte, hat in diesem Fall eine Möglichkeit vorbeziehen lassen, den rechtlichen Ausschluß von Frauen aus bestimmten Teilen des Berufslebens zu prüfen. Wenn nun die Wehrpflicht durch den Wegfall der Gewissensprüfung im Zivildienstverfahren gelockert wird, erschiene es naheliegend, jene zum Wehrdienst zuzulassen, die gerne Dienerinnen des „Vater“landes sein würden. Die bevorstehende Änderung des Wehrrechtes wird zeigen, ab „man“ in Österreich das Bild der waffentragenden Amazone bereits verkräftet.

FEMME, L'Arme!

Ausschreibung

Der
Grüne
Klub im Rathaus

schreibt die Stelle eines Juristen/einer Juristin (Schwerpunkt Landes- und Gemeinderecht) für den Grünen Gemeinderatsklub aus, und ersucht um schriftliche Bewerbungen bis **20. 12. 91** an Schani Margulies, Grüne Alternative, Stiftgasse 6, 1070 Wien.

Kafka in Spanien

In Kürze

Spanien. (a. f.) Das neue „Gesetz zur Sicherheit der Bürger“ wurde am 16. November im spanischen Kongress mit den Stimmen der regierenden Sozialisten (PSOE) und den der Baskischen und der Katalanischen Partei beschlossen.

Das Gesetz, das von den Spaniern verächtlich nach dem Namen des Innenministers José Luis Corcuera „Ley Corcuera“ genannt wird, hat in den letzten Wochen nicht nur die Positionen der politischen Lager auf den Kopf gestellt, sondern auch die Diskussion um die Drogenpolitik des Landes in ein neues Stadium gebracht. Bei der Debatte im Parlament hat ein Sprecher einer Oppositionspartei die Frage aufgeworfen, ob sich Joseph K. aus Kafkas „Prozeß“ wohl als Opfer des „Ley Corcuera“ fühlen hätte können.

Im wesentlichen geht es bei der Diskussion um zwei Artikel. Der Artikel 20 ermächtigt die Polizei, alle Personen, die sich nicht ausweisen können, zur Feststellung der Identität „polizeilich“ zu verhaften. Der Artikel 21 gestattet eine Hausdurchsuchung ohne richterlichen Befehl bei Verdacht auf Drogenhandel.

Das erklärte Ziel der regierenden Sozialisten, mit Felipe González an der Spitze, ist, den Drogenhandel in den Griff zu bekommen. Der Konsum von Drogen wird in Spanien seit 1984 auf Initiative der Sozialisten nicht mehr bestraft. Allerdings führte das Fehlen eines kontrollierten Drogenhandels zu immer besseren Geschäften der Händler, zu aggressiven Verkaufsmethoden, mehr Süchtigen und mehr Kriminalität. In der Folge konstituierten sich Bürgerwehren, und Selbstjustiz gegen Drogenhändler wird immer häufiger. Die Sozialisten glauben mit den genannten neuen Befugnissen eine Waffe gegen den Drogenhandel und damit einen Ausweg aus dem Dilemma gefunden zu haben. Der ursprüngliche Plan der Sozialisten, dieses neue Gesetz mit breiter Unterstützung aller Parteien zu beschließen, ist kläglich gescheitert. Die einzigen Unterstützer des Antrags waren die Basken und die Katalonen, die durch das selbe Gesetz mehr Befugnisse für die lokalen Polizeibehörden bekommen.

Nicht nur die anderen linken Parteien, sondern bemerkenswerter Weise auch die konservative Volkspartei (Partido Popular, PP), die immer wieder ein hartes Vorgehen gegen den Drogenhandel gefordert hat, versagten ihre Unterstützung. Eines der Gegenargumente der PP war, daß dieses Gesetz den Weg zum Polizeistaat öffnet. Ein weiterer - und vielleicht entscheidenderer - Grund war, daß die Volkspartei ein grundsätzliches Verbot des Drogenkonsums nicht durchsetzen konnte. Die Volkspartei stellte daher am 12. November einen eigenen Gesetzesantrag für

ein neues Drogengesetz. Dieser entspricht einem Antrag, der in Italien im Jahr 1990 eingebracht wurde. Die Vereinigte Linke (Izquierda Unida, IU) wies wiederholt darauf hin, daß der Vorschlag nicht verfassungsgemäß ist, weil er das Recht auf persönliche Freiheit verletzt und die Unverletzlichkeit des Hausrechts gefährdet.

Am Samstag, den 10. November demonstrierten geschätzte 7.000 Personen - sowohl Linke als auch Rechte, sowohl Unterstützer wie auch Gegner der Legalisierung von Drogen gegen das „Ley Corcuera“. Unter den Gegnern des Gesetzes befinden sich weiters die „Freie Anwältevereinigung“ und die Organisation „Richter für Demokratie“.

Schon im Juni dieses Jahres hatte sich der Präsident des Generalrates der Anwälte, Antonio Pedro Ruis, kurz und bündig zu dem Vorschlag geäußert: „Unzulässig“. Francisco Rubio Llorente, Vizepräsident des Verfassungsgerichtes hält das Gesetz für einen „juristischen Irrtum“.

Zunächst ist noch die Entscheidung des Senats abzuwarten, der am 6. Jänner über diese Gesetzesinitiative verhandeln wird. Die einzige Partei, die nach einem Senatsbeschluß noch etwas tun könnte, ist die Volkspartei (PP) die genug Mandate hat um nach spanischer Verfassung das Gesetz beim Verfassungsgericht zu bekämpfen. Ob sie das tun wird, ist sowohl angesichts ihrer zurückhaltenden Stellungnahmen als auch ihrer politischen Position ungewiß. Selbst wenn die Konservativen Beschwerde erheben, ist wegen der voraussichtlichen Dauer des Verfahrens von zwei Jahren mit einer entsprechend langen Geltung zu rechnen. Aber auch eine Eingigung zwischen Sozialisten und Konservativen ist noch möglich.

Das könnte so aussehen, daß der Drogenkonsum verboten wird und außerdem die neuen Polizeibefugnisse in nur etwas differenzierterer - aber dafür eher verfassungsmäßigen Form - eingeführt werden.

Die ersten Zwischenfälle, die die Möglichkeiten des Mißbrauchs erahnen lassen, hat es schon gegeben. Am Wochenende nach der Beschlußfassung wurden in Madrid einige Personen mit dem Hinweis auf das neue - natürlich noch nicht in Kraft getretene Gesetz - „verhaftet“. Der Innenminister José Luis Corcuera sieht noch immer weder eine Einschränkung der Freiheitsrechte noch die Gefahr der Willkür. Eines seiner wichtigsten Argumente ist, daß wenn diese Gesetzesinitiative gegen die Freiheitsrechte verstoßen würde, auch die Mehrzahl der europäischen Länder Gesetze erlassen hätten, die gegen die Freiheitsrechte verstoßen, da sie ähnliche Gesetze haben.

Quellen: *El País, ABC, Der Spiegel*

„Die Burschen sind ja nettschisch, die brauchen in einer Disko nur winken und würden hübscheres Material für nette Spiele in die Hände kriegen.“ So titelt der Sager des Monats, Schöpfer der 65-jährige Anwalt Johannes Schrießl. Natürlich hat er sich entschuldigt: „Das ist normalerweise nicht mein Jargon. Es muß wohl in der Rage des Plädoyers passiert sein.“ Anwaltskammerpräsident Walter Schuppich bedauerte zwar den „Macho-Stil“ hat dem „alten Hasen“ aber prompt verziehen.

Der Rat des Richters, die junge Frau solle die Sache am besten vergessen, vermehrt Zweifel an der Menschlichkeit, Sensibilität, Kompetenz der Vertreter des Juristenstandes. Zwar widmeten mehrere Zeitungen diesen Auswüchsen einige Zeilen, letztlich aber wurde das Bild der gesellschaftlichen Normalität männlichen Verhaltens von den Justizvertretern kaum gestört.

Im Profil Nummer 47 kommentierte Burgl Czeitschnur viertelseitig auf der letzten Seite. Frau Deissen war der Sager eine Kolumne wert und auch dem Standard ein paar Zeilen. Skandal war es keiner. Eher ein Ausrutscher, nicht so schlimm. Somit fügt sich alles in das Bild jener Normalität, in welchem Frauen immer noch Menschen zweiter Klasse sind. Nach wie vor wird Sexismus nicht geächtet, sondern benutzt, um Botschaften zu transportieren. Im selben Profil auf Seite elf für Reifenwerbung: „Ein rassiges Vergnügen.“ Frau in schwarzem Lack mit Reifen an der Kette. Im Profil Nummer 46 auf Seite 123 für eine Kurierwerbung: Frau tief ausgeschnitten ist Nudel. Mann neben ihr langt, dem Gesichtsausdruck zu schließen gegen ihren Willen in den Napf und legt ihr eine Nudel auf die Brust. Unter dem Titel: „Es muß nicht immer Kaviar sein.“ Manchmal ist es nur tief und Scheiße. „Lust am Genuß,“ steht noch eine Zeile tiefer, ihr Genuß wohl kaum. Die Beispiele sind zahllos und lassen sich unabhängig von jedem öffentlichkeitswirksamen Medium ad infinitum fortsetzen. Übrig bleibt ein durch Medien, Werbung, Fernsehen vermitteltes Frauenbild, daß die Realität schändet. Übrig bleibt der Schrießl-Sager mit der Botschaft, daß Frau eigentlich froh sein müsse, wenn ihr solches geschieht, hübscheres als sie gäbe es für fescche Burschen wie die Verurteilten allemal.

Was bleibt ist die völlige Entwertung eines Menschen, dem in ihrem Leben ohnedies schon übelst mitgespielt wurde.

Was bleibt ist, daß Schrießl einem Stand angehört dessen Angehörige auf der Straße nicht eisschlecken - und nicht mit kurzen Hosen in Jazz-Bands spielen dürfen. Öffentlich halb Österreich beleidigen und demütigen dürfen sie.

Restoration des Mediengesetzes

VAZ

Der Entwurf einer Mediengesetznovelle 1992 will einen Beitrag zu einer grundrechtskonformen Medienkultur leisten. Auszüge aus der Stellungnahme der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften (VAZ).

(...) Dieser vorgelegte Novellenentwurf läßt nun auch noch sämtliche während der letzten Dekade gesammelten Erfahrungen mit der demokratiezerstörenden Macht, die unter den Bedingungen eines bereits bestehenden de-facto-Monopols den Medien - und noch solchen, die selbst nicht dem Monopol angehören - innewohnen, fugenlos außer Acht, verzichtet noch auf die geringste Andeutung selbst der Vorstellbarkeit von solchen Maßnahmen, die - geeignet oder ungeeignet - wenigstens in die Richtung auf die Wiedergewinnung einer Vielfalt von veröffentlichten Meinungen und Standpunkten zielen; sie verdient daher eher den Namen einer „Mediengesetzrestaurierung“ als den einer Novelle des Mediengesetzes.

(...) In der Hauptsache bietet der Entwurf zusätzliche Schutzmaßnahmen für Persönlichkeitsrechte wie Unschuldsvormutung und Identität Betroffener. Es ist jedoch nicht leicht zu unterscheiden, ob die vorhergesehenen Normierungen mehr den Schutzbedürfnissen der Betroffenen oder dem Legitimierungsbedürfnis der gerichtlichen Verfahren selbst geschuldet sind. (...)

Der Entwurf will keine „Rekriminalisierung“. „Es gilt vielmehr, die an sich richtigen, aber in mancher Hinsicht nicht ausreichenden zivilrechtlichen Auseinandersetzungsmöglichkeiten im Mediengesetz auszubauen.“ Und dennoch soll „bis zu einer generellen Verankerung des ideellen Schadenersatzes im bürgerlichen Recht weiterhin auf die bewährte Praxis und die Erfahrungen der Strafgerichte in Mediensachen zurückgegriffen werden.“ Wir begrüßen die Absichtserklärung... zu einer Runderneuerung des ABGB,

befürchten jedoch, daß dies einer Vertröstung auf den St. Nimmerleins-Tag gleichzuachten ist, empfinden die Rede von der „bewährten Praxis der Strafjustiz“ als (wohl unbeabsichtigten) Hohn und die Absicht, diese beizubehalten, als legislativ fortgesetzte strafgerichtliche Bedrohung der Meinungsfreiheit, wie sie (die Meinungsfreiheit, nicht deren Bedrohung) von der Europäischen Konvention der Menschenrechte gefordert und mit ihr in der Verfassung verankert ist. (...)

Strafrechtliche Regelungen sollen nur dort herrschen, wo Veröffentlichungen in der Presse Verletzungen legitimer gesellschaftlicher/öffentlicher Interessen darstellen und deshalb von Staats wegen verpönt werden müssen. (...)

So besteht ein öffentliches Interesse am Schutz der Unschuldsvormutung, und zwar schon zwecks Gewährleistung eines fairen gerichtlichen Verfahrens. Ein Gleiches gilt zur Sicherung des Resozialisierungszieles für die Wahrung der Anonymität (...)

Verletzungen der Unschuldsvormutung und des Anspruchs auf Identitätsschutz durch die Presse sollen als *Offizialdelikt* verfolgt werden.

Das mediale Geschäftsinteresse an Show und Unterhaltung durch die tägliche/wöchentliche /monatliche etc. Blutwiese hat keinen Anspruch auf Schutz, sondern auf Verachtung und Bestrafung. Geldstrafen sind hierfür weder angemessen noch zielführend, weil der Gewinn aus Show und Unterhaltung allemal größer sein wird, als die Aufwendungen für Geldstrafen.

Entschädigungen und Bußen für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten ... stellen zivilrechtliche Ansprüche dar. Sie sollen weder die Strafe wegen der Verletzung des öffentlichen Interesses ... ersetzen, noch sollen sie die Ausmaße von Lotteriegewinnen annehmen. Sie müssen auch im Falle der Verletzung des Persönlichkeitsrechtes der Unschuldsvormutung für später tatsächlich Verurteilte strikt den Verletzten zukommen, schon um zu vermeiden, daß zu der gerichtlichen Strafe für ihre Tat noch als zusätzliche Strafe der Verlust von bürgerlichen Rechten hinzukommt. Der Verfall an die Republik, mit oder ohne Widmung für Zwecke der Journalistenausbildung o.ä., würde eine Doppelbestrafung darstellen, wie sie der

Entwurf offenbar bei seiner Erörterung des „Medienprangers“ im Auge hat und dort mit Recht ausgeschlossen sehen will.

Solange es den staatlichen Behörden nicht gelingt, den in Österreich alltäglich gewordenen *Abusus medialis Anprangerung* unter Verletzung des Anspruchs... auf Schutz der Identität mit vorgängiger oder gleichzeitiger Verletzung der Unschuldsvormutung wirksam zu beenden, so lange ist in Österreich das Recht eines Jeden auf ein faires Verfahren nicht gewährleistet und so lange steht jede Verurteilung unter dem Verdacht, von dem durch die Medien gewohnheitsmäßig hergestellten öffentlichen Klima der Vorverurteilung kausal bestimmt worden zu sein. (...) Freiheitsstrafen sollen bei Ersttätern bedingt ausgesprochen und in Geldstrafen umgewandelt werden können; für Wiederholungstäter, zumindest jedoch für notorische Rückfallstäter sind unbedingte Freiheitsstrafen auszusprechen.

Alle bisherigen Privatanklage„delikte“ („Strafbare Handlungen gegen die Ehre“) ermangeln des öffentlichen Interesses. Sie stellen *zivilrechtliche* (...) Ansprüche dar und sollen mit zivilgerichtlicher Hilfe durchgesetzt werden können. (...)

Ein subjektives „Strafbedürfnis“ kann aber in keinem Falle ein öffentliches, gleichsam objektives Interesse an einer Strafverfolgung begründen, sondern verwirklicht selbst höchstens den Tatbestand eines Rachegefühls, das als solches keinerlei Anerkennung, schon gar keinen staatlichen Sukkurs verdient.

Alle Strafen und Strafbarkeiten für derlei Konflikte sind ersatzlos zu streichen. Die §§ 111 bis 115 StGB sind ihrer rechtlichen Idee nach dem § 1330 ABGB nachgebildet (...) Deshalb soll der ganze Komplex wie das „selbständige Verfahren“ ins Zivilverfahren zurückgeführt werden. Hierbei wäre zu beachten:

Der Schutz für den Kläger und die Klags erleichterung, die in der Umkehr der Beweislast liegt, soll aus den selben Gründen wie bisher im Strafrecht in das zivile Verfahren übernommen werden; auch verlangt die gewaltige Medienübermacht ein solches Gegengewicht für den Kläger, ohne bereits eine „Waffengleichheit“ zu gewährleisten.

Die Gleichstellung der Beschimpfung mit der üblen Nachrede hinsichtlich eines Bußgeldanspruches nach § 6 verlangt im Gegenzug ihre Gleichstellung auch hinsichtlich der Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises, wenn sie nicht die Person als Ganze betrifft, sondern sich auf bestimmte Tatsachen/Außerungen bezieht. (...)

So lange Medienverfahren der bisherigen Art vor Strafgerichten abgehandelt werden, ist auf Antrag der unterlegenen Partei eine Überprüfung von (freisprechenden wie verurteilenden) Erkenntnissen des zuständigen Oberlandesgerichtes auf Verfassungs- (d.i. auch EMRK-)gemäßheit und Logizität durch den VfGH zu fordern.

AUSGRENZUNG, ZURÜCKWEISUNG, ABSCHIEBUNG

Erfahrungen des täglichen Lebens

Georg Bürsilmayer

AsylwerberInnen bläst in Österreich ein kalter Wind entgegen. Nach der derzeitigen Behörden- und Gerichtspraxis wird ihnen vorzugsweise ein Aufenthaltsort zugewiesen, der gemeinhin nicht mit geschützter Wärme assoziiert wird - Gefängniszellen.

AsylwerberInnen, die - meist mittellos und ohne Dokumente (Schlepper können von beiderlei nie satt werden) nach Österreich einreisen, bläst in jedem Sinn ein kalter Wind entgegen. Haben sie die erste Hürde, den „Schutz der Ostgrenze“ erst geschafft, und werden sie nicht unverzüglich von der Gendarmerie aufgegriffen und in Schubhaft genommen (dazu unten), führt ihr erster Weg, zumindest in Ostösterreich, ins Flüchtlingslager Traiskirchen.

Ihr Begehrt: Einen Asylantrag stellen und - bis zur Entscheidung über diesen - in einem geheizten Raum warten dürfen. Was beispielsweise in der BRD bislang selbstverständlich war, ist in Österreich ein Gnadenakt: Die Aufnahme in die Bundesbetreuung. Zwecks „abschreckender Wirkung“ (so zuletzt Innenminister Löschnak im „Inlandsreport“ v. 17.10.91) wird diese immer seltener gewährt.

Generell nicht (mehr) aufgenommen werden: Personen aus Polen, CSFR, Ungarn, Rumänien und Bulgarien, der nichtkurdischen Türkei und nicht zuletzt „Personen ohne ausreichende Dokumente zur Feststellung ihrer Identität und mit offensichtlich ge- oder verfälschten Papieren“. Letztere „sind bei der Stellung des Asylantrages aufzufordern, eine Abgabestelle für die Zustellung von Entscheidungen im Asylverfahren bekanntzugeben“ (zit nach Erl. der BMI).

Damit ist vorprogrammiert, womit neuerdings Wahlkämpfe gewonnen werden. Was das - sozialdemokratisch - geführte Innenministerium sät, wird von J. H. geerntet. Den

„undokumentierten“ AsylwerberInnen bleibt nichts anderes übrig als der eine oder andere Weg in die Kriminalität.

Bundesbetreuung, also Sicherung der elementaren Lebensbedürfnisse während der Wartezeit, gibts nur mit Personaldokument. Entweder Sie haben eines oder Sie beschaffen sich eines.

Legal: Briefverkehr mit Verwandten und FreundInnen, wochenlanges Warten auf und um Postämter(n) (da sind sie schon wieder und lungern rum), und endlich das ersehnte Stück Papier, zurück zum Start.

Illegal - der Phantasie sei freier Lauf gelassen. Glaubt man Löschnaks troublesooter, Sektionsleiter Manfred Matzka, so müssen ganze Fälscherwerkstätten geschlossen nach Österreich eingeschleust worden sein. Das Auge des Gesetzes ist in der für die Aufnahme in die Bundesbetreuung zuständigen Stelle allerdings äußerst kritisch geworden. Und so mag mancher unbedarfte Besitzer eines eben aus Ghana, Nigeria o.ä. geschickten Studenten- oder Arbeitsausweises o.ä. sich mit dem Vorwurf konfrontiert sehen (sofern die Übersetzung klappt), „eine falsche oder gefälschte Urkunde im Rechtsverkehr“ etcpp (lies: § 223 Abs. 2 StGB); der Rest ist Strafrechtspflege.

Ob die inkriminierten Urkunden in allen Fällen tatsächlich gefälscht sind, oder bloß den österreichischen Sicherheitserfordernissen nicht genügen, weil abgewetzt, sei dahingestellt. Die entsprechenden Strafverfahren werden wohl regelmäßig ohne Gutachten über die Echtheit der vorgewiesenen Papiere und Rechtsbeistand für die Beschuldigten abgewickelt. Statt Aufenthalt im Flüchtlingslager oder einer Pension wird bedingte Strafnachsicht gewährt. Für die sofortige Überstellung der mithin Vorbestraften aus der Untersuchung- in die Schubhaft ist gesorgt.

Derzeit dürften sich im KG Gefängnis Wr. Neustadt dutzende AsylwerberInnen aus oben angeführten Gründen in U-Haft befinden. Fragt sich, ob ihnen aus dem Vorweisen zweifelhafter Dokumente, die schließlich die einzige Eintrittskarte in geheizte Räume sind, tatsächlich ein Vorwurf gemacht werden kann. Anregungen bezüglich etwaiger Entschuldigungsgründe, Irrtümer, Notstände, etc. nimmt der Verfasser gern entgegen, mangels obligatorischer Verfahrens-

hilfe für die meisten Betroffenen bleiben sie freilich theoretisches Glasperlenspiel.

Der dritte Weg in die Schubhaft (die/der geneigte LeserIn bemerkt: an dieser Station führt kaum ein Weg vorbei) ist weniger dramatisch und aufwendig. Wird ein Asylwerber (s.o.) nicht in Bundesbetreuung übernommen (und hat nicht das Glück, vom sozialen Netz der Caritas, Kirchen und Bürgerinitiativen aufgefangen zu werden), so ist „nach den Erfahrungen des täglichen Lebens die Annahme gerechtfertigt, daß er versuchen wird, durch Begehung strafbarer Handlungen seinen Unterhalt zu fristen“ (zit. nach zahllosen Bescheiden der BH Mattersburg). Ergänze: ... und dabei von Organen der öffentlichen Sicherheit aufgegriffen werden wird.

Mit dieser oder ähnlichen Begründungen werden daher AsylwerberInnen von den Bezirkshauptmannschaften der österreichischen Grenzgemeinden mit schöner Regelmäßigkeit gleich nach ihrem Grenzübertritt - vorbeugend- in Schubhaft verfrachtet. „Zur Vorbereitung der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung“ oder „zur Sicherung der Abschiebung“ - auf den vorgedruckten Bescheidformularen finden sich alle Alternativen des § 5 FremdenpolizeiG. Manche Beamte machen sich nicht die Mühe, Alternativen anzukreuzen oder zu streichen - irgendwas wird schon stimmen, dreifach hält besser. Daß AsylwerberInnen, so sie ihren Antrag zwei Wochen nach Einreise an den Mann bringen (so mancher Beamte läßt da allerdings erschreckende Fremdsprachenunkenntnis erkennen), an sich bis zum Abschluß des Asylverfahrens Aufenthaltsrecht zukommt und daher zumindest die „Sicherung der Abschiebung“ nicht in Frage kommt, scheint sich in den Bezirkshauptmannschaften nur langsam herumzusprechen. Tatsächlich ist die Frage, ob, wann und wieso über AsylwerberInnen überhaupt Schubhaft verhängt werden darf, - noch - ungeklärt.

Nun bildet ironischerweise eine legislativ völlig verunglückte Bestimmung Möglichkeit zur Klärung: § 5a FremdenpolizeiG. „Wer in Schubhaft genommen oder angehalten wird, hat das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit der Festnahme oder Anhaltung anzurufen“ (Abs. 1). Mit 1. 1. 1991 in Kraft getreten, wirft „der 5a“ derart viele verfassungsrechtliche Fragen auf (siehe unten), daß eine Flut von Beschwerden an den VfGH vorprogrammiert war.

Wenn Ende dieses oder Anfang nächsten Jahres über das erste gute Dutzend der derzeit anhängigen Beschwerden entschieden wird, werden wir es wohl genauer wissen: Wann AsylwerberInnen Aufenthaltsrecht in Österreich haben, wo und wie lange, welche Bestimmungen des FremdenpolizeiG auf sie anzuwenden sind und warum nicht und endlich: ob es wirklich angeht, AsylwerberInnen das ihnen zustehende Aufenthaltsrecht nur und zu allererst in einem österreichischen Gefängnis zu gewähren.

Blöß: Die Freude wird nicht lange währen. Der Entwurf für ein neues AsylG, das nächstes Jahr in Kraft treten soll, ist derart restriktiv ausgefallen, daß „in Österreich wohl nur mehr einen Asylantrag stellen kann, wer mit dem Fallschirm über dem Bundesgebiet abspringt“ (Dr. W. Aigner, Anwalt von ai Österreich).

Bis dahin darf damit gerechnet werden, daß die derzeitige Praxis - Schubhaft so schnell als möglich - fortgeführt wird. Schließlich dient sie gleich zwei guten Zwecken: die Fremden sind von der Straße und - haben Sie schon einmal versucht, in einem Gefängnis in China ein Rechtsmittel gegen einen (Asyl-) Bescheid zu verfassen? Ach, Sie können nicht Chinesisch?

„Der Asylwerber ist bis zum rechtskräftigen Abschluß des Feststellungsverfahrens zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt...“ (§ 5 Abs. 1 AsylG)

Bleibt der unbefriedigende Befund, daß auf Kosten hunderter AsylwerberInnen das fremdenpolizeiliche Instrument der Schubhaft mißbraucht wird: Für die wenigen, die über Caritas, ai, etc. rechtzeitig Rechtsbeistand erhalten und deren Abschiebung dann oft verhindert werden kann, als Ersatz für jene menschenwürdige Unterbringung, die anderswo selbstverständlich gewährt wird. Immerhin dauern die Anhaltungen in diesen Fällen meist die vollen drei Monate - Zeit und Kosten, die im Budget der privatwirtschaftlich geführten Bundesverwaltung nicht aufscheinen.

Für den „Rest“ ein geeignetes Mittel, Asylverfahren nicht nur bis zur erstinstanzlichen Bescheiderlassung kurz zu halten, sondern (s. o.) nach Rechtskraft dieser - zu 99 % negativen - Schimmelbescheide mit dem Anschein von Rechtsstaatlichkeit Abschiebungen vorzunehmen.

§ 5a Fremdenpolizeigesetz

§ 5a FrPolG stellt die erste Kompetenz dar, die den Unabhängigen Verwaltungssenaten durch einfaches Bundesgesetz gemäß Art. 129a Abs. 1 Zif. 3 übertragen wurde. Hintergrund: Die bis 1. 1. 1991 vorgesehene, bloß nachprüfende Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts genügte weder den Anforderungen des Art 5 Abs. 5 MRK noch der Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. 11. 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG), nach der „jedermann, der festgenommen oder angehalten wird,... das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Fall der Rechtswidrigkeit seine Freilassung angeordnet wird (hat)“. Nach § 5a Abs. 6 Zif. 2 FrPolG hat der UVS (Art. 6 PersFrG folgend) binnen einer Woche nach Einbringung der Beschwerde festzustellen, ob die Schubhaft rechtswidrig ist, und diese gegebenenfalls formlos aufzuheben. Aller-

dings wurde mit der Einführung des „5a“ dem schon bislang geltenden § 11 Abs. 2 FrPolG (über Berufungen gegen Schubhaftbescheide hat die Sicherheitsdirektion zu entscheiden) nicht formell derogiert. Die damit aufgeworfene Frage der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Kompetenzabgrenzung zwischen den UVS und den Sicherheitsdirektionen ist äußerst umstritten⁽¹⁾.



„Schlafgang“ im Flüchtlingslager Traiskirchen

Strittig sind weiter die Fragen einer etwaigen Verfristung der in § 5a FrPolG vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit, des Kostenanspruchs bei Obsiegen des Beschwerdeführers und nicht zuletzt (dies im Zusammenhang mit dem erstgenannten Problem) die Frage, ob, wann und wie lange AsylwerberInnen in Schubhaft angehalten werden dürfen.

1.) Kompetenzabgrenzung, Umfang der Prüfungsbefugnis

Art. 6 PersFrG orientiert sich an Art. 5 Abs. 4 MRK. Nach der dazu ergangenen Judikatur der Straßburger Instanzen zu dem darin festgelegten „habeas corpus“-Verfahren muß sich eine dementsprechende Haftprüfung auf alle Umstände erstrecken, die für die Rechts- oder Gesetzmäßigkeit der Inhaftierung einer Person maßgeblich sind; mit anderen Worten: gefordert ist eine inhaltliche Haftprüfung, eine bloße Überprüfung der Einhaltung von Verfahrens- und Formvorschriften genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Ansicht Nowaks⁽²⁾ beschränkt hingegen der Wortlaut des § 5a FrPolG die Kompetenz der UVS auf eine bloße Prüfung der Übereinstimmung einer Festnahme und Anhaltung mit dem Schubhaftbescheid, sowie des etwaigen späteren Wegfalls der Voraussetzungen für die Schubhaft. Mit anderen Worten: Die UVS hätten nur zu prüfen, ob überhaupt ein Schubhaftbescheid ergangen ist und ob die zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Schubhaftbescheides gegebenen Voraussetzungen zum Prüfungszeitpunkt immer noch bestehen. Damit reduzierte sich jedoch in weiten Bereichen die Prüfungsbefugnis des UVS auf jene bloß formelle Kontrolle, die Art. 5 Abs. 4

MRK nicht genügt. Wollte man nun § 5a FrPolG verfassungs(d. h.: MRK)konform interpretieren (wie dies einige Unabhängige Verwaltungssenate tatsächlich tun), und die in § 5a FrPolG festgeschriebene Prüfungsbefugnis des UVS extensiv auslegen, so gelangte man zumindest hart an die Grenzen einer verfassungswidrigen Zuständigkeitskonkurrenz mit den Sicherheitsdirektionen. Diese sind ja nach § 11 Abs. 2 nach wie vor Berufungsinstanz, nach dem derzeitigen Stand der Diskussion wurde dieser Bestimmung durch § 5a FrPolG jedoch nicht derogiert.

In diesem Spannungsfeld bewegt sich eine völlig uneinheitliche Judikatur der verschiedenen Unabhängigen Verwaltungssenate, ja teilweise einzelner Referenten ein- und desselben UVS. Die Bandbreite dabei vom UVS Niederösterreich (dieser hat bislang meines Wissens alle § 5a-Beschwerden dann abgewiesen, wenn nur ein Schubhaftbescheid rechtswirksam zugestellt worden ist) über

den UVS Oberösterreich (dieser prüft nur, ob die Anhaltung aufgrund eines vollstreckbaren Schubhaftbescheides gesetzlos, denk unmöglich oder willkürlich erfolgt, was jedoch in den meisten Fällen verneint wird) bis zum UVS Wien, dessen Mitglieder eine teils unterschiedliche, jedenfalls aber ausdifferenzierte Judikatur entwickelt haben. Letzter Stand: eine Kompetenz zur Prüfung der Anhaltung in Schubhaft und des Schubhaftbescheides (!) in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit (Art. 1 Abs. 3 PersFrG) und Denkmöglichkeit wird bejaht, was zu dem Ergebnis führt, daß die Schubhaft zum Zweck der Abschiebung bei Asylwerbern, denen nach § 5 Abs. 1 AsylG die vorläufige Aufenthaltsberechtigung zukommt, denk unmöglich ist, weil die Schubhaft dann eine Maßnahme der Vollstreckung eines Aufenthaltsverbotes darstelle, die dieser vorläufigen Aufenthaltsberechtigung widerspreche. Zur „Vorbereitung der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes“ dürfe auch ein nach § 5 Abs. 1 AsylG vorläufig aufenthaltsberechtigter Asylwerber vorläufig in Schubhaft genommen und angehalten werden, werden jedoch seitens der Fremdenpolizei keine weiteren Schritte zur Vorbereitung der Erlassung des Aufenthaltsverbotes gesetzt, so sei die weitere Anhaltung des Asylwerbers rechtswidrig.

Praktisches Zwischenergebnis: § 5a-Beschwerden von AsylwerberInnen an den UVS Wien sind wesentlich aussichtsreicher als solche z. B. an die UVS OÖ oder UVS NÖ; sämtliche der von den verschiedenen UVS gewählten Ansätze sind jedoch entweder in Hinblick auf § 5 Abs. 4 MRK oder auf § 11 FrPolG bedenklich. Dieses Dilemma wäre vom Gesetzgeber an sich recht einfach zu beheben: Eine gesetzliche Übertragung der

vollen Überprüfung des Schubhaftbescheides durch die UVS würde sowohl der Bundesverfassung als auch der MRK entsprechen.

2.) Fristen:

Gemäß § 5a Abs. 6 FrPolG „gelten die §§ 67c bis 67g AVG“ in Verfahren bei „Schubhaftbeschwerden“. Nun schreibt § 67c Abs. 1 AVG eine Verfristung (an sich nur von Maßnahmenbeschwerden nach § 67a Abs. 1 Z.2 leg. cit.) innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bzw. ab dem Wegfall der durch diese Maßnahme gegebenen Behinderung vor. Auch hiezu ist die Judikatur der einzelnen Unabhängigen Verwaltungssenaten völlig unterschiedlich: Der UVS Oberösterreich weist Schubhaftbeschwerden, die später als sechs Wochen nach Beginn der Schubhaft eingebracht werden, wegen Verfristung zurück, die UVS Wien und Steiermark setzen den Beginn dieser Sechswochenfrist offensichtlich mit dem Ende der Schubhaft an; eine überraschende Lösung hat der UVS Niederösterreich gefunden: Hier werden Schubhaftbeschwerden nur bezüglich jenes Zeitraumes, der länger als sechs Wochen vom Datum der Einbringung zurückliegt, wegen Verfristung zurückgewiesen.

3.) Kosten:

Auch die Frage, ob bei Obsiegen eines Beschwerdeführers nach § 5a FrPolG in Anwendung von § 79a AVG dem Beschwerdeführer Kosten, und wenn ja, in welcher Höhe, zu ersetzen sind, wurde zunächst völlig unterschiedlich judiziert. Erstes Zwischenergebnis: In einem Erkenntnis vom 23. 9. 1991 (91/19/0162) hat der VfGH entschieden, daß dem obsiegenden Beschwerdeführer gem. § 79a AVG Kostenersatz zu steht. Da eine eigene Kostenregelung nicht besteht, ist in Anlehnung an das VfGH-Erkenntnis vom 17. 10. 1973 (Slg. Nr. 7182) die ähnlichste Kostenregelung, mithin jene über den Kostenersatz vor dem VfGH selbst, heranzuziehen, „wobei unter Bedachtnahme auf den Grundsatz einer Abstufung des Kostenersatzes im Verfahren entsprechend der Unter- bzw. Überordnung der angerufenen Behörden und der damit verbundenen verschiedenartigen Mühewaltung die in der VO (des Bundeskanzlers über die Pauschalierung der Aufwandsätze vor dem VfGH, d. Verf.) angeführten Pauschalsätze um ein Drittel (gerundet) zu kürzen waren“.

(1) vgl. z. B. Rudolf Szirba, *Rechtsmittel gegen die Schubhaft*, ZfV 4/91, S 386f., Manfred Nowak: „Überprüfung der Schubhaft durch die Unabhängigen Verwaltungssenaten“, aaO. S 388ff mwN.

(2) aaO. S 395

Mag. Georg Bürstmayr ist Jurist und als Konzipient in der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Thomas Prader/Dr. Werner Goeritz tätig.

Nr 5/91

NOVELLE ZUM ZIVILDIENTSGESETZ

Freigegebenes Gewissen

Susanne Lackner

Die Entscheidung zum Zivildienst ist eine höchstpersönliche, nicht nachprüfbar. Diesbezüglich war die Entscheidung der Koalitionspartner, den Zivildienst gegenüber dem Präsenzdienst prinzipiell zu verlängern, problematisch und der ursprünglichen Position der SPÖ diametral widersprechend. Von einer freien Gewissensentscheidung kann keine Rede sein.

Entweder *Gewissen wird freigegeben*, das heißt respektiert und nicht überprüft, oder eben nicht. Die Lösung, den Zivildienst um inzwischen zwei Monate zu verlängern, um, wie es genannt wird „einen Lastenausgleich mit dem Präsenzdienst herbeizuführen“, ist, theoretisch gesehen, kein besonders *demokratischer* Fortschritt gegenüber der bisherigen Regelung, die eine „Gewissensüberprüfung“ vorsieht.

Gewissensbestrafung

Abgesehen davon, daß sich über die Lastenverteilung zwischen Zivil- und Präsenzdienern trefflich streiten läßt, können Zivildienstwillige für die Mißstände im Bereich des Bundesheeres wohl kaum verantwortlich gemacht werden. Hier wäre noch anzumerken, daß im Koalitionsabkommen vorgesehen ist, daß „Hand in Hand mit den Reformen im Bereich der militärischen Landesverteidigung auch eine Reform des Zivildienstes durchgeführt wird“. Auf die mangelnde Umsetzung dieser Übereinkunft braucht wohl nicht näher eingegangen werden.

Der Argumentation über die Lastenverteilung soll aber nicht weiter nachgegangen werden, denn Entscheidungsfreiheit und

Lastenverteilung haben eigentlich schon begrifflich nichts miteinander zu tun, widersprechen sich sogar. Übrig bleibt, daß die grundsätzliche Verlängerung des Zivildienstes gegenüber dem Präsenzdienst eine Art *Gewissensbestrafung* bedeutet, abgesehen von dem Druck, dem damit Zivildienstwillige ausgesetzt sind. Bereits bisher war die Aufnahme oder Weiterbeschäftigung in bestimmten Berufen formell oder informell an die Ableistung des Präsenzdienstes geknüpft, es ist abzusehen, daß bei einer Verlängerung des Zivildienstes sich dieser Druck zumindest ökonomisch vergrößert.

Die Geschichte dieser Zivildienstnovelle ist eine leidvolle, denn in den drei Etappen (Koalitionsvereinbarung, Vorlage der Novelle im Juni 1991, überraschende Veränderung und Finalisierung derselben durch die „Chefverhandler“ der Parteien vierzehn Tage vor Vorlage im Ministerrat) kam es zu einer weiteren Verschlechterung des ursprünglichen Abkommens.

Und nun die wichtigsten Punkte dieses Entwurfs, der aufgrund der plötzlichen und recht einschneidenden Änderungen nicht einmal den üblichen Begutachtungsweg gegangen ist:

- Von dem Recht, den Zivildienst anzutreten, sind verfassungsmäßig folgende Gruppen ausgenommen: Angehörige von Wachkörpern und Wehrpflichtige, die zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, bei der Waffengewalt angewendet wurde, verurteilt wurden. Die selbe Verfassungsbestimmung sieht vor, daß der Erklärung, den Zivildienst aus Gewissensgründen ableisten zu wollen, ein Lebenslauf beizulegen ist.

- Das Recht auf Abgabe dieser Erklärung ruht nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des Einberufungsbefehles.

- Die Erklärung muß entweder im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, ansonsten beim zuständigen Militätkommando abgegeben werden. Diese haben die Erklärung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unter Bekanntgabe des Beschlusses über die Eignung zum Wehrdienst weiterzuleiten. Diese hat wiederum mit Bescheid festzustellen, ob die Erklärung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Weist die

Recht & Gesellschaft

Erklärung jedoch Mängel auf, sind diese im Feststellungsbescheid einzeln aufzuführen. Die Mängel werden wie folgt definiert:

- Untauglichkeit zum Wehrdienst.
- Unvollständigkeit der Erklärung (aus Wissensgründen den Zivildienst nicht ableisten zu können).
- Vorliegen der vorher erwähnten Vorstrafen
- Abgabe der Erklärung unter Vorbehalten oder Bedingungen.
- Ruhen des Rechtes zur Abgabe der Erklärung (siehe oben).
- Fehlen des Lebenslaufes.

● Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens in geeigneter Weise über das Recht, eine Erklärung darüber abzugeben, den Zivildienst ableisten zu wollen, zu informieren.

● Der Zivildienst kann ausnahmsweise unter den folgenden Voraussetzungen auf acht Monate verkürzt werden:

→ Es muß eine besondere physische, psychische und arbeitszeitliche Belastung vorliegen. Diese ist in der Regel bei der sozialen und gesundheitlichen Betreuung von Pflegebedürftigen oder kranken Menschen anzunehmen.

→ Ob bei dem betreffenden Rechtsträger solche Dienste verrichtet werden, ist vom Landeshauptmann nach Begutachtung durch den Zivildienststrat (ehemalige Zivildienstoberkommission, ebenso besetzt) per Bescheid festzulegen. Dem Rechtsträger kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu.

● Zivildienstpflichtige, die sich zu einem zwölfmonatigen, im Dienste der Mitwirkung an der Lösung internationaler Probleme sozialer oder humanitärer Art stehenden Auslandsaufenthalt unentgeltlich vertraglich verpflichtet haben, werden nicht zum ordentlichen Zivildienst herangezogen (Eine solche Befreiung war bei der bisherigen Gesetzeslage nur dann vorgesehen, wenn der Betreffende zwei Jahre im Ausland Entwicklungshilfe geleistet hatte).

● Die Bezüge der Zivildienstler werden an diejenigen der Präsenzdienstler angepaßt, also gesenkt.

● Wie bereits erwähnt, werden die Zivildienstkommissionen abgeschafft, die Zivil-

dienstoberkommission wird mit gleicher Besetzung in den sogenannten Zivildienststrat verwandelt und hat vor allem beratende Funktion (Gutachten zur Festsetzung der Länge des ZD, Behandlung von Beschwerden, Beratung des Innenministers....).

● Es findet sich auch eine kleine dynamische Verweisung in § 75a: „Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden“ Dies bezieht sich vor allem auf das oft zitierte Wehrgesetz.

● Gegen Ende der Novelle findet sich noch ein echter Verfassungsschlou: zwanzig Jahre ab Rechtskraft des Bescheides, wonach die rechtsgültige Abgabe einer Erklärung zur Ableistung des Zivildienstes festgestellt worden ist, darf dem Betroffenen kein Waffenschein ausgestellt werden.

Ein Flickwerk

Zusammenfassend kann folgendes gesagt werden: Die geplante Zivildienstnovelle ist ein Flickwerk, das unter formaler Wahrung des Bekenntnisses zur Abschaffung der Gewissenskommission vornehmlich aus Hürden zur Ableistung des Zivildienstes besteht. Hier wird wieder deutlich, wie einflußreich die Bundesheermafia in Österreich agiert und wie wenig Gegendruck es dagegen gibt. Dazu kommt noch ein Bundesminister, der diesem Einfluß wenig standhält und Parlamentarier, denen zentrale Wahlversprechen ihrer Partei generell sehr bald kein Thema mehr sind. Wobei diese in diesem Fall das letzte Wort noch nicht gesprochen haben und zu hoffen bleibt, daß ihnen die Tragweite des geplanten Entwurfs doch noch zu Bewußtsein kommt, die da wäre:

● Es gibt nach diesem Entwurf ein *relativ kompliziertes wie bürokratisches Verwaltungsverfahren*, bei dem durchaus - die Praxis wird es erweisen - in einem gewissen Ausmaß eine materielle Prüfung möglich ist (was so viel bedeutet wie: Gewissensprüfung durch eine Verwaltungsbehörde)

● Von Gewissensfreiheit für alle, abgesehen von dem oben Gesagten, kann durch

die Verfassungsbestimmung, die gewisse Personengruppen ausnimmt, nicht die Rede sein. Diese Bestimmung ist in Wirklichkeit ein Surrogat für die Prüfung durch die Kommission, es wird hier *ohne individuelle Prüfung ein bestimmter Personenkreis ex lege ausgenommen*.

● Die Feststellung der Länge des Zivildienstes wird eben durch den Landeshauptmann vorgenommen, was natürlich zu *länderweisen Unterschiedlichkeiten führen wird und damit zur Ungleichbehandlung*. Abzusehen ist auch, daß die Trägerorganisationen mit ihren teilweise katastrophalen Bedingungen längere Zivildienste beantragen werden (sie haben ja in diesem Verfahren Parteistellung); dem könnte nur damit begegnet werden, daß die Zivildienstler ein subjektives Recht darauf bekommen, sich ihre Stelle auszusuchen. Bisher ist es ihnen nur möglich, Wünsche betreffend ihrer Verwendung anzugeben.

● Statt endlich die schlechte Situation der Präsenzdienstler zu verbessern (Kasernierung, Bezahlung..), wird die der Zivildienstler an jene angeglichen.

● Vollkommen unverständlich ist die Verfassungsbestimmung über die Beantragung eines Waffenscheines durch Zivildienstler, da ja im Gesetz explizit festgelegt ist, daß die Ablehnung von Anwendung von Waffengewalt die Annahme von Notwehrsituationen ausnimmt. Ein Waffenschein kann ja nicht nur von einem Großwildjäger, sondern auch von einem Betroffenen beantragt werden, der immer wieder gewissen Gefahrensituationen ausgesetzt ist.

● Unbeantwortet durch den Entwurf bleibt auch die Frage, wie Zivildienstberatung bei der Stellung funktionieren soll. Wie werden unsere Militärs „die geeignete Weise“ wohl interpretieren?

Sagen wir: es gibt eine Novelle zum Zivildienstgesetz. Aber sagen wir nicht, die freie Entscheidung zwischen den beiden Diensten ist gewährleistet.

Susanne Lackner studiert Rechtswissenschaften in Wien und ist stellvertretende Vorsitzende der Sozialistischen Jugend Österreich.

RECHT - 3000

.progressive.software.design.

Computerprogramm für Rechtsanwaltskanzleien

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Leistungsverwaltung, Aktenverwaltung, Fristenverwaltung mit automatischer Terminvorlage, bis zu 1 000 Musterschriftsätze und Formulare, Rechtsmitteldatenbank, „elektronische Klage“, Tarife und Gebühren auf aktuellem Stand, Schnittstelle zu MS-Word und zahlreiche andere, innovative Funktionen. Betriebssystem: wahlweise MS-DOS oder UNIX (für den professionellen Einsatz im Mehrplatzbetrieb).

Fa. S-BS Büromaschinen & Service, Grazerstraße 15, 8580 Köflach, Telefon: 03144/5297, Fax: 03144/5327

Piraten gegen Medienkonzerne

Gustavo Simsek

Die Pressure Group (PG) für freies Radio in Österreich unterhält eine sehr lebendige Zweigstelle in Wien: Der Verband der sogenannten Radiopiratinen und derjenigen, die noch Frequenz erbeuten wollen/werden. Ihre Tätigkeit steht im Konflikt mit Fernmelde- und Rundfunkgesetz. Kürzlich stellte die Pressure Group einen Entwurf zu einem Privatradiogesetz vor.

Die freien Veranstalter - ab dieser Stelle soll der Terminus „Piraten“ wegen seines unsachlichen Sensationsglamours entfallen - skizzierten ein diese Materie regelndes Gesetz, welches hier in gebotener Kürze dargestellt werden soll.

Ausgangspunkt ist die Beschreibung dreier Typen von Radioveranstaltern: staatlicher sowie einerseits kommerzieller, andererseits freier Rundfunk. Staatlich-österreichisch soll wie bisher die Emission dreier Programme je Bundesland unter der Auflage, den bisherigen Frequenzen-Raubbau zu invertieren, ORF-möglich bleiben. Restliche Frequenzen werden kategorisch eins zu eins zwischen kommerziellen und freien Privaten lizenziert. Private (= ungleich Piraten!) sind *kommerziell*, als auf Gewinn orientiert und *frei*, sofern dies nicht zutrifft und auch kein Erwerb entfaltet wird. Der Ertragserwirtschaftung verschrieben, ist kommerziellen die Schaltung von Werbung (bis 10 Minuten je Stunde und innerhalb dieser in bis zu zwei Blöcken bei Erkennbarkeit der Werbungseigenschaft) gestattet, und haben diese aus dem Werbeetat einen vorläufigen mit einem Prozent quantifizierten Teil zugunsten freier

Radios abzuführen. Freie Veranstalter begreifen sich als wesentlichen Beitrag zur Rückholung des infolge der Beinahe-Monopol-Oligarchie des Medienwesens verlorengegangenen (Meinungs- und Kultur-)Pluralismus insbesondere hinsichtlich sogenannter Randgruppen. Dieses beschriebene „Begreifen“ liegt dem Entwurf zufolge nicht in der Gnade des aufrichtigen Denkens, sondern ist zentraler Angelpunkt der Entscheidung, wem überhaupt Frequenznutzung zugewiesen wird.

Der Regelungsvorschlag bedient sich einer klaren Zweigleisigkeit. Sendewerber sind bloß dann zu lizenzieren, wenn deren Beitrag zum Informations-, Meinungs- und Kulturgeschehen ausreichend gesichert ist, wobei bereits die prognostikable Monopolisierungswirkung von Sendewerber und übrigen Print- oder elektronischen Medien von der Frequenzuteilung ausschließt. Bei einem Überhang der Bewerbungen als freie Veranstalter im Verhältnis zur verfügbaren Frequenzzeit ist -nolens volens- der „Zuschlag“ entweder eingeschränkt (weniger Sendezeit) oder nicht zu erteilen.

Frequenzvergabe

Über der ausgesprochen sensiblen und vice versa entscheidenden Frage des Entscheidungskörpers zur Frequenzvergabe rauchen bis zum gegenwärtigen Augenblick die Köpfe aller kritisch am Modell Mitdenkenden. Von Anfang an war eines glasklar: Das Instrument von Kuratorium und Sozialpartnerlichkeit, wie vom ORF exerziert, ist unsympathisch und unzweckmäßig wie kein erdenkliches. Gerade die Verbände und Träger der herkömmlichen Machtblöckewirtschaft will man doch deshalb „draußenlassen“, weil deren Einfluß allerorts ohnedies überdimensioniert und erdrückend ist, und das vorgeschlagene Privatrado gerade den Zweck erfüllen muß, endlich andere zum Zug kommen zu lassen.

Gewiss, die Klärung über den Beitrag zu im übrigen Medienspektrum unterrepräsentierten kulturellen, politischen, sozialen, ethnischen Orientierungen ist auch im günstigen Fall nur annäherungsweise möglich. Und schließlich ersparen auch formale Auswahlprinzipien nicht die Einrichtung eines Beurteilungsträgers und insofern nicht das Dilemma seiner Beschickung.

Die Pressure Group sieht in ihrem Vorschlag eine länderweise eingerichtete Kommission vor, die für freie bzw. kommerzielle Veranstalter auftritt. Der Vorschlag entscheidet sich bewußt für „Versachlichung“ und weitmögliche Politfreiheit.

Radiokommission

Daß dem zur Diskussion vorgelegten Konzept der PG nicht *uno actu* mit seiner Vorstellung das Lebenslicht ausgeblasen werden soll, ist in puncto Radio(zulassungs)kommission der Beteiligung einer von der Hörer- und Sehervertretung des ORF bestellten Medienfachperson, eines/r Journalisten/in, bestellt durch die Sektion Journalisten der zuständigen Gewerkschaft, sowie eines/r von jeweiligen Landeskulturamt namhaft gemachten Juristen/in für die (allgemeine) Landesradiokommission zu ersehen. Für freie und kommerzielle Radios wird darüberhinaus der Gedanke der Selbstbeteiligung wahrgenommen. Diese nehmen durch je zwei selbst nominierte Vertretungspersonen als Mitglieder an den Entscheidungen der Landesradiokommission teil.

Vergabe von Frequenzen findet grundsätzlich nach jenem Prinzip statt, das eine Hälfteparität der Nutzungen durch freie und kommerzielle Radios verankert. Die Situation bei (allfälligem) Inkrafttreten dieses Entwurfes als Bundesgesetz gebietet zusätzliche Überlegungen, da wegen internationaler Vereinbarungen und Gepflogenheiten zunächst in Österreich nur jene Frequenzen neu zu belegen wären, die vom ORF freizugeben sind.

Nutzungen von Frequenzen im Inland sind in einem zeitraubenden Prozeß bei der internationalen Fernmeldeunion (ITU) anzumelden und davor unzulässig. Aufgrund der Binnenlandlage Österreichs haben im Rahmen des internationalen Zulassungsverfahrens Anrainerstaaten weitreichende Anhörungs- und Einspruchsrechte.

Bis zur Erledigung dieses notwendigen und raschest einzuleitenden Vorgangs muß mit dem bereits für den ORF angemeldeten bzw. dem von diesem bisher beanspruchten und sodann freizugebenden Potential an Frequenzen das Auslangen gefunden werden.

Frequenznutzung

Die internationale Vergabe bringt mit sich, daß Frequenznutzung überhaupt nur hinsichtlich eines bestimmten Sendestandortes zulässig gemacht werden kann. Diese Standorte sind bis auf wenige Ausnahmen von ORF errichtet. Paradoxerweise für europäische Verhältnisse ist der ORF nicht bloß Monopolist der Sendeerlaubnis, sondern zugleich auch einziger und eigenherrlicher Sendeanlagenbetreiber. Daraus ergibt sich, daß jene Frequenzen, die nicht ohnedies erst vom ORF freizugeben sind, in der weit überwiegenden Zahl der Fälle ebenfalls bloß im Wege der

Ausnutzung von ORF-Sendern für andere Radios herangezogen werden können.

Die - unkontrolliert und ferne auch bloß der fachlichen Öffentlichkeit - durch den ORF realisierte Gepflogenheit, Frequenzen durch die Postverwaltung im internationalen Verfahren anmelden zu lassen und sodann nach, durch Dritte ungeprüftem, Gutdünken auch tatsächlich via selbst errichteter Sendeanlagen zu nutzen, führte dazu, daß noch kaum möglich ist, anders als nach Vorgaben und „faits accomplis“ des ORF zu planen.

Für die mehrere Jahre ausfüllende Zeit post ORF-Monopol werden Sendelizenzen aus Erwägung der Gerechtigkeit und des Splittings 1:1 zwischen freien und kommerziellen Radiomachern derart zu vergeben sein, daß das genannte Verhältnis nach der Anzahl der potentiell zu erreichenden Bevölkerung ausgemessen wird. Demnach mag in einem lokalen Verbreitungsraum der kommerzielle oder freie Anteil am Frequenzband höher sein. Planungsrücksichten erlauben eine zunächst nur im Bundesgebiet insgesamt erstehende Ausgewogenheit der Frequenznutzung.

Mittelfristig bleibt der grundlegende Gedanken aufrecht, daß für jeden lokalen Verbreitungsraum das Angebot der kommerziellen und freien Radios gleich ist. Der vorliegende Entwurf statuiert bewußt nicht (bloß) den Terminus Lokalradio, da die Demokratisierung des Zugangs zum Hörfunk insgesamt angestrebt wird, geht aber fundamental vom Gedanken der lokalen Verbreitung und dem Naheverhältnis zwischen örtlichem Radioveranstalter zu dessen Verbreitungsgebiet aus.

Abgrenzungen

Die Festlegung von Auswahlkriterien der AntragstellerInnen bei Lizenzerteilung gab schon im kleinen Kreise der bisherigen DiskutantInnen Anlaß zu Ausbruch und Angriff. Zwei Überlegungen zusammen mit drei Abgrenzungsvorgaben standen im Zentrum des Diskurses.

Abgrenzung eins: Eingriff der Autorität so gering und im Zeitablauf des „Erstreitens“ einer Frequenz so spät als möglich.

Abgrenzung zwei: Einschreiten der Regelungsinstitution überhaupt entfallen lassen, oder mindestens dann, wenn keine konkurrierenden Frequenzbewerbungen vorliegen.

Abgrenzung drei: Einvernehmen einer Mehrheit von Sendeinteressenten ist immer beachtlich.

Überlegung eins: Programmlich- inhaltliche Determinierung hat durch keine Autorität erwogen zu werden.

Überlegung zwei: Dem Gesamtzweck des Privatradiogesetzes entspricht die Verwirklichung des Zugangs zum Äther für bisher nicht oder unterrepräsentativ in der Medienlandschaft vertretene Felder kulturellen, politischen, sozialen Zuschnitts.

Der/m LeserIn sei versichert, daß vertretene

Standpunkte obigen Versuch der Übersicht der Kontroverse an Unübersichtlichkeit spielend überboten haben. Deshalb wird hier auch nicht vorgegeben, zu einer zwingend deduktiven Lösung gelangt zu sein. Verständlich und im Bedrohungsbild durch das bestehende Rundfunk(=ORF-)gesetz vorexerziert waren Überlegungen zur Vermeidungen des unerwünschten Übels bzw. zur Herbeiführung des Zwecks, daß eben jene beim Radiomachen zum Zug kommen sollen, deren Interessen die Mehrzahl der DiskutantInnen zuneigen.

Ergebnis der Überlegungen

Im Ergebnis haben sich die erwähnten Überlegungen samt dazu aufgerufenen Abgrenzungen - wie könnte dies sonst sein - durchgesetzt. Nicht, da Konsens alles wäre, sondern, da diese Gedanken schwer verzichtbar gewesen wären.

Das heißt nun: Lizenzen werden bei Einhaltung noch zu besprechender zum Teil formaler Voraussetzungen solange vergeben, als diese nicht belegt sind und hierfür keine konkurrierenden Bewerbungen vorliegen. Ist letzteres der Fall wird auf die Einigung der Bewerber hingewirkt; kann dies nicht erzielt werden, entscheidet die Landesradiokommission aufgrund der Erklärungen der Bewerber, mit anderen eine Frequenz gemeinsam zu nutzen, bereit zu sein. Berücksichtigung finden darunter diejenigen Bewerbungen, die insgesamt den erwünschten Beitrag zur Meinungsp pluralität (= sog. Außenpluralität) und Zugang der kulturellen, sozialen, ethnischen, politischen Minderheiten am meisten leisten und in ihrer Gesamtheit den Bezug zum örtlichen Verbreitungsgebiet aufweisen. Ultima ratio ist die Bewertung nach dem - bloß formalen - Element des höchsten Ausmaßes an selbst gestalteten bzw in Auftrag gegebenen Programms.

Lizenzerteilung

Der Lizenzerteilung ist überhaupt ein Katalog von Ausschließungsgründen vorangestellt. Nach den vertretenen Überlegungen haben nämlich weder staatliche (Regierungs- Gebietsverwaltungs-) Stellen, politische Parteien, Gesetzgebungsorgane oder deren Mitglieder, öffentlich- rechtliche juristische Personen noch Personen oder Unternehmen, die unter Einflußnahme durch den ORF stehen, irgendetwas am Sektor der, sei es auch kommerziellen, Privatradios verloren. All diese Anknüpfungen führen zur Nichterteilung einer Lizenz.

Die wesentliche mit einem Verhältnis von mehr als 25 Prozent insgesamt an Medien umschriebene Beteiligung an diesen als ein eminent dringliches, weiteres zur Ausschließung von Hörfunkveranstaltung führendes Moment wird nicht verkannt. und soll gemeinsam mit einer negativen Zweckbestim-

mung der Medienkonzentration, soweit diese nicht heute ohnedies vorliegt, vorbeugen. Überdies sind unter derselben Zielsetzung Lizenzanträge nicht zu berücksichtigen, soferne der/die BewerberIn bereits über eine Radiolizenz verfügt. Auch unter dem Gesichtspunkt, daß schon grundsätzlich das Frequenznutzungsrecht unübertragbar sein soll, können kartellartige Verwicklungen nur durch die folglich verankerte Bestimmung des Fortfalles der Lizenz bei Zusammenschlüssen deren Inhaber vermieden werden.

Der Entwurf scheut also weder Mühen noch Beschneidungen, wenn es darum geht, der Bedrohung durch Medienmonopole zu entgehen.

Zugleich mit der Lizenz erwirbt der/die RadioveranstalterIn das Recht zur Errichtung und Betreuung der erforderlichen Sendeanlagen. Diesbezüglich wird die lex specialis zum Fernmeldegesetz, welches so gut wie alles, was zur Übertragung mittels elektromagnetischer Schwingungen benötigt wird, unter staatliche Hoheit stellte, geschaffen. Aus den obigen Darstellungen zur Frequenzplanung ergab sich die Notwendigkeit der Vorsorge des Benutzungsrechtes privater RadiomacherInnen an bestehenden Sende-einrichtungen (des ORF; allenfalls der Post) vermittelt hoheitlichen Auftrags der Fernmeldeverwaltung und Tarifierung.

Überlebensfonds

Zuletzt wird durch Einziehung eines einprozentigen Anteiles der Werbeeinnahmen der öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Rundfunkveranstalter in einen Fonds für freie Veranstalter für deren (wirtschaftliches) Überleben gesorgt. Aus diesem Fonds soll jedes freie Radio im Verhältnis des von diesem erbrachten zeitlichen Sendevolumens anteilige Unterstützung erhalten.

Für Veranstalter in topographischen Randlagen, die zur Bewerkestellung der technischen Übertragung oder infolge kostenintensiver Anmietung von Fremdanlagen erhöhten Aufwand zu tätigen haben, wird über Antrag weitere Unterstützung gewährt. Ebenso soll ein kostenaufwendig gestaltetes redaktionelles oder inhaltsorientiertes Programm mit weiterer Unterstützung zu Buche schlagen. Zur Rückgrenzung von mißbräuchlicher Begünstigung wird für Sonderunterstützung die Obergrenze des Zweifachen der Grundleistung festgelegt.

Die Pressure Group Freies Radio plante bei Redaktionsschluß eine öffentliche Veranstaltung zum Thema der Gesetzesinitiative. Die Öffnung der starren Fronten der koalitions-nären Medienpolitik mag nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Einstellung der AZ nähergerückt erscheinen. Öffentliche Diskussion und Unterstützung werden das Projekt der Demokratisierung des Mediums Radio binnen absehbarer Zeit notwendig machen. Für dieses darf Radio Mediaprint nicht ernstlich zur Diskussion stehen.

Pflicht und Neigung

Herbert Pochieser

Im Rahmen der Verfahrenshilfe ist u. a. die Beigebung eines Anwaltes/einer Anwältin vorgesehen. Was als „Recht“ und „Pflicht“ beginnt, endet oft in einer unerwünschten „Zwangsbeglückung“ beiderseits. Ein Beitrag aus anwaltlicher Sicht.

Nach Artikel 4 Abs. 2 MRK darf niemand gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu leisten. M. E. erfüllt die Verfahrenshilfe nach der österreichischen Rechtslage die Voraussetzungen dieser Bestimmung.

Auf Grund der restriktiven Spruchpraxis und einer, wenn auch wenig fundierten, einschlägigen Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission, scheint die Verfahrenshilfe derzeit kaum vor den internationalen Menschenrechtsgerichten bekämpfbar.

Rechtsanwalt und Honorar

Die anwaltliche Tätigkeit versteht sich als „entgeltfremde“⁽²⁾, dh. als nicht (primär) entgeltlich, aber auch nicht unentgeltlich.

Der Anwaltsberuf stellt als freier Beruf ein Gegenstück zu den Gewerben dar. Der Anwalt ist daher auch weder im Sinne des § 1 noch des § 2 HGB Kaufmann.

Da jedoch der Rechtsanwaltsberuf nur im Rahmen der gegebenen Wirtschaftsordnung ausgeübt werden kann, und in Österreich der Anwalt rein privatwirtschaftlich tätig wird, ist er mit seiner Kanzlei von den erzielten Honoraren unmittelbar abhängig, m. a. W. die Ausübung des Anwaltsberufes ist nur denkbar, wenn der Rechtsanwalt mit seinem Betrieb Überschüsse, d. h. Gewinne erwirtschaften kann. Dies bedingt wiederum, daß Rechtsanwaltskanzleien nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden müssen. Mit dem Betrieb einer

Rechtsanwaltskanzlei sind nicht unbeträchtliche Kosten für Miete, Personal und technische Hilfsmittel, wie Computer, Kopierer, Telefaxgeräten etc. verbunden. Diesen Aufwendungen müssen entsprechende Einnahmen gegenüberstehen. Es wäre aber auch sicherlich Schönfärberei, behauptete man, es wäre - entsprechend dem Modell unserer Wirtschaftsordnung immanenten, Wertvorstellungen - nicht auch für den Anwalt eine wesentliche Triebfeder seines Handelns, mit seiner Tätigkeit Gewinne erzielen zu können. Entgegen einem weitverbreiteten Irrtum wird der zum Verfahrenshelfer bestellte Rechtsanwalt nicht direkt und unmittelbar aus öffentlichen Geldern honoriert. Als Äquivalent für die von den Rechtsanwälten geleisteten Verfahrenshilfen bezahlt die Republik Österreich jährlich einen Pauschalbetrag, welchem die (fiktiven) Honorarnoten in den einzelnen Verfahrenshilfecausen zu Grunde gelegt werden, in die Pensionskasse der Anwaltschaft. Der einzelne Anwalt wird daher über die Verfahrenshilfe nur mittelbar im Rahmen der nach seiner Emeritierung zur Auszahlung gelangenden Pension honoriert.

Diese „Honorierung“ ist schon zeitlich in der Regel zu weit entfernt, als daß ein echter Konnex zu der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit in Form der gerade geleisteten Verfahrenshilfe zu erkennen wäre. Die Höhe der anwaltlichen Pension ist nicht geeignet, für sich alleine eine ausreichende Altersversorgung darzustellen, ohne Einschränkungen seiner Lebensführung in Kauf nehmen zu müssen. Die Zuteilung der einzelnen Verfahrenshilfeangelegenheiten erfolgt in alphabetischer Reihenfolge in zwei „Töpfen“, einem für Strafsachen (in welchem die meisten Causen anfallen) und einem für Zivilsachen, welcher auch die Verfahrenshilfen vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts erfaßt. Es erfolgt kein Ausgleich, wenn ein Rechtsanwalt eine äußerst umfangreiche Sache zugeteilt erhält.⁽³⁾ Die Zuteilung einer Verfahrenshilfeangelegenheit bedeutet nicht nur, daß der Anwalt - zumindest in Strafsachen, aber auch in dem Zyklus der Zivilsachen nur selten - für seinen Einsatz kein Honorar erhält, sondern daß er durch die Bindung seiner Kapazitäten durch eine u. U. sehr aufwendige Sache gehindert ist, andere, honorierte, Causen aufzunehmen oder zu bearbeiten. Der

Anwalt wird daher durch Verfahrenshilfesachen gehindert, andere Einkommenschancen wahrzunehmen. Der Rechtsanwalt kommt damit zwangsläufig in einen Interessenkonflikt zwischen betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten und seinen Verpflichtungen zur Leistung der Verfahrenshilfe.

Das freie Mandat

Der Anwalt kann sich grundsätzlich aus freien Stücken für die Übernahme eines Mandates entscheiden oder es ablehnen. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, die Vertretung einer Partei zu übernehmen. Er kann dieselbe ohne Angabe von Gründen ablehnen.⁽⁴⁾ Dieser Grundsatz entspricht dem Anwalt-Klienten-Verhältnis als persönlichem Vertrauensverhältnis.

Natürlich steht es einem Rechtsschutzsuchenden ebenfalls frei, sich an einen Anwalt seiner Wahl zu wenden. In der Regel wendet sich ein Rechtsschutzsuchender an einen Anwalt, zu dem er auf Grund eigener guter Erfahrungen bereits ein Vertrauensverhältnis hat oder der ihm von anderen Personen anempfohlen, gewissermassen ans Herz gelegt, wird. Im Gegensatz hiezu wird durch die Verfahrenshilfe einem Rechtsschutzsuchenden ein Anwalt und diesem umgekehrt ein Mandat aufoktroiert. Daß ein Vertrauensverhältnis nicht auf diese Art und Weise hergestellt werden kann, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung.

Mit gesetzlichen Aufträgen, wie dem des § 16 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung, wonach der Verfahrenshelfer seine Tätigkeit mit der gleichen Sorgfalt auszuüben hat, wie ein frei gewählter Rechtsanwalt, wird man den mit der Verfahrenshilfe einhergehenden Konfliktsituationen sicherlich nicht gerecht.

Probleme in der Praxis

a) Bei der Komplexität der Rechtslage und Lebensverhältnisse in unserer Gesellschaft wäre es eine Illusion, von einem Rechtsanwalt zu verlangen, daß er auf jedem Rechtsgebiet gleich fundierte Kenntnisse aufweist und über alle denkbaren Lebensverhältnisse, welche mit Verfahrenshilfeangelegenheiten einherkommen können, gleich gut Bescheid weiß. Bei der Zuteilung der Verfahrenshilfeangelegenheiten wird in keiner Weise auf die in der Sache u. U. notwendigen Spezialkenntnisse Bedacht genommen.

b) Ich persönlich lehne es ab, ein Mandat im Bereich der schweren Gewaltdelikte und mit Gewalt und Gefährlicher Drohung verbundenen Delikte gegen die Sittlichkeit, anzunehmen. In einem Fall erhielt ich einen der Notzucht⁽⁵⁾ Angeklagten zugeteilt und wurde in einen schwerwiegenden Gewissenskonflikt gestürzt. Meinem Ansuchen, mich von der Angelegenheit zu entbinden, wurde von der Rechtsanwaltskammer Rechnung getragen. Meine Entbindung wäre jedoch kaum durchsetzbar gewesen, da ein Rechts-

anspruch auf Entbindung in diesem Falle nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Ich hätte, wenn ich die Verteidigung nicht geleistet hätte, wozu ich mich nicht in der Lage sah, mit disziplinarischen Maßnahmen zu rechnen gehabt.

c) Der Verfahrenshilfsvertreter wird - offenbar aufgrund der oben dargestellten Situation - häufig als nicht „vollwertiger“ Vertreter angesehen. Die Verfahrenshilfe genießende Partei findet sich häufig „zwangsbeglückt“, dies in erster Linie auf Grund des Umstandes, daß der Rechtsanwalt von ihr eben nicht aus freiem Entschluß gewählt wurde. Die Partei verbindet damit die Vorstellung, daß dieser Rechtsanwalt ihre Angelegenheit schon deswegen nicht in der erforderlichen Weise führen werde oder führen werde können. Es bedarf in diesen Fällen immer zusätzlicher und besonderer Überzeugungsarbeit, um diese Voreingenommenheit zu überbrücken.

Richter hegen vor allem in Strafsachen nicht selten die Hoffnung, daß bei Einschreiten eines Verfahrenshelfers die Sache rascher zu Ende gebracht werden kann. Als ich in einer Strafsache mein Fragerecht in der üblichen und m.E. selbstverständlichen Art und Weise ausübte, wandte sich einmal ein Beisitzer in einem schöffengerichtlichem Verfahren mit der Bemerkung an den Vorsitzenden, ob ich denn ein freigewählter Verteidiger oder Verfahrenshelfer sei. Der Beisitzer brachte damit zum Ausdruck, daß ich durch meine,

seines Erachtens offensichtlich zu ausgiebige Ausübung des Fragerechts, die Zeit des Gerichts über Gebühr in Anspruch nahm. Es bedarf wohl keiner ausführlichen Erläuterung, daß diese Umstände weder dem Anwaltsberuf noch dem Institut der Verfahrenshilfe als Rechtswohlthat zuträglich sein können.

Perspektiven und Alternativen

Die Verfahrenshilfe muß auf eine differenziertere Weise als bisher geregelt und ausgeübt werden. Anwälte sollten die Rechtsgebiete, in welchen sie im Rahmen der Verfahrenshilfe tätig werden müssen, abstecken können, etwa nach Strafrecht, öffentlichem Recht und Zivilrecht. Innerhalb dieser Rechtsgebiete sollte tunlichst nach vorhandenen Spezialkenntnissen zugeteilt werden. Der Verfahrenshelfer sollte direkt honoriert werden. Die Höhe des Honorars könnte unter der tarifmäßigen liegen. Es wäre so eine unmittelbare und bessere Förderung der Anwaltschaft, vor allem des Berufsnachwuchses, welcher noch nicht causenmäßig ausgelastet ist, gegeben.

Die Bereitschaft und das Engagement Verfahrenshilfe zu leisten wäre dadurch sicherlich bedeutend höher, als dies gegenwärtig der Fall ist. Es fänden sich bei direkter Honorierung sicherlich ausreichend Rechtsanwälte, die Verfahrenshilfen - ohne bescheidmäßige Zuteilung, wie dies jetzt der Fall ist -

aus freien Stücken zu übernehmen. Die Verfahrenshilfe genießende Partei hätte, ähnlich wie bei einem ihr schon bekannten, freigewählten Rechtsanwalt, die Gewißheit, daß die zur Wahrnehmung erforderliche Sachkunde gegeben ist.

Allerdings besteht auch jetzt, die bei der Bevölkerung zu wenig bekannte Möglichkeit, sich an einen der Partei schon bekannten Rechtsanwalt zu wenden und ihn zu ersuchen, die Sache gegen Anrechnung im Zyklus der Zivil- oder Strafsachen als Verfahrenshelfer zu führen. Es ist auf diese Art und Weise zumindest ein Naheverhältnis zwischen Partei und Rechtsanwalt hergestellt, welches innere Vorbehalte überbrücken hilft.

- (1) Gelegentlich spricht man auch heute noch in diskriminierender Weise von „Armenrecht“
- (2) vgl. Koziol-Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts I, 6. Aufl. S 80 f.
- (3) Dieses Problem erfuhr erstmals eine etwas eingehendere Auseinandersetzung, als im Zuge des Lucconaprozesses ein Verfahrenshelfer und zwei Stellvertreter bestellt wurden und diese eine monatelange unehonorierte Tätigkeit zu gewärtigen hatten (wozu es schließlich, da sich der Angeklagte wieder eines Waktverteidigers bediente, nicht gekommen ist).
- (4) § 10 Abs. 1 RAO
- (5) § 201 StGB

Dr. Herbert Pochieser ist Rechtsanwalt in Wien.

Die meisten schönen Schuhe sind nette kleine Folterkammern.

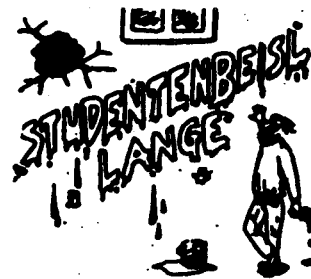


Gut zu Fuß sein und trotzdem mit der Zeit gehen: im ebenso fußgerechten wie schönen Schuh. Und Sie werden sehen: Unsere Auswahl und Beratung hat Hand und Fuß.

GEA
GehenSitzenLiegen

1080 WIEN, Heini Staudinger, Lange Gasse 24, Tel. 40 83 626
1010 WIEN, Himmelpfortgasse 26, Tel. 512 19 67

Aufregende Lokale gibt's genug - geh' ins Lange!



Studentenbeisl Lange
fallweise Livemusik
Puntigamer, Panther
und Guinness vom Faß

Café Lange
Lange Gasse 29, Wien 8
geöffnet: täglich von 18 bis 2 Uhr

KINDERERZIEHUNG UND MÄNNERBETREUUNG:

„Meine Frau arbeitet nicht!“

Helga Hieden-Sommer

Die gesellschaftliche Wirklichkeit findet im eingengten Arbeitsbegriff der Wissenschaften keine Entsprechung. Die Folgen für die Frauen sind absehbar und werden dennoch übersehen.

Im Zeitalter der Wissenschaften gelten „wissenschaftliche“ Begriffsbestimmungen, Aussagen und Erkenntnisse weithin als die *Wahrheit schlechthin*. Kein Wunder, daß der Arbeitsbegriff der Wirtschaftswissenschaft, der die Arbeit einseitig auf Lohnarbeit bzw. Erwerbsarbeit im marktwirtschaftlichen Sinne einengt, nicht nur im Alltagsdenken der Menschen, sondern auch in anderen Wirtschaftszweigen vorherrscht.

Wirtschaftswissenschaftler verwenden manchmal das Beispiel der Haushälterin, die ihren Arbeitgeber heiratet, um zu verdeutlichen, was ihrer Auffassung nach volkswirtschaftliche Werte schaffende Arbeit ist, die auch im Bruttoinlandsprodukt, einem wichtigen wirtschaftswissenschaftlichen Kennwert moderner Volkswirtschaften, ihren Niederschlag findet: Verkauft eine Frau ihre Arbeitskraft gegen Lohn als Haushälterin und führt einem Mann den Haushalt, so ist ihr Lohn als Gegenwert für ihre Dienstleistungen Teil des Bruttosozialproduktes. Heiraten der Mann und die Haushälterin, und führt sie als Ehefrau den Haushalt weiter, so erbringt sie die *diesselben* Dienstleistungen. In die volkswirtschaftliche Statistik geht ihre Arbeit nicht mehr ein, da kein Erwerbsarbeitsverhältnis besteht. Das Bruttosozialprodukt sinkt!

Durch die Ehe gehen die beiden offiziell eine sexuelle Gemeinschaft ein, der Mann bringt den Lohn, ist also Ernährer, die Frau bietet dafür körperliche und seelische Versorgung; sie erhält außerdem den Namen des Ehemannes, erwirbt den Anspruch auf eine Witwenpension nach seinem Tod und ist in der Krankenversicherung mitversichert.

Frauen waren aus dem Wissenschaftsbe-

trieb - sind es in entscheidenden Bereichen der Wissenschaft auch heute - ausgeschlossen. Bewußt und unbewußt schlägt sich daher in den wissenschaftlichen Begriffen und Überlegungen vorwiegend männliche Erfahrung nieder.

„Ich arbeite nicht“

Die Definitionsmacht der männlich dominierten Wissenschaften ist so groß, daß auch Frauen mit den Begriffen, die männlicher Erfahrung entsprungen sind, die Realität ganz selbstverständlich und gezwungenermaßen, weil eine andere Begrifflichkeit fehlt, interpretieren. So sagen nicht nur Männer mit dem Blick auf eine erwerbstätige Frau, „meine Frau arbeitet nicht“, auch Frauen, die nicht erwerbstätig sind, sagen von sich, „ich arbeite nicht“ - auch wenn sie viele Stunden am Tag Kinder betreuen und für die Wiederherstellung der Arbeitskraft des Mannes arbeiten.

Solche einseitig „männliche“ Sichtweise zeigt sich beispielsweise in vielen wissenschaftlichen Untersuchungen zur Freizeit oder bei der Gegenüberstellung von Beruf und Familie, wenn Familie mit Erholung und Freizeit gleichgesetzt wird. Diese gängige Sichtweise beschreibt zwar die Alltagswirklichkeit vieler Männer, kaum aber die der meisten Frauen. Denn für die meisten Frauen - ob berufstätig oder nicht berufstätig - bedeutet Familie in erster Linie Arbeit, Kinder betreuen, Haushaltsarbeit und die psychisch anstrengende Verantwortung für das Gelingen der Beziehungen der Familienmitglieder.

Selbstverständlich hat die Einengung des Arbeitsbegriffes auf die Erwerbsarbeit nicht nur für die Frauen, sondern für das gesamte gesellschaftliche Leben Auswirkungen. Da für den Markt nur Arbeit, die Gewinn bringt, von Interesse ist, werden viele gesellschaftlich erforderlichen Arbeiten nicht organisiert und bezahlt. Dienstleistungen zur Befriedigung von Pflegebedürfnissen und „Reparaturarbeiten“, die die durch Nebenwirkungen der industriellen Produktion entstandenen und entstehenden Schäden erforderlich sind - siehe Ozonloch, Verschmutzung des Wassers und der Luft usw. - sind Beispiele dafür.

Dieser eingeschränkte Arbeitsbegriff muß im Zusammenhang mit dem Sachverhalt

der Trennung des öffentlichen Bereiches vom „privaten“ Bereich gesehen werden und der Aufteilung der gesellschaftlich notwendigen Arbeiten nach dem Geschlecht. Für den privaten Bereich, die Versorgung der Nachkommenschaft, die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und Gefühle, für all das sind die Frauen zuständig. Für den öffentlichen Bereich und die außerhäusliche Erwerbstätigkeit die Männer. Das Geschlecht wird so zum zentralen strukturierenden Merkmal unserer Gesellschaft. Entscheidend sind dabei die Verbindung biologischer Fähigkeiten - Gebären und Stillen - mit sozialen Aufgaben, nämlich Versorgen und Erziehen der Kinder - das schließt sogar die Verantwortung der Mutter für die Schmutzwäsche des studierenden Sohnes mit ein -; sowie die Unterordnung des Privaten unter den Markt und das Öffentliche. Zu diesem Öffentlichen gehört auch der Bereich Wissenschaft, in dem vorwiegend Männer - wie in den anderen öffentlichen Bereichen Politik, Wirtschaft, Medien, Kirche, Gewerkschaft usw. - das Sagen haben.

Diejenigen, die das Sagen haben, finden es aber nicht notwendig, die Verantwortung für die Kinderbetreuung mitzuübernehmen und wegen der gesellschaftlichen Verantwortung für Kinderbetreuungseinrichtungen zu sorgen. Richtigerweise hat der Gleichbehandlungsbeauftragte an der juristischen Fakultät in einem Interview⁽¹⁾ darauf hingewiesen, daß so praktische Dinge wie das Vorhandensein von Kindergärten und Krabbelstuben für die Kinder der an der Universität Beschäftigten in England dazu führt, daß der Anteil der Frauen unter den Universitätslehrern größer ist als bei uns. Würden sich die Männer über diese Einsicht hinaus für ihre Kinder in gleicher Weise verantwortlich fühlen wie die Frauen und diese Verantwortung nicht ihren Ehefrauen überlassen, dann müßten die an der Universität tätigen Männer gemeinsam mit ihren Kolleginnen für Kinderbetreuungsplätze kämpfen. Ich bin sicher, daß die Chancen für gute Kinderbetreuungseinrichtungen rasch steigen würden.

Solidaritätsreserve der Wettbewerbsgesellschaft

In den Medien hört man immer wieder von der Karrierefrau, die nur eines im Sinn hat: den eigenen beruflichen Erfolg. Tatsächlich kommt sie kaum vor, die Wirklichkeit sieht anders aus: Die große Mehrheit der Frauen - das trifft bereits auf die Studentinnen zu - versucht mit großer Anstrengung, einen Ausgleich zu finden zwischen Familienpflichten und beruflichen Plänen. Die Frauen machen wegen der gegebenen und mit dem Blick auf die zu erwartenden Anforderungen der Kinderbetreuung Abstriche bei ihren beruflichen Plänen, finden sich mit beruflichen Stellungen ab, die kaum einen Aufstieg bieten, mit schlechteren Arbeitsbedingungen und mit niedrigeren Einkommen.

Mit der Industrialisierung im 18/19. Jahr-

hundert entstand die marktwirtschaftliche Wettbewerbsgesellschaft; gleichzeitig wurde den Frauen stillschweigend die Solidaritätsaufgabe als Ausgleich zum rauen Konkurrenzkampf im öffentlichen Bereich zugewiesen. Denn selbstverständlich gibt es auch in der Industriegesellschaft Kinder, Alte und Schwache, die sich aus eigener Kraft in der Konkurrenz nicht behaupten können.

Was in der Öffentlichkeit als Leistung der Familie diskutiert wird - neuerlich neben der Kinderbetreuung die Pflege der Alten -, ist überwiegend eine Leistung der Frauen - unabhängig davon, ob verheiratet oder nicht, ob berufstätig oder nicht.

Die Benachteiligung durch die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung für die Frauen auf dem Arbeitsmarkt und beim Einkommen gilt für die gesamte Arbeitswelt. Während die Männer von der Kinderbetreuung und der Alltagsarbeit im Haushalt freigestellt sind und sich ganz der Konkurrenz am Markt widmen können, werden Frauen, selbst wenn sie keine Kinder haben und nicht die Alltagsarbeit für den Ehemann verrichten müssen, als potentielle Mütter als „Dazuverdiennerinnen“ wahrgenommen. Niedrige Löhne für Frauen werden daher als gerechtfertigt und verantwortbar gehalten. Anders ist wohl nicht zu erklären, daß im Regelfall von Frauen verrichtete Tätigkeiten wie Haushaltarbeit, Pflege alter und kranker Menschen oder Kleinkinderbetreuung niedrig gewertet und schlecht bezahlt werden, obwohl sie körperlich und sachlich hohe Anforderungen stellen.

Arbeitsbewertung und Existenzsicherung

Je höher die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern, desto besser funktioniert die Arbeitsteilung in der Familie. Das im Regelfall höhere Einkommen des Mannes trägt nämlich mit dem Blick auf das Familieneinkommen dazu bei, daß sich Väter auf Erwerbsarbeit konzentrieren und sich nicht an der Kinderbetreuung beteiligen, zum Beispiel nicht Karenzurlaub nehmen.

Die Tatsache, daß überwiegend Frauen die Kinder betreuen, sowie die Wahrnehmung aller Frauen, auch der kinderlosen, als potentielle Mütter sind wohl die Hauptgründe dafür, daß sehr viele Frauen nicht ihrem formalen Bildungsabschluß entsprechende Erwerbsarbeit ausüben und entsprechend niedrig entlohnt werden. So waren beispielsweise 1988 61% der Frauen und 19% der Männer mit Matura einer AHS und 46% der Abgängerinnen gegenüber 7% der Abgänger der berufsbildenden höheren Schulen als Angestellte oder Beamte in Hilfs- und mittleren Tätigkeiten beschäftigt und entlohnt - also unter ihrem formalen Bildungsabschluß. Bei den Akademikerinnen traf dies für 8%, bei den Akademikern für 2% zu.

Für so manche Frau gilt daher unter den gegebenen Bedingungen, daß sie eher durch

eine Heirat mit einem Mann in guter Position gesellschaftlichen und materiellen Aufstieg schaffen kann als durch eigene Tätigkeit. Eine Studentin, die zum Beispiel einen (zukünftigen) Universitätsprofessor heiratet, wird - abgesehen von der Abhängigkeit vom Ehemann und vom Verlauf der Ehe - im Regelfall eher Zugang zu höheren gesellschaftlichen Schichten und eine bessere materielle Absicherung erreichen, als es Frauen durch eigene wissenschaftliche Arbeiten können, wenn sie gleichzeitig die zeitaufwendige Verantwortung für Kinder tragen.

Aber nicht nur auf den Lohn für die Erwerbsarbeit - niedrige Bewertung der Frauenarbeit, Teilzeitarbeit mit Teillohn, nicht sozial abgesicherte Arbeit unter der Geringfügigkeitsgrenze oder nicht sozial abgesicherte Werkverträge - wirkt sich die Zuständigkeit für die Kinderbetreuung aus, sondern auch auf die soziale Sicherheit im Alter.

Das Pensionsrecht ist ein gutes Beispiel für einen „wissenschaftlich“ abgesehenen Rechtsbereich, der die Lebensbedingungen des Mannes zum Maßstab der Gesetzesnorm auch für Frauen erhebt: lebenslange Erwerbsarbeit und ein existenzsicherndes Einkommen sind nämlich die Voraussetzungen für eine existenzsichernde Alterspension.

Die Folgen für die Frauen:

1989 hatte die Hälfte der Frauen mit eigenem Pensionsanspruch eine Pension unter dem damaligen Ausgleichszulagenrichtsatz von 5.134,- öS, etwa ein Viertel der Frauen eine Eigenpension unter 3.000,- öS.

Etwas mehr als die Hälfte der im Jahr 1989 neu anerkannten Witwenpensionen lagen ebenfalls unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz. Das heißt, für einen großen Teil der Frauen ist auch die existentielle Absicherung über die Ehe hinaus nicht gegeben, da ihre Ehemänner kein hohes Einkommen haben.

Kinderbetreuung - Pensionsrecht

Interessant ist folgendes: Wird im Rahmen der Diskussion zur Pensionsreform der Vorschlag gemacht, für alle Menschen eine eigenständige Mindestpension einzuführen und die Kleinkinderbetreuung wie Erwerbsarbeit pensionssteigernd im Pensionsrecht anzuerkennen, so wird dies gerne als Vorschlag für eine Hausfrauenpension umgedeutet. Daß viele berufsfähige Frauen wegen der Kinderbetreuung auch niedrige Pensionen haben, wird verdrängt.

Die frauenpolitische Forderung, Kinderbetreuung pensionssteigernd anzuerkennen, zielt darauf ab, die Kinderbetreuung für alle Frauen anzuerkennen, unabhängig davon, ob sie während der Kleinkinderbetreuung erwerbstätig sind oder nicht. Wenn die Kleinkinderbetreuung eine gesellschaftlich notwendige, wichtige Arbeit ist, dann muß sie nämlich unabhängig vom Lebensmodell der Frau Anerkennung finden!

Zur Zeit ist entsprechend dem bürgerlichen Modell der Hausfrauenehe, in dem die Ehefrau nicht erwerbstätig ist, die Alterssicherung der Frauen durch die Witwenpension nach dem Tod des Ehemannes vorgesehen. Im Sinne der formalen Gleichheit wurde mittlerweile auch die Hinterbliebenenvorsorge in Form der Witwerpension für den Ehemann eingeführt. Zu einer Gleichstellung der Frauen bei der Alterssicherung ist es dadurch nicht gekommen, wie die Zahlenbeispiele zeigen; denn Gleichstellung nach dem Tod hat noch nie zu größerer Gleichheit unter den Lebenden geführt.

Für ein künftiges Pensionssystem scheint mir die Beantwortung folgender Frage wichtig: Für welche Leistungen soll jemand von der Allgemeinheit, also aus dem Geld aller Steuerzahler, eine Gegenleistung erhalten? Ist eine Ehe eine solche Leistung unabhängig von Kindern?

Derzeit führt die Ehe als Voraussetzung zum Anspruch einer Witwen- oder Witwerpension, wobei für die Höhe der Witwenpension Kinder keine Rolle spielen, sondern nur das Einkommen des Ehemannes. Oder ist eher die Kinderbetreuung, speziell die Kleinkinderbetreuung eine solche Leistung? Dann müßte ein kinderbezogener Zuschlag eingeführt werden, der prinzipiell den Frauen in der Alterssicherung zugute kommt (und nur bei direktem Nachweis der Hauptverantwortung für die Kleinkinder den Vätern).

Wenn Kinderbetreuung eine wichtige gesellschaftliche Leistung ist, dann müssen alle - nicht nur Frauen - dafür zuständig sein. Das muß sich in einer entsprechend guten qualitativen und quantitativen Versorgung mit Kinderbetreuungseinrichtungen - einschließlich ganztägiger Schulen - zeigen. Auf Universitärebene beispielsweise müßten die Öffnungszeiten dieser Einrichtungen auf den Betrieb der Uni abgestimmt sein. Ein pädagogisches Konzept, das berücksichtigt, daß die Kinder nur teilweise anwesend sind, nämlich abgestimmt auf Anwesenheitszeiten der Eltern an der Universität, soll es zusätzlich ermöglichen, daß das einzelne Kind innerhalb eines gewissen Rahmens zeitlich flexibel den Kindergarten besucht.

(1) siehe JURIDIKUM 2/91, Seite 42

Quellen:

Ilona Kickbusch und Babara Riedmüller (Hrsg.): *Die armen Frauen. Frauen und Sozialpolitik, Frankfurt am Main, 1984*

Helga Hieden-Sommer: *Das Pensionsrecht ist ein Macho. Anmerkungen zur Handhabung des Gleichheitsgrundsatzes, in: Zukunft 11/91*

Dr. Helga Hieden-Sommer ist Soziologin und war von 1979-1990 Bundesrätin bzw. Abgeordnete zum NR; Schwerpunkt der Arbeit: gesellschaftliche Ungleichheit, Arbeitsbegriff und Arbeitsteilung; spezifische Fragen der Alterssicherung.

SINTI UND ROMA IN ÖSTERREICH

Leben im Verborgenen

Nach Beiträgen über rechtlich anerkannte ethnische Minderheiten soll diesmal die Geschichte, die Situation und das langsam stärker werdende Selbstbewußtsein der Sinti und Roma in Österreich dargestellt werden. Erika Thurner und Uschi Hemetek über die kleine Volksgruppe, die alle „Zigeuner“ nennen.

Teil 4

Der kalte Nationalitätenkonflikt



„Die Gadje stellen sich unter einem Zigeuner immer das Schlechteste vor, für sie ist er das Letzte. Er braucht ihn nur, wenn er zum Beispiel eine Operette oder ein Musical schreibt, als Zigeunerbaron oder Zigeunerprinzessin - auch Carmen ist eine Zigeunerin. Er braucht ihn auch für verschiedene Werben, für die knusprigen, scharfen Zigeuner-Räder zum Beispiel. Dafür sind die Roma und die Sinti gut genug, sie werden sogar vermarktet. Aber im Grunde ist auf uns nie etwas Gutes zugekommen. Wir Rom sind ein Volk, das sehr im Hintergrund lebt, seit Jahrhunderten. Wir haben uns nie gerühmt, wir können das und das, wir sind eine große Persönlichkeit, obwohl wir das vielleicht hätten sagen können. Wir haben uns immer, egal ob Rom oder Sinti, im Verborgenen gehalten und nur gewartet, was auf uns zukommt. Leider Gottes ist auf uns nur Böses zugekommen, egal, ob vor dem KZ oder nachher.“ (Ceija Stojka, Wien)

Zigeunerssein in Österreich bedeutet vielfältige Diskriminierung und Benachteiligung. Verfolgung und Leiden reichen in die Gegenwart herein. Das KZ, der nationalsozialistische Terror, bilden dabei ein Schlüsselerlebnis. Überlebende Opfer, aber auch die Nachkommen, leiden noch immer an diesen traumatischen Ereignissen. Wurden sie doch bis in die jüngste Zeit herauf mit ihrer (?) Geschichte allein gelassen. Verfolgung und Vertreibung sowie das brutale Hinmorden von Sinti, Roma, Kalderas, Lovara und anderer als „Zigeuner“ verfolgt Gruppen, das sind Themen, die die Öffentlichkeit noch kaum zur Kenntnis genommen hat. Sinti und Roma mußten bis in die jüngste Gegenwart herein um ihre Opferanerkennung kämpfen.

Ebenso wird ihre Minderheitenexistenz

einfach ignoriert. Obwohl Sinti und Roma ihre eigene Sprache und eigene Kulturtraditionen haben, wurde ihnen weder im Artikel 7 des Staatsvertrages, noch im Volksgruppen-gesetz von 1976 Minderheitenschutz beziehungsweise Volksgruppenstatus zuerkannt. Statt dessen gelten sie als „gleichberechtigte“ Staatsbürger. Das klingt geradezu zynisch, kennt man ihre Lebensrealität in unserer heutigen Gesellschaft.

Die kennen aber nur wenige, denn das Wissen über diese „fremden Österreicher“ ist sehr begrenzt. Herkunft, Geschichte und Lebensverhältnisse der österreichischen Zigeuner sind weder Unterrichtsgegenstand in den Schulen, noch gilt es als Bildungslücke nichts über Zigeuner zu wissen. Mythen, Klischees und negative Vorurteile - die kennt allerdings fast ein jeder, ganz egal, ob man jemals einen Sinto, eine Romni kennengelernt hat oder nicht!

Der Begriff „Zigeuner“ ist eine Fremdbezeichnung. Er kommt vom griechischen Wort Athinganoi (Unberührbarer). Ursprünglich wahrscheinlich nicht abwertend gedacht, löst er nur noch negative Assoziationen aus. Deshalb lehnen Sinti und Roma ihn ab. Sie bezeichnen sich als „Rom“. Uns Nichtzigeuner nennen sie Gadje (= ursprünglich Bauer, die Seßhaftigkeit betonend). Sinti und Roma haben keine schriftliche Überlieferung. Sie sind ein Volk mit Erzähltradition. Fast alles, was über sie geschrieben wurde, stammt von Nichtzigeunern. Die wichtigsten Erkenntnisse zu ihrer Herkunft lieferte die Sprachwissenschaft. So gilt Nord-West-Indien als Urheimat der Zigeuner heute als gesichert. Mit dem ersten Jahrtausend n. Chr. begann von dort aus ihre Wanderung über Südosteuropa in alle europäischen Länder. Im Raum

des heutigen Österreichs tauchten „Zigeuner“ erstmals im 15. Jahrhundert auf. Freude, Neugier und Interesse an diesen fremden Spielleuten und Handwerkern kehrten sich überall sehr rasch ins Gegenteil. Mit dem Vormarsch der „Zigeuner“ nach Europa begann somit ihre Verfolgung. Denn Nomaden (Nichtseßhafte) sind in den festgefühten Normen einer seßhaften Kultur immer in Gefahr. Eifersüchtig und mißgünstig wurden die „Zigeuner“ in ihrer Freiheit beschnitten, einer Freiheit, die sich viele wünsch(t)en, aber nicht gestatte(te)n. Neid, Konkurrenzangst und bürokratischer Reglementierungsgeist bildeten eine Atmosphäre, die die Vertreibung, Verfolgung und polizeiliche Willkür zur Norm werden ließen. Ernsthaft bedroht war die Freiheit der Roma durch die Ansiedlungs- und Assimilationsbestrebungen zahlreicher Herrscher. So auch unter den Habsburgern Maria Theresia und Joseph II. Die Roma verstanden es allerdings, sich diesem „liberalen Ethnozid“ (Sprach- und Eheverbote, Wegnahme der Kinder, Seßhaftmachung) weitgehend zu entziehen. Dennoch: der Zuzug und die Ansiedlung von Roma im heutigen Burgenland geht auf diese Maßnahmen zurück.

Mit der Entstehung des Burgenlandes, 1921, der Angliederung der westungarischen Komitate, kamen auch die Burgenland-Roma zu Österreich. Zwischen der bäuerlichen Bevölkerung in dieser rückständigen Agrarre-gion und den handwerklich begabten „Zigeunern“ entwickelte sich ein Symbioseverhältnis. Die Wirtschaftskrise der Zwischenkriegszeit und das Anwachsen der Roma-Bevölkerung im Mittel- und Südburgenland ließen diese Symbiose allerdings ins Wanken geraten. 1938 waren bereits 8.000 Roma polizeilich registriert. Im übrigen Österreich kannte man die „Zigeuner“ fast nur als durchreisende Wanderzigeuner. Die Zahl der Sinti, Kalderas, Lovara und anderer Gruppen wurde damals auf 3.000 geschätzt. Vorübergehende Festnahmen, erkennungsdienstliche Behandlung und Vertreibung gehörten zum Alltag der nomadisierenden Händler, Handwerker und Musiker. Vor der NS-Zeit waren in Österreich Ablehnung und Diskriminierung der Sinti und Roma im alltäglichen Lebenszusammenhang bereits so stark, daß sie im Nationalsozialismus nur ihre radikalisierte Fortsetzung erfuhren. Haß, Aggressionen, Verfolgungs- und Vernichtungsphantasien entluden sich gegen die „Zigeuner“ und wurden in die grausige Tat umgesetzt. Zunächst als „Asoziale“, dann aus „rassischen Gründen“ verfolgt, bereiteten den „Zigeunern“ in- und ausländische Nazi das gleiche „Schicksal“ wie den Juden: Ermordung und Ausrottung. Die ersten Etappen dazu wurden auch auf österreichischem Gebiet in KZ-ähnlichen Zwangsarbeitslagern vollzogen. 200.000 bis eine halbe Million europäischer Zigeuner wurden ermordet, mehr als die Hälfte der 11.000 österreichischen „Zigeuner“ haben die NS-Verfolgung in Österreich

beziehungsweise in den großen Konzentrations- und Vernichtungslagern nicht überlebt.

Die überlebenden Burgenland-Roma erfuhren bei ihrer „Heimkehr“ in ihre früheren Wohnortgemeinden eine weitere Vertreibung. Ihre Wohnungen und Behausungen waren dem Erdboden gleichgemacht. Die Heimkehrer/innen waren durch die KZ-Haft geschwächt und gesundheitlich schwer geschädigt - und sie standen vor dem Nichts.

Scham, Mitleid, aber auch vereinzelte Hilfsbereitschaft konnten angesichts der offiziellen Haltung Österreichs bald verdrängt und beigelegt werden. Gemeinden verweigerten den Nachkriegszug von „Zigeunern“. In einigen Orten wurde ihnen widerwillig außerhalb der Ortschaften Grund zugewiesen. Es kam wieder zur Ghettoisierung, das heißt zur isolierten Ansiedlung und zum Zusammenpferchen zahlreicher Roma an den Dorf- und Stadträndern. Im Zuge von Ortsausdehnungen, wie beispielsweise in Oberwart, wurden die Roma einige Male „umgesiedelt“. Zuletzt mußten ihre Hütten dem Krankenhaus-Neubau weichen. Ihre Siedlung befindet sich am Waldrand, weit außerhalb des Ortes, und eine nochmalige Verlegung war zumindest im Gespräch. In einigen Orten ist die Trennung nicht so schroff. Mitunter gibt es bescheidene Integrationsmöglichkeiten. Die „eigenen Zigeuner“ werden dann geduldet, wenn sie die Spielregeln nicht verletzen und den ihnen zugeordneten Platz in der Dorfhierarchie akzeptieren. Manchen Gemeinden ist es gelungen, durch die Einführung einer „Zigeuner-Sondererfassung“ (Sonderkataster) die dort ansässigen Roma zu vertreiben.

Die Angst vor einer neuerlichen Erfassung und Verfolgung ließ viele in ein „Normalleben“ untertauchen. Vor allem jüngere Roma versuchten nach 1945 die Flucht in (groß-)städtische Anonymität. Die Sicherung einer bescheidenen Existenz ist häufig nur um den Preis der Selbstverleugnung zu erkaufen. Manche geben sich als Gastarbeiter aus. Das hat bis vor kurzem die Chancen auf eine Wohnung oder auf einen Arbeitsplatz verbessert. In Zukunft wird diese „Fremdidentität“ wenig Schutz bieten, denn die ansteigende - demagogisch geschürte - Ausländerfeindlichkeit richtet sich vor allem gegen die süd- und südosteuropäischen „Fremden“.

Dennoch: Es gibt ein erwachendes und immer stärker werdendes Selbstbewußtsein der Roma in Österreich. Was in unseren Nachbarländern (CSFR, Jugoslawien, Ungarn) längst Selbstverständlichkeit ist, nämlich, daß die Roma als Volk anerkannt sind, daß ihre Kultur und ihre Sprache staatlich gefördert werden, daß sie politisch vertreten sind (teilweise in den Parlamenten), daß sie eigene Rundfunkprogramme in ihrer Sprache (dem Romanes) haben, das alles ist in Österreich noch Zukunftsmusik. Aber durch die vielen jugoslawischen Roma, die im Zuge der Gastarbeiterwelle als Arbeitsimmigranten in den 70er Jahren nach Österreich kamen und seit-

her hier leben, ist die Anzahl der Roma wieder wesentlich größer geworden. Es bestehen zwischen den einzelnen Roma und Sintigruppen sprachliche und kulturelle Unterschiede: die burgenländischen Roma, die Lovara, die Sinti, die jugoslawischen Roma, sie alle haben auf ihrer Wanderung bis nach Österreich unterschiedliche Wege genommen und waren unterschiedlichen kulturellen Einflüssen ausgesetzt. Doch nun leben sie alle in Österreich und sie sind alle denselben Vorurteilen und Klischees und derselben Diskriminierung als „Zigeuner“ ausgesetzt.

Der nationalsozialistische Genozid hat den Traditions- und Kulturverlust zwar massiv beschleunigt, dennoch gibt es in den letzten Jahren einen Gegentrend: 1988 erschien ein Buch im Picus Verlag, »Wir leben im Verborgenen«, geschrieben von Ceija Stojka (einer Lovarica), die es wagte, sich zu deklarieren, als Romni an die Öffentlichkeit zu treten und die sich das Leid ihrer KZ-Vergangenheit von der Seele zu schreiben versuchte. Dies war wohl in Österreich eines der ersten wesentlichen Signale, das von den Roma selbst gesetzt wurde.

Die burgenländischen Roma in Oberwart gingen noch einen Schritt weiter auf diesem Weg. Die erste Konstituierung eines Romavereins in Österreich fand im Juli 1989 statt, „Verein Roma und Sinti - Verein zur Förderung von Zigeunern“. Der erste Obmann des Vereins, Ludwig Papai, leistete großartige Anfangsarbeit und man begann mit der Verwirklichung der Vereinsziele:

- Die vielfach unbefriedigende Lebenssituation der Roma in Österreich zu verbessern, bestehende Vorurteile zu hinterfragen und aktiv für den Abbau einzutreten.
- Die gesellschaftliche, wirtschaftliche, soziale und rechtliche Stellung der Roma zu verbessern, vor allem in der Jugendarbeit
- Die Anerkennung der Roma als Volksgruppe mit dem ihnen zustehenden Rechten zu erreichen
- Roma und Nichtroma sollen einander näher kommen, der kulturelle Austausch soll gefördert werden, etc.

Die Förderungsgelder flossen sehr zögernd, immer nur auf Projektbasis, was eigentlich empörend ist, da besonders im sozialen Bereich von Seiten der Bundesregierung wie auch der Landesregierungen einiges wieder gutzumachen wäre und die Politiker sich nicht vor ihrer Verantwortung drücken dürften. Die Schulsituation der Romakinder, nicht nur im Burgenland, ist nach wie vor katastrophal, Abschiebungen in die Sonderschule stehen an der Tagesordnung. Hier wird, im Gegensatz zu anderen Volksgruppen, die Zweisprachigkeit der Kinder nicht einmal wahrgenommen, geschweige denn im Lehrplan berücksichtigt. In der Kulturförderung ist man großzügiger, sowohl die Stadt Wien als auch das BMUK haben für zwei große Kulturpräsentationen größere Summen zur Verfügung gestellt. Diese Kulturpräsentationen sind sehr wichtig, denn damit treten immer mehr Roma an die Öffentlichkeit und die

Öffentlichkeit beginnt, die Roma als Kulturvolk wahrzunehmen. Was fehlt ist jedoch eine kontinuierliche Förderung.

Im Jahr 1991 wurde der Verein Roma und Sinti durch zwei weitere Vereinsgründungen in Wien in seiner Arbeit und in seinen Anliegen unterstützt. Der „Kulturverein österreichischer Roma und Sinti“ (Obmann Rudolf Sarközi) konzentriert sich weitgehend auf die Förderung und Bekanntmachung der Kultur jener Roma- und Sintigruppen, die schon lange in Österreich ansässig sind.

Der Verein „Romano Centro - Forum für Roma und Nichtroma“ (Obmann Dragan Jevremovic) wendet sich an alle Romagruppen in Österreich, ob österreichische Staatsbürger oder nicht und will - wie schon der Name sagt - auch die positiven Kräfte der Gadje nutzen, da der Abbau von Vorurteilen auf beiden Seiten von größter Wichtigkeit ist. Die Ziele von Romano Centro decken sich im Wesentlichen mit denen des Oberwarter Roma und Sinti Vereins (siehe oben). Romano Centro hat im Oktober 1991 die große Veranstaltungsreihe „Volk ohne Rechte“ im Amerlinghaus in Wien durchgeführt und bereitet derzeit den Aufbau eines Romazentrums in Wien vor, das ein Büro und eine Beratungsstelle beinhalten soll, auch eine Bibliothek und ein Archiv, und Kulturveranstaltungen wie Sprach- und Tanzkurse durchführen wird.

Daß der Titel der Veranstaltungsreihe „Volk ohne Rechte“ noch immer auf die Situation der Roma in Österreich zutrifft, dürfte aus allem Gesagten hervorgehen. Aber es geht auch daraus hervor, daß die Roma begonnen haben, etwas dagegen zu tun. Die Roma und Sinti wollen nicht länger ein Volk ohne Rechte bleiben. Sie fordern als ersten Schritt ihre Anerkennung als ethnische Minderheit in Österreich.

Kontaktadressen:

Roma und Sinti - Verein zur Förderung von Zigeunern
Postfach 41; 7400 OBERWART

Kulturverein österreichischer Roma und Sinti
Springsiedelg. 32/7/4
1190 WIEN

Romano Centro - Forum für Roma und Nichtroma
Amerlinghaus, Stifftg. 8
1070 WIEN

Dr. Univ. Doz. Erika Thurner ist Historikerin am Institut für Zeitgeschichte der Uni Linz.

Dr. phil. Uschi Hemetek ist Ethnomusikologin an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Wien.

DIREKTMANDAT FÜR VOLKSGRUPPEN:

Ei des Kolumbus oder trojanisches Pferd?

Jandre Palatin

Die politische Vertretung ethnischer Minderheiten wird in repräsentativen Demokratien wohl immer ein Problem bleiben. Dieser Beitrag ist eine Antwort auf Stefan Lintl, der im JURIDIKUM 1/91 über die „Vorteile“ der „Ethnokammer“ berichtet hat.

Solange unsere Demokratie nach dem Prinzip des Stärkeren funktioniert, also im Grunde genommen keine Demokratie ist, solange werden ethnische Minderheiten ihre Probleme mit dem gesellschaftspolitischen System haben, das sich da Demokratie nennt. Um diese Probleme zu verringern und auch den zahlenmäßig schwächeren Gruppen der Gesellschaft gewisse Möglichkeiten einzuräumen, im politischen Geschehen mitzuwirken, wurden verschiedenste Modelle der Volksgruppenvertretung entwickelt.

Eines davon ist der Versuch eine Minderheitenvertretung durch die sogenannten Volksgruppenbeiräte zu schaffen, wie sie im Volksgruppengesetz 1976 vorgesehen sind. In diesen Volksgruppenbeiräten sollen Minderheitenvertreter und Parteipolitiker gemeinsam die Minderheitenpolitik diskutieren und gestalten und auch die Vergabe der gesetzlichen Volksgruppenförderung koordinieren. Da diese Konstruktion in der Praxis nicht funktioniert und eher zu einem Instrument der Kontrolle über die Volksgruppen geworden ist, gibt es derzeit breite Diskussionen innerhalb der Volksgruppen, bessere Mitsprachemöglichkeiten zu finden.

Einer der Vorschläge ist eine sogenannte „Ethnokammer“, eine Minderheitenvertretungsorganisation entsprechend dem Prinzip der verschiedenen Kammern in Österreich. Da es in Österreich aber zur Verhinderung von Diskriminierungen (sinnvollerweise) nicht gestattet ist, die Zugehörigkeit zu einer Minderheit zu überprüfen, ist es nicht mög-

lich, Mitglieder - und damit Wahlberechtigte - für eine Ethnokammer zu definieren. Allein deshalb muß eine derartige Ethnokammer ein nicht wirklich effizientes Diskussionsmodell der Interessensvertretung von Minderheiten bleiben. Außerdem widerspricht dieses Gedankenmodell dem interkulturellen Prinzip, dem Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit, wie es ja in der Praxis der Fall ist. Eine Aussonderung und Abgrenzung von Minderheitenangehörigen aus dem soziologischen Gefüge würde nur zu Lasten der Minderheit gehen.

Da aber auch das derzeitige Zusammenleben von Minderheiten und Mehrheiten nicht zur Zufriedenheit der Minderheit abläuft, und sie weiterhin mit dem Überleben zu kämpfen hat, wurde die Idee eines eigenen Minderheitenmandates entwickelt. Die Minderheitenangehörigen sollen bei den allgemeinen Wahlen einer eigenen Liste das Vertrauen schenken, die dann ihre Interessen vertritt. Dieser Minderheitenpartei werden Erleichterungen bei der Erreichung eines Mandates gewährt.

Was sich auf den ersten Blick als Ei des Kolumbus und als Ideallösung für die Minderheiten darstellt, ist aber vielmehr ein Trojanisches Pferd. Der Möglichkeit einer politischen Präsenz stehen eine ganze Reihe von Nachteilen gegenüber. Von Vorteil ist eine eigene Minderheitenpartei in erster Linie für die anderen Parteien. Berechtigterweise könnten sie ihr Engagement in Minderheitenfragen vernachlässigen und sich auf die Minderheitenpartei ausreden, die ja eben diese Interessen abdeckt. Daß eine Sekundärwirkung auf die Politik der etablierten Parteien eintreten könnte, wie das im Falle der Themen der Grünen der Fall war und ist, ist wohl kaum zu erwarten. Im Gegenteil, die den Parteien lästigen, weil für die Mehrheit nicht interessanten beziehungsweise sogar unverständlichen Minderheitenfragen, könnten endlich verdrängt werden. Die Argumentation wäre einleuchtend: „Es gibt eine Minderheitenpartei, die diese Fragen abdeckt. In diesem Bereich können wir kaum punkten. Daher sind hier Anstrengungen nicht sinnvoll. Minderheitenangehörige wählen sowie so die Minderheitenpartei, wenn ihnen etwas an den Minderheitenfragen liegt. Alle anderen Minderheitenangehörigen wählen uns

auch ohne Minderheitenprogramm. Das heißt, sie legen wenig Wert auf die Lösung der Minderheitenprobleme.“

Zweifelsohne eine verlockende Perspektive zur Ghettoisierung von Minderheiten.

Daß einige Minderheitenorganisationen trotzdem eine Minderheitenpartei und einen erleichterten Zugang für diese in die Parlamente fordern, kann also nicht im Interesse der Minderheit, sondern vielmehr im Interesse der Organisation liegen.

Prinzipiell ist ein erleichteter Zugang von bestimmten Parteien zu einem Mandat, wie das der Rat der Kärntner Slowenen fordert, aus demokratiepolitischen Gründen bedenklich. Sobald ein Mandat billiger wird, da es keiner Grundmandatsklausel unterliegt, ist auch der Wert des Mandates geringer. Es verliert an politischem Gewicht und an Legitimität. Wenn dann noch die Befreiung von der Grundmandatsklausel an eine Minderheitenpartei gebunden ist, dann ist die Selbstausgrenzung perfekt.

Das momentan diskutierte Modell, wonach eine Partei, auf deren Liste ausschließlich Minderheitenangehörige kandidieren, ohne ein Grundmandat in das zweite Ermittlungsverfahren kommt, wird daher von allen Organisationen der Burgenländischen Kroaten abgelehnt.

Das Modell sieht nämlich vor, daß bundesweit eine einzige Partei für alle Minderheiten kandidiert, und dann etwa 25.000 Stimmen für ein Mandat im Nationalrat zusammenbringt.

In der Praxis ist das wohl kaum möglich. Die Kärntner Slowenen als politisch aktivste Minderheit würden kaum mehr als 6.000 Stimmen mit ihrer slowenischen Partei erreichen. Nach übereinstimmender Einschätzung verschiedener kroatischer Organisationen würde eine Minderheitenpartei kaum 1.000 Stimmen bei den Kroaten erreichen, die immerhin die größte Minderheit darstellen. Die anderen Minderheiten in Österreich werden dann wohl kaum die fehlenden Stimmen aufbringen. Das ist alleine aufgrund der absoluten Zahl ihrer Angehörigen nicht möglich.

Sollte wider Erwarten doch ein Vertreter der Minderheiten ein Mandat im Parlament erreichen, wäre er vollkommen isoliert. Die Geschäftsordnung des Nationalrates setzt nämlich für die meisten der parlamentarischen Aktivitäten eine Unterstützung durch mehrere Abgeordnete vor. Selbst für die kleinste Anfrage an einen Minister braucht man fünf Unterschriften von Abgeordneten.

Bedenklich ist auch der Wahlkampf von Minderheitenparteien im Gebiet der Minderheiten. Sobald eine Partei mit einem alleinigen Vertretungsanspruch auftritt, muß die Minderheit auf einen demokratischen Pluralismus verzichten. In der Praxis sieht das dann so aus, daß jeder, der aus irgendwelchen Gründen nicht bereit ist, die Minderheitenpartei zu wählen, aus der Minderheit ausgegrenzt wird. Spätestens wenn in den kroatischen Mehrheitsgemeinden des Burgenlan-

Der Rahmen hängt schief

Felix Ehrnhöfer

Selbst Befürworter eines EWR-Vertrages räumen ein, daß dieser im institutionellen Bereich „Schwachstellen“ aufweist. Insbesondere bei der Weiterentwicklung des Europarechts kommt den EFTA-Staaten nur eine untergeordnete Rolle zu.

Kritiker des EWR-Vertrages sprechen von einem „schiefhängenden institutionellen Rahmen“ beziehungsweise einer „ungleichen Verteilung von Rechten und Pflichten“; im EWR komme es zu einer „Satellitisierung der EFTA-Staaten“.

Die institutionellen Regelungen des EWR-Vertrages sind wohl vor allem deshalb für alle Seiten unbefriedigend, weil in den Verhandlungen versucht wurde, unvereinbare Interessen und Zielsetzungen unter einen Hut zu bringen. Auf der einen Seite soll durch den EWR-Vertrag der Geltungsbereich des binnenmarktrelevanten EG-Rechts um die EFTA-Staaten erweitert werden. Andererseits war die EG nicht bereit, den EFTA-Staaten Mitentscheidungsrechte bei der Weiterentwicklung dieses Rechts einzuräumen.

Diese beiden Verhandlungsprämissen (Homogenität des Wirtschaftsraumes bei gleichzeitiger Wahrung der Entscheidungsautonomie der EG) brachten wiederum die EFTA-Staaten in eine unerträgliche Situation. Der Verpflichtung zur Übernahme von Teilen des bestehenden, vor allem aber des künftigen Gemeinschaftsrechts stünde keine Möglichkeit gegenüber, an der Erzeugung dieser Normen teilzunehmen. Eine derartige Souveränitätsabtretung an eine internationale Organisation, auf deren Willensbildung die einzelnen EFTA-Staaten keinen entscheidenden Einfluß nehmen können, hätte für diese eine Reihe verfassungsrechtlicher Probleme aufgeworfen, vor allem aber die politische Akzeptanz des Vertrages gefährdet.

Die EFTA-Staaten haben in den Verhandlungen die beiden oben angeführten Prämissen dennoch nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Es wurde vielmehr ein komplizierter Mechanismus erdacht, der die Übernahme neuen EG-Rechts durch die EFTA-Staaten de facto sichert, ohne von diesen eine formelle Souveränitätsabtretung zu verlangen.

Im einzelnen ist im EWR folgendes Rechtssetzungsverfahren vorgesehen:

In der Phase der Vorbereitung eines neuen Rechtsaktes werden Experten der EFTA-Staaten beigezogen beziehungsweise konsultiert. Dieses Zugeständnis der EG läßt nach Auffassung der österreichischen Ver-



handlungsführung das Fehlen von Mitentscheidungsrechten erträglich erscheinen. Die Teilnahme an der formellen Beschlußfassung in der EG sei gar nicht so wichtig. Inhaltlich geprägt werde der Rechtsakt in der Vorbereitungsphase, dort finde „Entscheidungsschemie“ statt. Diese Einschätzung der Entscheidungsprozesse innerhalb der EG mag durchaus realistisch sein. Übersehen wird dabei allerdings, daß die EFTA-Experten bei ihrer Mitwirkung nur über wenig Verhandlungsmacht verfügen. Das Inkrafttreten eines neuen EG-Rechtsaktes setzt - zumindest - die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der EG-Mitgliedstaaten voraus. Folge dieser Beschlußquoren ist, daß um einen Kompromiß

des Kroaten gegen Kroaten wahlkämpfen, wer Kroatie sein darf, und wer Verräter an der Minderheit ist, weil er vielleicht ein anderes Sozial- oder Wirtschaftsprogramm unterstützt als die Minderheitenpartei, entleert sich das Unheil aus dem Bauch des Trojanischen Pferdes Minderheitenpartei und Minderheitenmandat. Wie die europäischen Beispiele zeigen, kann eine Minderheitenpartei nur dann funktionieren, wenn eine Minderheit in einer Region die Mehrheit stellt, und sich innerparteilich mehrere Fraktionen leisten kann, die wie in einer Regierungskoalition die gemeinsame Linie intern ausmachen. Hier sei zum Beispiel Südtirol und die SVP genannt. In Österreich ist ein derartiges Modell aufgrund der demographischen Gegebenheiten nicht anzuwenden.

Dennoch gibt es einen Ausweg aus der derzeitigen Situation. Und der heißt Bürgerinitiativen und Basisdemokratie. Warum sollen engagierte Gruppen auf lokaler und regionaler Ebene nicht ihre Meinung auch in der Politik vertreten?

Es ist doch logisch, daß die vielen kroatischen, slowenischen, ungarischen usw. Initiativgruppen und Vereine in ihren Gemeinden auch politisch mitarbeiten. Warum soll eine Gruppe von Bürgern, denen ein bestimmtes Anliegen - in unserem Fall eben ein minderheitenspezifisches Anliegen - nicht das auch in der Gemeinderatswahl kundtun und versuchen, die Anliegen im Gemeinderat durchzusetzen. Gerade auf lokaler Ebene, wo Politik fernab von Ideologien und Gesamtstrategien von Bürgern für die Probleme der Bürger gemacht wird, müssen doch auch die Minderheitenangehörigen bereit sein, sich zu artikulieren. Es ist ja auch wirklich nicht einzusehen, weshalb all die lokalen Kulturvereine jahraus jahrein über die lokale Politik klagen, am Wahltag aber plötzlich nichts mehr zu sagen haben.

Hier gilt es zu arbeiten und lokale Initiativen mit minderheitenfreundlichen Zielen aufzubauen und zu unterstützen. Ausgangspunkt für derartige basisdemokratische Bewegungen können viele lokale Problembereiche sein.

Ob das jetzt eine Mülldeponie ist, gegen die sich die Bevölkerung - die in den kroatischen Gemeinden eben kroatisch ist - auflehnt, oder ob das Probleme die zweisprachigen Kindergärten sind, ist letztendlich egal. Ziel muß eine politische Bewußtseinsbildung sein, die die Minderheitenangehörigen dazu bringt, in ihrem Bereich das Heft selbst in die Hand zu nehmen.

Solange das nicht geschieht, und nur eines Mandates wegen versucht wird, die Minderheitenangehörigen für Interessen von Lobbys und Parteien zu instrumentalisieren, kann wohl kaum von einer ehrlichen Minderheitenpolitik gesprochen werden.

Jandre Palatin studiert Jus und ist stellvertretender Vorsitzender des Kroatischen Akademikerbundes.

gerungen werden muß. Hingegen kann den Sachverständigen der EG-Staaten die Haltung der Vertreter der EFTA gleichgültig sein, da ja diese an der Beschlussfassung nicht beteiligt sind. Kommissionsvizepräsident Frans Andriessen dürfte die Rolle der EFTA-Staaten daher durchaus realistisch einschätzen, wenn er meint, daß diesen in der Phase der Entscheidungsvorbereitung die Möglichkeit eingeräumt werde, um Aufmerksamkeit für ihre Probleme zu „bitten“ (!).

Möglichst kurze Zeit nach der Beschlussfassung in der EG (an der die EFTA-Staaten entsprechend dem Grundsatz der Wahrung der Entscheidungsautonomie der EG nicht teilnehmen) soll auch im EWR eine korrespondierende Bestimmung geschaffen wer-

den. Ein entsprechender Beschluß muß von einem gemischten EWR-Komitee gefaßt werden. Das gemischte EWR-Komitee entscheidet im Konsenswege, wobei die EFTA-Staaten mit einer Stimme sprechen müssen. Da innerhalb der EFTA weiterhin das Einstimmigkeitsprinzip herrschen wird, kann theoretisch ein einzelner EFTA-Staat die Übernahme neuen EG-Rechts verhindern. Kann im gemischten EWR-Komitee innerhalb von 8 Monaten (bzw. frühestens bis zum EG-internen Inkrafttreten des betreffenden Rechtsaktes) kein Einvernehmen erzielt werden, so gilt der von der Änderung betroffene Teil des EWR-Vertrages nach Ablauf einer weiteren Sechsmonatsfrist als „vorübergehend suspendiert“.

Der EWR-Vertrag sieht weiters vor, daß Beschlüsse des gemischten EWR-Komitees vor ihrem Inkrafttreten einem innerstaatlichen Genehmigungsverfahren unterzogen werden können, wenn dies die Verfassung des betreffenden Staates verlangt. Für diese Ratifikation steht wiederum eine Frist von 6 Monaten zur Verfügung. Teilt das betreffende Land innerhalb von 6 Monaten mit, daß keine Ratifikation erfolgen wird, dann tritt der betreffende Teil des EWR-Vertrages ein Monat später außer Kraft.

Verzögert sich dagegen die Ratifikation (was angesichts der Zeitnot leicht der Fall sein kann), so tritt der Beschluß des gemischten EWR-Komitees dennoch vorläufig in Kraft (obwohl etwa das Parlament dem betreffen-

Die Organe des EWR

a) EWR-Rat

Der EWR-Rat setzt sich aus dem EG-Rat, je einem Regierungsmitglied der EFTA-Staaten und aus Mitgliedern der EG-Kommission (wieviele wird nicht bestimmt) zusammen.

„It shall, in particular, be responsible for giving the political impetus in the implementation of this Agreement and laying down the general guidelines for the EEA Joint committee.“

Die Beschlussfassung erfolgt im Konsens, wobei aber die EFTA-Staaten mit einer Stimme sprechen müssen.

b) Gemischtes EWR-Komitee

Das gemischte EWR-Komitee setzt sich aus „Vertretern der Vertragsparteien“ zusammen. Es ist im Regelfall für die Beschlussfassung im EWR zuständig. Auf Verlangen kann aber grundsätzlich jede Frage zum Gegenstand von Beratungen auf Ministerebene gemacht werden. Die Beschlussfassung erfolgt wie im EWR-Rat im Konsens, wobei die EFTA-Staaten ebenfalls mit einer Stimme sprechen müssen.

c) Der EWR-Gerichtshof

Jeder EFTA-Staat entsendet einen Richter in den EWR-Gerichtshof. Dieser ist „funktionell in den Gerichtshof der EG integriert“. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß er sich in einem räumlichen und bürotechnischen Naheverhältnis zum EuGH befindet. Bei Plenarsitzungen setzt sich der EWR-Gerichtshof aus fünf Richtern des EuGH und - auf Rotationsbasis - aus drei Richtern der EFTA-Staaten zusammen. Der EWR-Gerichtshof überwacht insbesondere die Einhaltung des EWR-Vertrages durch die EFTA-Staaten (!). Weiters entscheidet der EWR-Gerichtshof über Streitigkei-

ten zwischen den Vertragsparteien sowie - in Wettbewerbsangelegenheiten - auch über Klagen natürlicher oder juristischer Personen.

d) Das gemeinsame EWR-Parlamentarier-Komitee

Dieses setzt sich zu gleichen Teilen aus Abgeordneten zum Europäischen Parlament und aus Abgeordneten zu den Parlamenten der EFTA-Staaten zusammen.

„The EEA Joint Parliament Committee shall contribute, through dialogue and debate, to a better understanding between community and the EFTA States in the fields covered by this Agreement.“ (Art. 13 Z. 3 des EWR-Vertragsentwurf)

Es darf Berichte und Resolutionen verabschieden, ein Frage-recht kommt ihm dagegen nicht zu (!). Der Präsident des EWR-Rates kann (muß aber nicht!) vor dem Parlamentarier-Komitee Erklärungen abgeben (Art. 13 Z. 5). Offenbar hat man es aufgrund der Tatsache, daß es sich bei den am EWR beteiligten Vertragsparteien um parlamentarische Demokratien handelt, für notwendig gehalten, ein parlamentarisches Organ einzurichten. Es ist bezeichnend, daß die Regierungsvertreter, die den EWR-Vertrag ausgehandelt haben, nicht im entferntesten daran gedacht haben, den gewählten Volksvertretern gesetzgebende oder wenigstens kontrollierende Befugnisse einzuräumen.

Die Erzeugung genereller Normen obliegt im EWR dem EWR-Rat beziehungsweise dem gemischten EWR-Komitee. Diese Gremien setzen sich aus Vertretern der Exekutiven der Vertragsparteien zusammen.

Für die Parlamentarier bleibt als Aufgabe „durch Dialog und Debatte zu einem besseren Verständnis zwischen den Vertragsparteien beizutragen“.



den Rechtsakt noch nicht zugestimmt hat!).

Nach erfolgter Ratifikation kann von einer bestimmten EWR-Regel nicht mehr einseitig abgegangen werden. Das heißt, der von einer EWR-Norm erfaßte Bereich ist der nationalen Gesetzgebung dauerhaft entzogen. Nur wenn „ernste wirtschaftliche, gesellschaftliche oder Umweltprobleme sektorieller oder regionaler Natur von andauerndem Charakter“ dies verlangen, können einseitig Schutzmaßnahmen zur Behebung dieser Situation ergriffen werden. Bei Anrufung der Schutzklausel durch einen EFTA-Staat kann die EG im Gegenzug „Ausgleichsmaßnahmen“ ergreifen.

Anders als bei einer EG-Mitgliedschaft besteht für die EFTA-Staaten im EWR die formelle Möglichkeit, die Übernahme neuen EG-Rechts zu verweigern. Freilich behält sich die EG für diesen Fall die Aussetzung von Teilen des EWR-Vertrages (mit Wirkung gegenüber allen EFTA-Staaten) vor. Die Nichtübernahme neuen EG-Rechts (also ein individuelles opting-out) ist demnach nur um den Preis des Ausscheidens aus dem Binnenmarkt möglich. Da damit erhebliche wirtschaftliche Nachteile verbunden wären, wird den EFTA-Staaten die Ausübung der - nur noch formell vorhandenen - Souveränität verunmöglicht. Dies wird auch vom österrei-

chischen Verhandlungsleiter, Botschafter Scheich eingeräumt: „Grundsätzlich formal wird die Möglichkeit bestehen, daß die EFTA gewisse Weiterentwicklungen nicht mitmacht.“

Die Frage ist dann, was geschehen soll. (...) Möglich ist, daß in einem solchen Fall von der EG Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Ich persönlich glaube aber, daß es zu solchen Situationen nicht kommen wird. In meinen Augen wird nämlich auch für die EFTA-Länder der Integrationsprozeß irreversibel sein.“ (Die Weltwoche vom 3. 1. 1991, S 23)

Auch im Bereich der im EWR-Vertrag vorgesehenen Überwachungsorgane kann von einer gleichberechtigten Zusammenarbeit zwischen EG und EFTA keine Rede sein: Es wurde kein gemeinsamer Gerichtshof mit Zuständigkeit für alle Vertragsparteien geschaffen. Vielmehr kontrolliert der EuGH die Einhaltung des EWR-Vertrages durch die EG, während der „EWR-Gerichtshof“ vor allem die Einhaltung des EWR-Vertrages durch die EFTA-Staaten überwacht. Somit werden die EFTA-Staaten der Rechtsprechung eines Gerichtshofes unterworfen, der sich mehrheitlich aus Richtern der EG zusammensetzt, während die EFTA-Staaten umgekehrt natürlich keinerlei Einfluß auf die Rechtsprechung des EuGH nehmen können.

Um eine Überwachung durch den EWR-Gerichtshof zu ermöglichen, muß die EFTA nach dem Vorbild der EG umgestaltet werden. Es wird - analog zur EG-Kommission - eine EFTA-Überwachungsbehörde geschaffen. Diese Überwachungsbehörde kann (analog zu Art. 169 EWG-Vertrag) den EWR-Gerichtshof anrufen, wenn ein EFTA-Staat die Bestimmungen des EWR-Vertrages verletzt.

Diesem Vertragsverletzungsverfahren wird voraussichtlich eine größere Bedeutung zukommen als in der EG, da im EWR bekanntlich kein Vorabentscheidungsverfahren vorgesehen ist. Damit unterliegen sämtliche Akte der Verwaltung - aber auch der Gesetzgebung beziehungsweise der Gerichte - der nachprüfenden Kontrolle durch die EFTA-Aufsichtsbehörde beziehungsweise den

EWR-Gerichtshof (natürlich nur auf den vom EWR-Vertrag erfaßten Gebieten).

Individuellen Rechtsschutz wird der EWR-Gerichtshof nur in Ausnahmefällen (Beschwerden gegen Entscheidungen des EFTA-Aufsichtsorgans in Wettbewerbsangelegenheiten - in diesem Bereich wird, wie in der EG, ein Gerichtshof erster Instanz zwischengeschaltet) gewähren. Wer meint, daß ein ihm aus dem EWR-Vertrag erwachsendes Recht innerstaatlich nicht gewährleistet wird, muß hoffen, daß die EFTA-Aufsichtsbehörde seinen Fall aufgreift.



Vom ursprünglichen Angebot Jacques Delors einer gleichberechtigten Zusammenarbeit mit gemeinsamen Verwaltungs- und Entscheidungsstrukturen ist am Ende der Verhandlungen somit nichts übriggeblieben: Sowohl im Bereich der Rechtsfortbildung als auch im Bereich der Überwachung dominieren Organe der EG:

Freilich: Ist die Integrationshysterie nur groß genug, erscheint jedes Vertragswerk (und sei es noch so unausgewogen) als Erfolg auf den Weg nach Europa.

Mag. Felix Ehrnhöfer ist Jurist und arbeitet in der Rechtsabteilung des Grünen Parlamentsklubs.

Chlorfrei gebleicht ist halb verloren

Man hört jetzt viel vom chlorfrei gebleichten Papier, dem "neuen Umweltschutzpapier".

Ökoherz, was willst Du mehr?! Umweltschutzpapier und weiß noch dazu! Gutes Gewissen mitgeliefert...

Das Problem dabei: Es ist kein Umweltschutzpapier. Es wird aus frisch produziertem Zellstoff gewonnen, der (wie der chloorgebleichte) unter hohem Energie- und Frischwasserverbrauch hergestellt werden muß.

Die ökologisch deutlich bessere Alternative:

Umweltschutzpapier aus 100% Altpapier.

Das Bessere ist der Feind des Guten - oder so ähnlich...

papierTIGER

Das andere Papier. 1070 Wien, Westbahnstr.40. Tel.5233071, Fax DW 22.

THERE IS NO NEED OF A BIG BROTHER

Das Gemurmel der Beamten

Ernst Jeschek

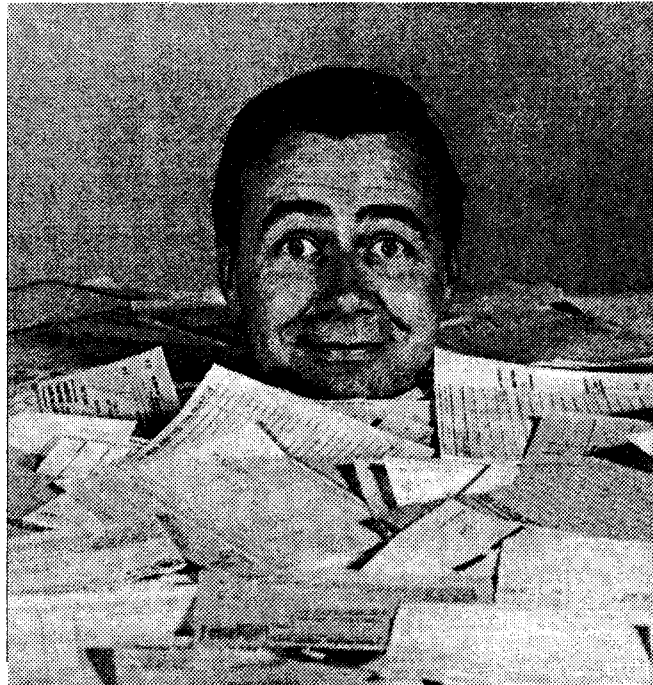
„Bürokratie muß zu einer wissenschaftlich handhabbaren Kategorie werden. Der Denunziation sollte eine Debatte, der Diffamierung eine Diskussion folgen.“, forderte Franz Schandl im JURIDIKUM 4/91. Also diskutieren wir.

1. Ausgangspunkt der Kritik des „naiven Antibürokratismus“ ist eine simple These: Da unter „Bürokratie“ keine Klasse zu verstehen sei, sei sie auch nicht in der Lage, ein „kategoriales Selbstbewußtsein“ analogeinem Klassenbewußtsein zu entwickeln. Als Klasse sei nur zu verstehen, was eine bestimmte Stellung im Produktionsprozeß aufweisen könne, aus der sich bestimmte Interessen ergäben, und ein demnach objektiv zurechenbares Bewußtsein ableiten ließe. Bürokratien gründeten sich nicht aus der sozialen Differenzierung der Gesellschaft, sondern auf Grundlage der funktionalen Differenzierung der öffentlichen wie privaten Verwaltungsaufgaben. Bürokraten würden ihre politische Grundidentität also von außerhalb ihrer bürokratischen Tätigkeit gewinnen.

Letzterem kann aus ebenso simplem Grund zugestimmt werden: Tatsächlich funktioniert dies bei sozialen Klassen (ich versuche diese Begriffe hier im Sinne Schandls zu gebrauchen) genauso, nicht einmal so „einfache“ Dinge wie Klassenbewußtsein entstehen naturwüchsig aus den Stellungen der sozialen Agenten in der Produktion. In den Texten der TheoretikerInnen des Sozialismus von Marx über die II. Internationale, Lenin, Luxemburg, Trotzky bis Gramsci und darüber hinaus, die um genau dieses Problem der Konstituierung von Klassenbewußtsein sich drehten (oft genug im Kreise), kann dies nachgelesen werden: Sie alle arbeiteten sich letztlich daran ab, wie der ArbeiterInnenklasse ein entsprechendes Bewußtsein beizubringen sei.

Aus der Stellung in der Produktion ergab

und ergibt sich also gar nichts. Ein dieser Stellung entsprechendes „kategoriales Selbstbewußtsein“ mußte, in der Terminologie obig Erwähnter, von außen in diese Klasse hineingetragen werden. Ohne näher auf die klassentheoretischen Positionen, die in Schandls Aufsatz am Werk sind, einzugehen, sollte zumindest dieser postulierte unmittelbare Zusammenhang zwischen Stellung in der Produktion und einem entsprechenden Bewußtsein, oder einer politischen Grundidentität, aus der Schandl die Besonderheit des Fehlens einer solchen bei Bürokraten konstruiert, in Frage gestellt werden.



Selbst wenn man Schandls Ansatz zur Bestimmung von Klassen folgt, hat dies mit der Analyse bestimmter Bewußtseinsformen noch herzlich wenig zu tun (was unter anderem auch daran liegt, daß Ideologien und ein entsprechendes Handeln selbst recht wenig mit Bewußtsein zu tun haben). Ideologien sind nicht klassistisch zuordenbar, auch das Proletariat hat sich selbst nie als einheitliche Klasse mit entsprechendem Bewußtsein konstituiert, sondern wurde in und durch ideologische wie politische Praxen von außerhalb der Produktion als solche angerufen.

Schandls Problem ist hier das vieler Marxisten: Das marxistische Basis-Überbau-

Theorem scheidet immer dann, wenn damit versucht wird, die Wirkungsweisen verschiedener sozialer Praxisformen aufeinander anzugeben.

Die Bürokratie ist nicht deshalb nicht in der Lage, ein kategoriales Selbstbewußtsein zu entwickeln, weil sie nicht aus der sozialen Differenzierung der Gesellschaft entsteht, sondern weil sich auch aus dieser ein solches einfach nicht ergibt.

2. Um von der Bürokratie im weiten Sinn trotz der „funktionalen Differenzierung“ sprechen zu können, muß Schandl Kriterien der Zuordnung bestimmter Personengruppen zur Bürokratie finden. Er konstruiert als Gemeinsamkeit bürokratischer Tätigkeit das Büro und das Schriftstück. Bürokraten sind Menschen, die in Ämtern oder Büros Schriftstücke produzieren. Nicht was darauf steht, ist auf dieser allgemeinen Ebene wesentlich. Zugeordnet wird innerhalb der Bürokratie nach dem Muster ökonomisch, politisch und ideologisch, je nach Tätigkeitsbereich. Unwesentlich für die Funktion von Bürokraten sei die Unterscheidung in öffentlich (staatlich) und privat.

Für uns wesentlich ist, daß an diesem Punkt das theoretische Terrain der Analyse verschoben wurde. Nicht mehr die Interessen ihrer Institutionen, zu denen die Bürokratien funktional sich verhalten, bilden die Grundlage sondern der Raum und das Medium der Tätigkeit. Bereits dieses Medium kann auf ein Problemaufmerksam machen: Wenn Bürokraten Schriftstücke produzieren, produzieren sie damit Aussagen innerhalb bestimmter Zusammenhänge. Ihre Tätigkeit wäre damit eine diskursive Praxis par excellence. Auch daß sie dies nur innerhalb einer „von außen bzw. oben reglementierten“ Bürotätigkeit tun, würde dies nicht in Frage stellen, da Diskurse immer auf bestimmten Reglements beruhen und nicht unbedingt der „Kreativität“ bedürfen.

Entscheidend wäre dann aber nicht, spezielle Bürokratien nach einem Engelschen Modell aus dem 19. Jahrhundert einzuteilen, sondern die von ihnen produzierten Diskurse innerhalb der diskursiven Formationen der Gesellschaft zu lesen, ihre Funktions- und Wirkungsweise zu untersuchen. (Warum hat noch nie jemand danach gefragt, welche Rolle das Verhalten von Beamten der Finanzämter bei der Konstituierung antisozialer ideologischer Formationen spielt?) Dazu sei noch angemerkt, daß Bürokratien Trägerinnen eines spezifischen Wissens sind, das innerhalb der Machtverhältnisse dieser Gesellschaft

vor allem ein Herrschaftswissen ist. Es gelte also, und damit verlasse ich mein Spiel mit dem Diskursiven auch schon wieder, die von Schandl unter „Bürokratie“ zusammengefaßten sozialen Praxisformen nach ihrer Verschiedenartigkeit, die nicht unbedingt nach ihrem Betätigungsfeld aufschlüsselbar ist, wieder zu trennen, nicht krampfhaft nach Gemeinsamkeiten, sondern nach ihren Wirkungen und den Bedingungen ihrer Wirkungen zu suchen.

3. Letzter hier behandelter Punkt sei nun der Hauptkritikpunkt Schandls. Negativ an der Bürokratiefeindlichkeit wäre, daß sie sich in die Angriffe auf sozialstaatliche Einrichtungen von rechts einfüge. Damit sind wir bei der zweiten Verschiebung des theoretischen Terrains. Der Unterschied zwischen privater und öffentlicher Verwaltung, der vorhin in der Bestimmung des „Wesens“ der Bürokratie als unwesentlich verworfen wurde, wird nun zum Dreh- und Angelpunkt der politischen Bewertung der Diskussion über die Bürokratie. (Genau genommen hat Schandl hier das Terrain seines Diskurses von der Theorie auf die Politik verschoben.)

Warum dieser Unterschied nun plötzlich wichtig wird, argumentiert Schandl, indem er den Antibürokratismus der Rechten als Angriff auf eine wie immer wirksame demokratische Kontrolle der Bürokratie interpretiert. Der Staat sei zwar von bürgerlicher Grundkonzeption, was unter anderem darin zum Ausdruck komme, daß der ökonomische

Sektor größtenteils demokratischen Entscheidungsmöglichkeiten entzogen sei, die gesellschaftliche Gestaltung dem Staat daher durch die vorgelagerten Entscheidungen in der Ökonomie größtenteils vorenthalten werde, jedoch institutionalisieren sich in ihm zumindest bestimmte soziale Rechte, die in Kämpfen erzwungen worden sind. Diese sozialstaatlichen Einrichtungen, und dies ist wohl die zentrale These Schandls, müssen nicht unbedingt mit den herrschenden gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen übereinstimmen. Im Staat sei ein Kräfteverhältnis manifestiert, das nicht mehr mit dem der Gesellschaft übereinstimme. Kritik staatlicher Bürokratie wäre daher notwendig im Einklang mit den Strategien zum Abbau des Sozialstaates. Richtig ist, daß die Unzufriedenheit vieler mit bestimmten Erscheinungen der Bürokratie von der Rechten in ihrem Diskurs reartikuliert wird - dies läßt sich seit Jahren beobachten. Der „unfreundliche Sozialbeamte“ wird so in die Personifizierung eines „überbürokratisierten“ Staates transponiert. Es ist auch richtig, daß dies heute auf fast allen Ebenen gesellschaftlicher Diskurse stattfindet, von den Sozialwissenschaften bis hin zur „Ganzen Woche“. Es mag auch stimmen, daß zur Verteidigung bestimmter erkämpfter, im Staat institutionalisierter sozialer Rechte, eben diese Bürokratien mitverteidigt werden müssen. Jedoch scheint mir damit zumindest nicht klar genug ausgesprochen, welche Rolle Bürokratien gerade bei der Organisierung und

Formulierung obig angesprochener Diskurse spielen. Die Transformation von Ökonomie, Staat, Kultur, Ideologie (diese Aufzählung ist weder vollständig noch besonders differenziert) und deren Artikulationen werden nicht außerhalb des Staates formuliert, sondern in ihm als dem Terrain und dem Einsatz sozialer Kämpfe. Die Diskurse der Bürokratien sind daher zu berücksichtigen, wollen wir auf diesen Prozeß Einfluß gewinnen, und sei es auch nur zur Verteidigung von Erworbenem. Was Ministerialbürokratien oder diverse „think/tanks“ der Rechten formulieren ist wichtig, jedoch ebenso das Gemurmel „unfreundlicher Beamter“, das von TheoretikerInnen allzuoft überhört wurde und wird. ■■■■■

Verwendete Literatur:

Louis Althusser: *Ideologie und ideologische Staatsapparate*, Hamburg 1977

Michel Foucault: *Archäologie des Wissens*, Frankfurt am Main, 1981

Ernesto Laclau: *Politik und Ideologie im Marxismus, Kapitalismus, Faschismus, Populismus*, Westberlin, 1981

ders./Chantal Mouffe: *Hegemonie und radikale Demokratie*, Zur Dekonstruktion des Marxismus, Wien 1991

Nicos Poulantzas: *Staatstheorie, Politischer Überbau, Ideologie, Sozialistische Demokratie*, Hamburg, 1978

Ernst Jeschek studiert Soziologie in Wien.

Salto

Klare Sache.
Sie wollen den Salto
testen.

Falls Sie an dieser Stelle
keine Testkarte finden -
Postkarte genügt. Viermal
probelesen. Kostenlos und
unverbindlich.

Salto
Kaiserstraße 67/1/DG
1070 Wien

PANDA



Die echte chinesische Küche.
Hundert berühmte Gerichte
nach Originalrezepten.

Spezialitätenrestaurant:

z.B. Chinesisches Fondue
Hummerchips oder Suppe
Gemüse, Dofu,
verschiedene Sorten Fleisch
Reis
65,- öS pro Person
ab 2 Personen

熊猫

Westbahnstraße 35
1070 Wien

Telefon (0222) 93 49 544

Täglich 11³⁰ - 15⁰⁰ und 18⁰⁰ - 23⁰⁰



Macht spielt Staat

JURISTISCHE GLEICHHEIT ALS VEHIKEL ÖKONOMISCHER UNGLEICHHEIT

Privatautonomie oder soziale Integration

Nikolaus Dimmel

Mit dem Zerschlagen der fordistischen Regulationsweise verlor auch die interventionistische Steuerung des Privatrechts an Legitimation. Interventionistisches Recht steht nunmehr auf unsicherem Boden. Deregulierung lautet die Parole der historischen Stunde.

Was als Standardisierung, Normierung und Verrechtlichung den sozialen Konflikt domestizierte, liegt als Steinbruch des Reformismus brach. Von Entmündigung durch Recht, Bevormundung durch Verregelung und Hypertrophien des Rechts ist die Rede. Weg von der integrativen Vereinheitlichung sozialer Konflikte verläuft der rechtspolitische Diskurs; hin zur unübersehbaren Aufspaltung einer vom individualisierten Risiko zerfurchten Gesellschaft. Ökologie (Ernährung), Soziales (Einkommen) und Partizipation (Wohnen, Bildung) solle mithilfe von „mehr Markt“ sozialverträglicher werden. Fabuliert wird über eine Legitimationskrise des Rechts, dernach die Tragfähigkeit der staatlich organisierten Politikfähigkeit des Sozialkonflikts

überbeansprucht sei. Worin liegt nun aber die Bedeutung dieser angeblich hypertrophen interventionistischen Überformung des Privatrechts?

An der Oberfläche sichtbar ist eine Zunahme der normativen Regelungsichte in den Netzen der sozialen, individuellen und familialen Reproduktion. Seit Mitte der 70er Jahre verschwimmen in Österreich die Konturen zwischen dem zivilistischen und dem öffentlichen Rechtskonnex. Anlagengenehmigung, Raumordnung, Abwasserbewirtschaftung, Wohnungseigentumsrecht, Schadenersatz, Ehegütertrennung, Kindschaftsrecht verknüpfen sich mit anderen alltagsrelevanten Rechtsmaterien zu einem komplizierten, dem Rechtsnehmer unverständlichen und

unüberschaubaren Regelungsgeflecht. Kaum noch kommt sozialtypisch-ziviles Rechtshandeln ohne öffentliche Verordnung aus. Verursacht wird dies von der ansteigenden Komplexität des Rechtshandelns in den Konfliktfeldern zwischen ökonomischer und gesellschaftlicher Rationalität: Recht durchdringt den Lebensalltag in dem Maß, in dem es Vehikel zur Auflösung sozialer Konflikte wird. Jenes Auswuchern rechtlich-regulativer Verordnung verdankt sich einer spezifischen Logik des Aushandelns von Konflikten:

So lange sozialtypisches Handeln im Schatten des gesetzten Rechts verläuft, bleibt der rechtsnormative Gehalt des zugehörigen Kontraktes latent. Im Interessenkonflikt jedoch wird er manifest. Recht wird prozedural in einem Eskalationstrichter selektiv angepeilt. Zivile Konflikte werden vorerst je nach sozialer Nähe der Akteure privat verhandelt. Bleibt diese Verhandlung fruchtlos, so wird das bis dahin im Hintergrund verbliebene Recht als Drohpotential thematisiert. Führt die Abwägung der wechselseitigen Drohpotentiale zu keiner Domestizierung des Konflikts, so wird Recht von den handelnden Individuen, nicht Organisationen oder Institutionen, verfahrensförmig mobilisiert. Je differenzierter dabei das Maß der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, desto größer werden auch die Spielräume, in denen um die Auslegung, Novellierung oder Satzung von Recht diskutiert werden kann. Nachdem die kontraktlich handelnden Individuen aber nicht über hinreichende Kompetenz - und wenn ja äußerst ungleichförmig - verfügen, ihre Interessen durchzusetzen, bedarf es der staatlichen Verordnung des Vertragsgeschehens - nicht erst seit dem Inkrafttreten des Konsumentenschutzgesetzes oder des Produkthaftungsgesetzes.

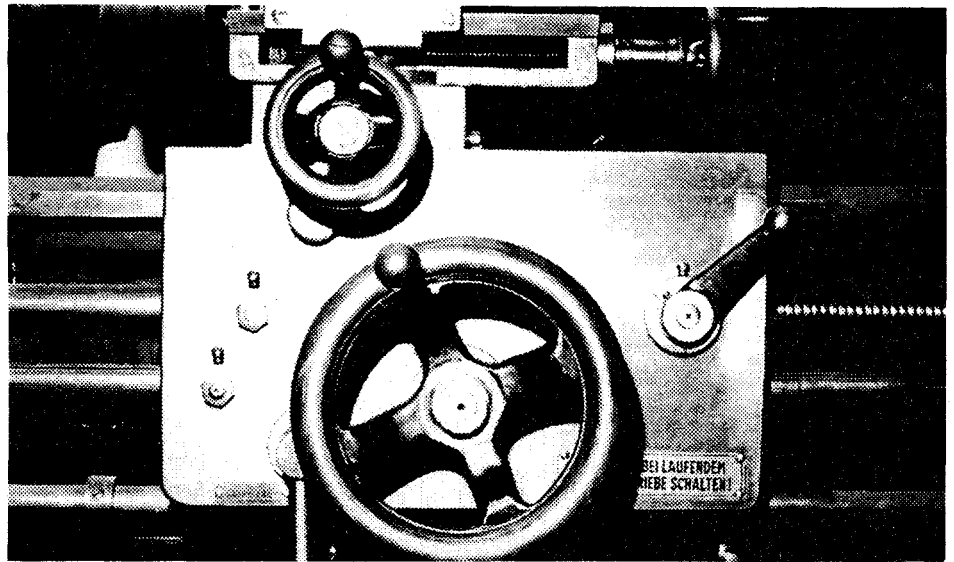
In der Folge lassen sich staatliche Intervention und privatrechtliche Vertragsmechanik immer schwieriger ausreichend trennscharf behandeln. Das öffentliche Recht steuert unmittelbar, über Entgeltrichtlinienverordnung, Verarbeitungsbestimmungen von Rohstoffen, Entsorgungsvorgaben u. a. m. die Rahmenbedingungen des zivilistisch zustandekommenden Vertrags. Daraus folgt, daß der kontraktliche Aushandlungsspielraum in dem Maße enger wird, in dem sich übergeordnete, auf die Durchsetzung einer „collective action“ gerichtete Interessen auf staatlicher Ebene durchsetzen. Was, worüber und wie privat verhandelt werden darf, gerät in den regulierenden Zugriff der staatlichen Administration. Zumeist freilich entspringt eine Regulation keinen inneradministrativen, sondern entweder politischen oder prozesualen Settings. Denn entweder ist es die Politik, welche Recht als „Kompromißsprache“, nicht selten auch als Symbol, setzt, oder es sind die „repeat player“, welche durch ihre Fähigkeit, strategisch judizielle Leitentscheidungen erzwingen und so Recht mittels Justialisierung erzeugen.

Neben dem Problemkreis, worin sich

die soziale Struktur der Interessen in einer differenzierten Wahrnehmung, Thematisierung und Mobilisierung von Recht gewissermaßen verdoppelt, existiert aber auch noch ein sachlich-technisches Problem. Dies läßt sich dadurch charakterisieren, daß die Vielfältigkeit der wirtschaftlichen Verkehrsformen dazu führt, daß die Rechtsnehmer überfordert sind, wollen sie die Konsequenzen eines Kontraktes überblicken. Da ist kein Ende absehbar, vergegenwärtigt man sich, daß annähernd 65.000 in ihren sozialen Verwendungsweisen unkalkulierbare chemische Verbindungen industriell hergestellt und in Verkehr gebracht werden.

In dem Maße, in dem die Lebenswelt fremd und bedrohlich, weil undurchschaubar und unbegreiflich wird, verlieren aber auch die rechtskulturellen Wertbesetzungen in den

Schutzbedürfnis des qua Privatautonomie und Vertragsfreiheit individualisierten Kontraktpartners löst sich die Figur des „Souveränen“ Willens als Grundlage der Rechtsperson auf. Die Dispositionsautonomie löst sich auf. Angesichts der Fülle von Sachfragen vor Abschluß eines zivilen Kontraktes ist eine hinreichende Distinktion zwischen Recht und Nichtrecht, zwischen Interesse und Frustrationstoleranz nicht mehr möglich. Notwendig daher verlagert sich der Entstehungszusammenhang des Rechts, das noch im Mechanismus der Vertragsfreiheit thematisiert und mobilisiert werden kann, in die kooperative Interaktion zwischen Kammern, Verbänden und Ministerien. Dort sollen die sozial aus dem Ruder laufenden Figuren des Warenumschlags rechtlich rubriziert werden. Und von dort her wird bestimmt, wo sich der Staat



Beobachtungen zeigen, daß die Institutionen, in denen Güter...

Rechtsdoktrinen der Vertragsfreiheit, der Privatautonomie oder Eigentumsfreiheit ihre Bindungsfähigkeit. Das Recht wird entmoralisiert. Nicht mehr dessen Bedienerfreundlichkeit, sondern dessen vermeintliche Beugung durch repeat-player wie Versandhäuser, Banken und Versicherungen steht im Vordergrund und kondensiert zu einem (Vor)urteil. Rechtsdoktrinen werden zu leeren, inhaltsleeren Formeln ohne soziales Substrat. Konsumenten verzichten auf die Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber den Produzenten und Händlern, Mieter auf die vom Realitätenbüro rückzahlbare Kautions, Anrainer auf die Durchsetzung der Einhaltung raumordnungsrechtlicher Bestimmungen, Klienten der sozialen Netze auf die ihnen zustehenden Leistungen.

Im Bezugsrahmen der Privatautonomie also gerinnen komplexe Gerätfunktionen, Chemikalien im Lebensalltag, auszuhandelnde individualisierte Dienstleistungen, unspezifizierte Qualitätsansprüche, mithin: der immer vermittelter werdende Zugriff auf den Gebrauchswert einer Ware, zum permanenten Strukturkonflikt. Zwischen dem unternehmerischen Verwertungsinteresse und dem

einer generalisierten Regelung (Verrechtlichung) entschlägt und eine normative Integration durch Verwaltungshandeln (Bürokratisierung) nicht möglich sein soll, sodaß die einzelnen Akteure auf dem Rechtsweg (Justiziarisierung) versuchen müssen, ihre Interessen durchzusetzen.

Um soziale Integration auf dem freien Markt der Waren (Nahrung, Wohnung, Arbeit) zu sichern, ist unter der Voraussetzung zunehmender Regeldichte ergo ein immer höheres Maß an subjektiver Orientierung der Rechtsperson erforderlich. Begriffliche Trennschärfe im Argumentieren, Rechtskenntnis, Konfliktfähigkeit, instrumentelle Strategien und der Rückgriff auf rechtspolitische Lobbyierungen werden zur Voraussetzung der Mobilisierung der Integrationsfunktion von Recht. So bedarf es, um Zivilrecht zu thematisieren, zunehmend der Einschaltung von Spezialisten, was nicht selten eine Frage der ökonomischen Nachfragepotenz ist, oder ausdifferenzierter sozialer Konfliktfähigkeit. Je aufgefächerter und vielgestaltiger die gesellschaftlichen Entstehungs- und Geltungszusammenhänge über Recht von Raumordnung bis zum Lohnpfändungsgesetz werden,

desto bedeutsamer wird auch die individuelle Dispositionsfähigkeit der Rechtsperson. Auf diesem Weg ist die konfliktbezogene Distinktion zwischen einer möglichen Thematisierung und Entthematisierung von Recht, zwischen der Anonymität sozialer Beziehungen und deren Aufrechterhaltung, also die Fähigkeit, einen Konflikt auf der Grundlage eines zivilistischen Vertrags adäquat zu bewerten und dessen Austragung realistisch abzuschätzen, zu einem Kernpunkt der Legitimitätsfrage des Rechts avanciert. Zerfällt das „Legitimationsparadigma“ der Eigentümergeinschaft (freie Willensausübung der Rechtsperson ist gleichbedeutend Freiheit), dann zersetzt sich auch die soziologische Geltung des rechtsdoktrinellen Settings der privatautonomen Vertragsgestaltung. Die Steuerung der Möglichkeitsbedingungen einer subjektiven Äquivalenz im Privatrecht freilich ist eine politische Frage, welche positivistisch nicht zu beantworten ist.

Warenproduktion und Privatrechtssystem

Verfolgt man die Rechtsidee der Privatautonomie zurück, stößt man direkt auf einen Grundpfeiler des Privatrechtssystems, die Eigentumsfreiheit mit den ihr konnexen Freiheitsrechten der Vertragsfreiheit, der Vererbungsfreiheit und Gewerbefreiheit. Als juristische Seite der Marktwirtschaft setzt die Eigentumsfreiheit einen allgemeinen Kontraktwillen der Eigentümer voraus und unterstellt, daß jeder Austausch von Gütern und Dienstleistungen ein Austausch von Ware (Lohnarbeitskraft) gegen allgemeines Äquivalent (Geld) unter der Voraussetzung einer subjektiven Äquivalenzvorstellung von Wert und Gegenwert verkörpert. Faktisch freilich schrieb die ökonomische Praxis, das sich hinter dem Rücken der Akteure Platz verschaffende Marx'sche Wertgesetz der warenproduzierenden kapitalistischen Gesellschaft bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jhdts. eine ganz andere Sozialgeschichte. In deren Fluchtlinie fungiert(e) die juristische Gleichheit als Vehikel ökonomischer Ungleichheit und zeigte sich das zivile Rechtsverhältnis als bloß formales Willensverhältnis.

Rechtstheoretisch betrachtet liegt dies darin begründet, daß die Rechtsdoktrin des kontraktlichen Verhandlens von Privateigentum hinter den Horizont schiebt, daß der sachliche Anspruch im Sinne der absoluten Verfügung über eine Sache erst im Verkehr und damit unabhängig von der dogmatischen Konstruktion zu wirklichem Eigentum, zur sozialen Praxis des gegenseitigen Ausschließens von der Nutzung einer und der Verfügung über eine Sache wird. Privatrecht bildet das soziale Substrat, also das gesellschaftliche Gefüge, nur gebrochen ab. Dies zeigt der innere Mechanismus des Arbeitsmarktes täglich aufs Neue: Eigentümer der Lohnarbeitskraft und Besitzer der Produktionsmittel schließen einen Arbeitsvertrag, auf dessen

Grundlage Arbeitskraft unabhängig von der stofflichen Verausgabung für eine bestimmte Zeit zur Nutzung überlassen wird. In der Folge nimmt das informelle Privateigentum an der Lohnarbeitskraft Enteignungsfunktion für die Lohnarbeitenden selbst an. Produziert doch die menschliche Arbeitskraft beständig den objektiven Reichtum als Kapital, das ihr dann als ihr fremde, sie beherrschende und ausbeutende Macht entgegentritt.

Bereits nach 1811 entpuppte sich das Privatrecht und damit die Rechtsdoktrin der Privatautonomie als bürgerliches Zivilrecht in ständischer Gesellschaft. Historisch war die Rechtsidee der Privatautonomie bereits in statu nascendi bis hin in die Ära des Neoabsolutismus nach dem, was von der bürgerlichen Revolution übriggeblieben war, sozialpolizeilich überformt gewesen. Nur von kurzer Dauer war dann die Phase ihrer Entfaltung zwischen der Gewerbeordnung 1859 und dem ökonomischen „take off“, der industriellen Revolution nach 1867 bis hin zum Einsetzen der zyklischen Krise 1873. Bereits die Novellierung der Gewerbeordnung 1885 wies auf die Institutionalisierung staatlicher Integration über die Sozialversicherung in den Jahren nach 1889. Während dieser Zeit blieb die Intensität der Regulierung der Märkte einer ständischen Gesellschaft durchaus vergleichbar. Arbeitsbedingungen wurden ja noch im Vormärz polizeilich dekretiert. Rückblickend erwies sich die soziologische Geltung der Doktrin von der privatautonomen Vertragsgestaltung, sieht man einmal von den prekären Arbeitsbedingungen des Proletariats ab, also äußerst kurzlebig. Staatliche Verordnungen lassen sich in unterschiedlicher Form und Intensität bereits das ganze 19. Jhd. über bis hin zum ersten Weltkrieg und auch später zwischen der österreichischen Revolution und dem Austrofaschismus beobachten. Diese Verwaltungsakzessorität der Privatautonomie zeigt, daß privatautonome Vertragsgestaltung essentiell - im Gefüge einer mittels Lohnarbeit Waren produzierenden Gesellschaft - von staatlicher Regulierung abhängig war und ist.

Perspektiven einer sozialen Integration der Privatautonomie

Rechtsstaatlichkeit soll als institutionelles Arrangement die individuelle Selbstbestimmung der Rechtsperson gewährleisten. Sie bewegt sich dabei im Dilemma zwischen der formalen Rationalität der zivilisierten Rechtsdoktrin und der materialen Rationalität der staatlichen Verordnung kontraktlichen Handelns. Produktivkraftentwicklung und Sozialkonflikt müssen durch Recht befriedet werden, sollen Modernisierungsverlierer nicht marginalisiert werden. Nur staatliches Verordnen kann die inhärente selbstdestruktive Dynamik des kapitalistischen Verwertungsprozesses, welche die menschlichen Grundlagen der Lohnarbeit (Gesundheit, individuelle Freiheit,

moralische Subjektkonstituierung, soziale Integration) untergräbt, einbremsen. Die Rechtsidee der Privatautonomie beinhaltet eben dieses „Humankapital“ der Lohnarbeit. Privatautonom handeln kann nur, wer gesund, relativ frei, moralisch konstituiert und sozial integriert ist und generalisierte, freilich erst prozedural geltend zu machende Spielregeln kennt. Dies kann über wohlfahrtsstaatliche Leistungen, über kollektive Vorkehrungen am Arbeits- und Gütermarkt erfolgen. Es setzt aber voraus, Bedürfnisse kommunikativ und kooperativ zu befriedigen. Je weiter die Erosion wohlfahrtsstaatlicher Inklusionsleistungen und je unheimlicher die Dynamik der populistischen Entsolidarisierung voranschreiten, desto bedeutsamer wird die Forderung nach dem Reflexiv-Werden des zivilistischen Individualhandelns. Reflexivität im zivilistischen Kontrakt bedeutet, daß auch partikulare Interessen nur durch das Nadelöhr einer sozialverträglichen Reziprozität der Bedürfnisbefriedigung durchgesetzt werden. Es geht damit um die Wiedergewinnung der Handlungsspielräume privatautonomen Handelns durch die Sicherstellung der sozialökonomischen Reflexionsfähigkeit des Individuums. Das Recht kann hier Rechtsgütersicherheit, Rechtsgewißheit, Vollstreckungsgewißheit und die Dynamisierung von Rechtssicherheit durch Judiz anbieten. Es kann ziviles kontraktliches Handeln problemadäquat prozeduralisieren, also verhandelbar machen, ohne daß das Verhandlungsergebnis nichts weiter wäre als die Verdopplung sozialer Ungleichheit.

Ausgewählte Literatur:

- Thomas Bark: *Vertragsfreiheit und Staat im Kapitalismus*, Berlin 1978
 Dieter Grimm: *Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt 1987
 Rolf Knieper: *Zwang, Vernunft, Freiheit*, Frankfurt 1981
 Crawford B. MacPherson: *Die politische Theorie des Besitzindividualismus*, Frankfurt 1967
 Ulrich Preuß: *Die Internalisierung des subjektiven Rechts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts*, Frankfurt 1979
 ders.: *Entwicklungsperspektiven der Rechtswissenschaft*; in: *Kritische Justiz* 4/1987, S 361 ff.
 ders.: *Perspektiven von Rechtsstaat und Demokratie*; in: *Kritische Justiz* 1/1989, S 1 ff.
 Karl Renner: *Die Rechtsinstitute des Privatrechts*, Stuttgart 1965
 Peter Römer: *Entstehung, Rechtsform und Funktion des kapitalistischen Privateigentums*, Köln 1978
 Burkhard Tuschling: *Rechtsform und Produktionsverhältnisse*, Frankfurt 1976
 Franz Wieacker: *Industriegesellschaft und Privatrechtsordnung*, Kronberg 1975

DDr. Nikolaus Dimmel studierte Jus, Soziologie und Politikwissenschaft, leitet das Sozialamt der Stadt Salzburg und ist Lehrbeauftragter an der juristischen Fakultät der Uni Salzburg.

Zur politischen Ökonomie eines Paradoxons

Manfred Leitgeb

Hartnäckig hält sich der Mythos von der rein vollziehenden Verwaltung. In vielen Bereichen moderner Verwaltungstätigkeit muß das Auseinanderfallen von Erwartung und Realität zu schmerzhaften Spannungen und Dysfunktionalitäten führen.

Staatsversagen ist die Folge zweier gegenläufiger Entwicklungen. Es ergibt sich aus einem erhöhten Steuerungsbedarf der Industriegesellschaft bei tendenziell sinkender Steuerungsfähigkeit von Staat und Politik. Der höhere Steuerungsbedarf ist Folge der Strukturkrise eines Industrialismus, der an die Grenzen seiner Entwicklung geraten ist. Und die Steuerungsprobleme sind Folge einer über Jahrzehnte angehäuften Machtposition eben dieses Industrialismus.

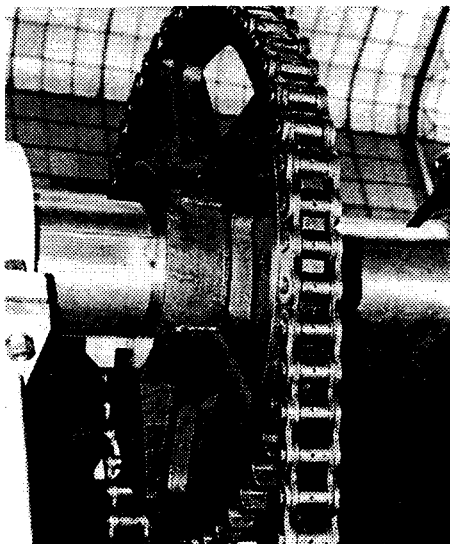
Martin Jännicke

Eine einfache Geschichte. Das Parlament der Republik Österreich hat dieser Tage den Vertrag zum Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum behandelt. Die Parlamentarier bekamen den Vertrag rechtzeitig zur Beschlußfassung vorgelegt. Rechtzeitig, das heißt am Tag der Abstimmung.

Die Ohnmacht des Parlaments ist die Macht der Regierung - aber nicht nur die ihre. Spielen doch bereits in der Vorbereitungs- und Verhandlungsphase Beamte und Experten aus diversen Interessensgruppen eine zumindest mitentscheidende Rolle. Wie ist die Rolle der (Spitzen)Bürokratie in diesem Prozeß zu verstehen? Beamte, die Konzepte erstellen, Strategien entwerfen und regelmäßig Verhandlungen im In- und Ausland führen, kurz politisch wesentlich mitgestalten und wohl nicht selten (Vor)Entscheidungen treffen, lassen sich wohl kaum mit dem klassischen, von Weber und Kelsen geprägten Bild des Berufsbeamten in Einklang bringen.

Der letztlich politisch tätige Beamte ist über den Anlaßfall hinaus charakteristisch für weite Bereiche der Leistungsverwaltung moderner Industriegesellschaften. Beamte sind zunehmend in Management- und Dienstleistungsfunktionen tätig. Die Bedingungen, die einst das Prinzip der administrativen Unparteilichkeit und Neutralität gerechtfertigt haben, sind in entscheidenden Bereichen staatlicher Aktivitäten nicht mehr vorhanden.

Das für die Gestaltung und Justierung regulativer Eingriffe (Regulierungen, direkte Ge/Verbote, Subventionen, u.U. Steuern und Abgaben) notwendige Expertenwissen ist notwendigerweise in den zuständigen Behörden angesiedelt. Im Bereich der interventionistischen Leistungsverwaltung avancieren Beamte zu Experten für „ihren“ Sektor sowohl in Bezug auf Sachprobleme als auch in



... für fremden Bedarf erzeugt werden (= Betriebe), nicht von selbst...

Hinblick auf die politisch-administrative Realverfassung.

In diesen „modernen“ Staatsfunktionen kommt den Beamten notwendigerweise auch eine zentrale Rolle im politischen Entscheidungsprozeß zu. Politisches Management wird wichtiger als die klassische Orientierung an gesetzlichen Bestimmungen. Typisch sind Verhandlungslösungen mit unterschiedlichen Gruppen, wertende Entscheidungsvorberei-

tungen für politische Institutionen, ja selbstständige und eigenverantwortliche Entscheidungen zwischen alternativen Instrumenten und Lösungen.

In dieser Konstellation treten Beamten sowohl als politische Koordinatoren wie auch als inhaltliche Mitgestalter staatlicher Politik gegenüber dem regulierten Sektor auf. Ihr Gestaltungsspielraum wird potentiell umso größer sein je geringer das Engagement und/oder die Kompetenz der politischen Entscheidungsträger in einer bestimmten Frage ist. Praktisch hängt ihr Entscheidungsspielraum wesentlich vom Grad der sachpolitischen Kompetenz und dem Durchsetzungsvermögen innerhalb der Behörde ab.

So verständlich die rasche Zunahme interventionistischer Politik in modernen Wohlfahrts- und Industriegesellschaften ist, so gravierend ist ihre Auswirkung auf Position und Funktion der Beamten. Interventionistisches (regulatives) Recht kann nurmehr allgemeine Richtlinien und Zielvorstellungen angeben, die zu operationalisieren und umzusetzen zu den wesentlichen Aufgaben des „politischen Beamten“ gehört. Chronisch mangelnde Information, fehlerhafte oder unvollständige Erkenntnisse und Rückmeldungen, vage, zum Teil widersprüchliche gesetzliche Vorgaben und schwache inhaltliche Kontroll- und Korrekturmechanismen müssen als Grundelemente von Verwaltungshandeln in „modernen“ Staatsfunktionen angesehen werden.

Der Beamte ist sowohl mit der ganzen Komplexität von Managemententscheidungen (in der Regel allerdings ohne auf eine professionelle Infrastruktur zurückgreifen zu können) als auch mit der politischen Dimension konfrontiert. Die Folge ist beinahe zwingend die Überforderung von Beamten und Behörden.

Strukturelle Überforderung von Bürokratie manifestiert sich im Bereich der Leistungsverwaltung in vielfältiger Form. Eingebunden in ein rigides inneres Ordnungssystem sind Management- und Entscheidungsfunktionen im Spannungsfeld von politischen Erwartungen, Klientelinteressen, Bürgernähe und dem fatalen Objektivitäts- bzw. Gemeinwohlanspruch wahrzunehmen. Dabei erweisen sich die zur Verfügung stehenden

technischen und organisatorischen Hilfsmittel sowie die rechtlichen und politischen Instrumente allzu oft als zu inflexibel oder schlicht nicht ausreichend um den komplexen und dynamischen Prozessen im „Zielsektor“ gerecht werden zu können.

Auch für staatliche Bürokratien gilt die elementare organisationspsychologische Erkenntnis, daß überforderte Organisationen ihre, durch nicht wirklich lösbare, dauerhafte Zielkonflikte bedrohte Identität über den Rückzug auf interne Parameter, Ausweichstrategien und schlichte Verweigerung zu stabilisieren versuchen. Typische individuelle und kollektive Ausweichstrategien sind Zielabwertungen, selektive Zielerfüllung oder das Akzeptieren von Zweitbestlösungen.

Zielabwertung beschränkt die Erfüllung vorgegebener Ziele auf durchschnittliche Quoten, die regionale, sektorale, betriebliche oder individuelle Abweichungen erlauben. Das Akzeptieren von Zweit- oder Drittbestlösungen führt faktisch zu einer Redefinition politischer Ziele im Zuge ihrer Umsetzung. Angesichts komplexer Zielstrukturen sind schließlich Strategien der selektiven und sequentiellen Zielerfüllung („opportunistische Variation“, Luhmann) von großer Bedeutung. Schließlich ist es für Behörden wie Beamte rational, sich eher auf die Vermeidung von Kritik als auf die korrekte Zielerfüllung zu konzentrieren.

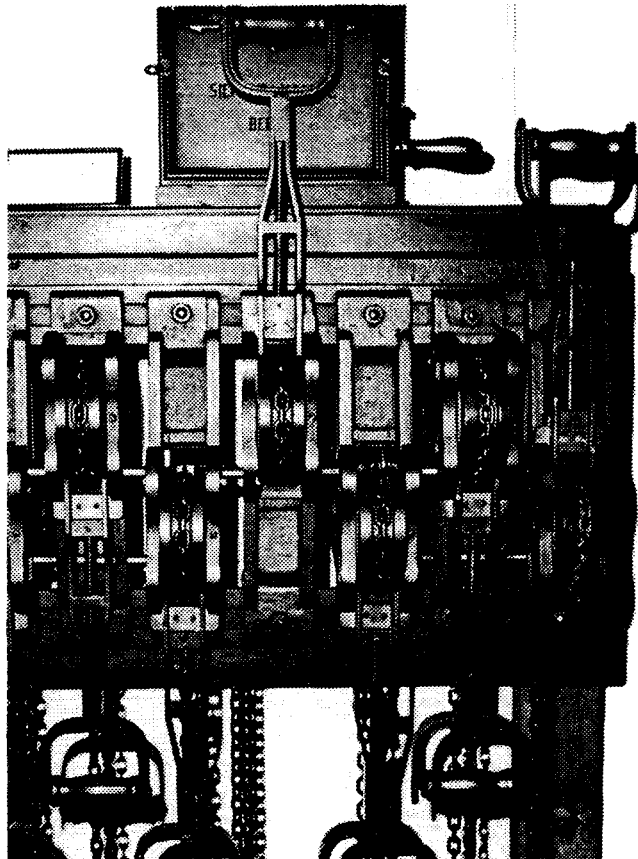
Die kurz angerissenen Ausweichstrategien von Behörden sollten in ihrer Wirkung keinesfalls unterschätzt werden: Die aus dem tiefen Bruch zwischen Ideal und Realität von Verwaltungshandeln resultierenden unverhältnismäßig großen Spielräume für Ausweichstrategien auf allen Ebenen tragen wesentlich zur zumindest latenten Inflexibilität bürokratischen Handelns bei. Wie die Ergebnisse der Implementationsforschung zeigen, können in der Realität westlicher Wohlfahrtsstaaten ganze Programme an der konsequenten Nutzung bürokratischer Ausweichstrategien scheitern. Auch Versuchen zur Verwaltungsreform ist nicht zuletzt aus diesem Grund meist nur ein kurzes Leben beschieden.

Organisierte wirtschaftliche Interessen

Komplexe Problemlagen bringen notwendigerweise Handlungsspielräume für Einzelpersonen und Institutionen mit sich. Der Bereich der öffentlichen Verwaltung unterscheidet sich in diesem Kontext von privaten Institutionen nur durch den mit dem Begriff Verwaltung verbundenen Mythos von Unparteilichkeit, Kompetenz und Gemeinwohlorientierung. Gerade das Auseinanderfallen von Mythos und Realität ist allerdings Ein-

fallstor für ein demokratiepolitisch bedenkliches und volkswirtschaftlich besonders schädliches Charakteristikum moderener Industriegesellschaften: der organisierten und dauerhaften Nutzung wohlfahrtsstaatlicher Budgets durch wirtschaftliche Gruppierungen im Umfeld geschützter und/oder hochsubventionierter Sektoren.

Der nicht einlösbare Anspruch einer objektiven und ausschließlich Recht umsetzenden Verwaltung wird in zwei Richtungen ausgebeutet: Einerseits wird systematisch und weitgehend konkurrenzlos Einfluß auf Ent-



...entstehen. Es ist bis heute kein Betrieb angetroffen worden, der von selbst entstanden wäre. Da auch...

scheidungen und Vor-Entscheidungen von Behörden und Beamten genommen. Andererseits wird der Mythos von Objektivität und Sachbezogenheit bürokratischer Entscheidungen zum nützlichen Deckmantel im weiteren (bzw. dem eigentlichen) politischen Prozeß. Letztlich hochpolitische und eindeutig interessengeleitete Vor-Entscheidungen erhalten so den begehrten Nimbus sachpolitisch begründet, gemeinwohlorientiert oder schlicht notwendig zu sein.

Letztlich ist das Muster organisierter wirtschaftlicher Ausbeutung des Staates von bestrickender Einfachheit. Als „Muster“ kann ich in diesem Rahmen nur einen (den?) grundlegenden Mechanismus interessenspolitischer Nutzung wohlfahrtsstaatlicher Strukturen beschreiben. Ich verkürze in diesem Punkt einschlägige Literatur auch dahingehend, daß ich mich auf die Rolle von Bürokratien und Beamten in diesem Prozeß konzentriere.

(1) Eine bestimmte volkswirtschaftliche

Leistung wird im Umfeld staatlicher Unterstützung (Regulierung, Finanzierung, Subventionierung) angesiedelt. Als Argumente bieten sich regional- struktur-, arbeitsmarkt- oder sozialpolitische Gründe an. Es entstehen dem Sektor zuordenbare Bürokratien, die für die Entscheidungsvorbereitung und/oder Umsetzung politischer Entscheidungen, insbesondere aber für die Mittelaufbringung (Budget) und -vergabe verantwortlich sind. Um im inneradministrativen Koordinations- und Verteilungsprozeß bestehen zu können werden sich die Beamten gerne das Sachwissen und die Argumentation des betroffenen, die Intervention nachfragenden Sektors, zueigen machen. Die Basis für eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen der Bürokratie und dem von ihr „betreuten“ Sektor ist damit gelegt.

(2) Die potentiellen Nutznießer staatlicher Regulierung formieren sich zu kleinen, finanziell gut ausgestatteten und schlagkräftigen Interessensgruppen, die ihrerseits gezielt und koordiniert Einfluß auf nahestehende politische Institutionen nehmen. Das Ergebnis sind auf politischer Ebene regelmäßig überraschend breit gestreute Interessenskoalitionen, deren Einfluß weit über die engen Grenzen klassischer Lobbies hinausreicht. So verbindet typischerweise Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines regulierten Sektors bzw. vor- und nachgelagerter Betriebe und regionale Politiker das gemeinsame Interesse am Fortbestand bzw. Ausbau staatlicher Interventionen. Diese Konstellation erlaubt als zweiten Schritt die strategische Positionierung von Lobbyisten an den Schlüsselstellen politischer Entscheidungen (Parlamente, Sozialpartner, aber auch Verwaltung). Konsequenterweise ist es in Österreich durch-

aus nicht unüblich, daß sich in entsprechenden parlamentarischen Ausschüssen quer über die Parteigrenzen Lobbyisten des jeweils betroffenen Sektors (E-Wirtschaft, Bahn, Banken, Bau- und Verkehrswirtschaft, Verstaatlichte, Gemeinwirtschaft) in schöner, für dritte allerdings kostspieliger Eintracht gegenüber-

(3) Konkretes wirtschaftliches Interesse an Entscheidungen des subventionierenden/regulierenden Staates einerseits und die Organisation sektoraler Interessen andererseits schaffen Lobbyisten die Basis für systematisch gepflegte Kontakte zu relevanten Behörden und Abteilungen. Dabei harmonisieren die Aktivitäten der Interessensgruppe mit dem Interesse der Beamten sowohl an Information über „ihren“ Sektor als auch an einer guten finanziellen Dotierung ihres Verantwortungsbereichs in der Administration. Es kann in dieser Konstellation allerdings nicht ausgeschlossen werden, daß Information und syste-

matische Kontaktpflege verzerrende Einflüsse auf Werthaltungen und Entscheidungen der Beamten haben. „Verlierer“ wären in diesem Fall notwendigerweise weniger gut organisierte und organisierbare Gruppen (Konsumenten, Steuerzahler, Vertreter alternativer Technologien, nicht primär ökonomisch definierte Gruppen wie Frauen, Kinder, Minderheiten).

(4) Die Anbindung an staatliche Gelder bzw. Regulierung bringt automatisch einen gewissen Schutz vor Konkurrenz mit sich. Dieser Schutz wird umso stärker sein, je höher die Zutrittsschwelle für Mitbewerber (auch) durch die staatliche Intervention wird. Geschützte Bereiche sind wirtschaftliche Nischen, in denen über vielfältige Formen der Kooperation (informelle Kartelle, Absprachen über Preise, Mengen, Qualitäten, regionale Verteilungen, technologische Entwicklungen) unverhältnismäßig hohe Gewinne möglich sind. Da dieses System letztlich auf staatlichen Interventionen beruht, scheint es nicht unlogisch, einen Teil des Gewinnes in politische Institutionen zu reinvestieren, die den Fortbestand bzw. eine Verbesserungen des status quo garantieren können. Denkbar ist die Finanzierung exzessiven Lobbyings gegenüber Parteien, Sozialpartnern und Behörden ebenso wie mehr oder weniger direkte Zuwendungen an politische Institutionen, Entscheidungsträger oder ihnen nahestehende Einrichtungen. Verlierer siehe oben. Weiterer Verlierer ist spätestens an diesem Punkt der demokratische Rechtsstaat mit allen Langzeitfolgen für die Gesellschaft.

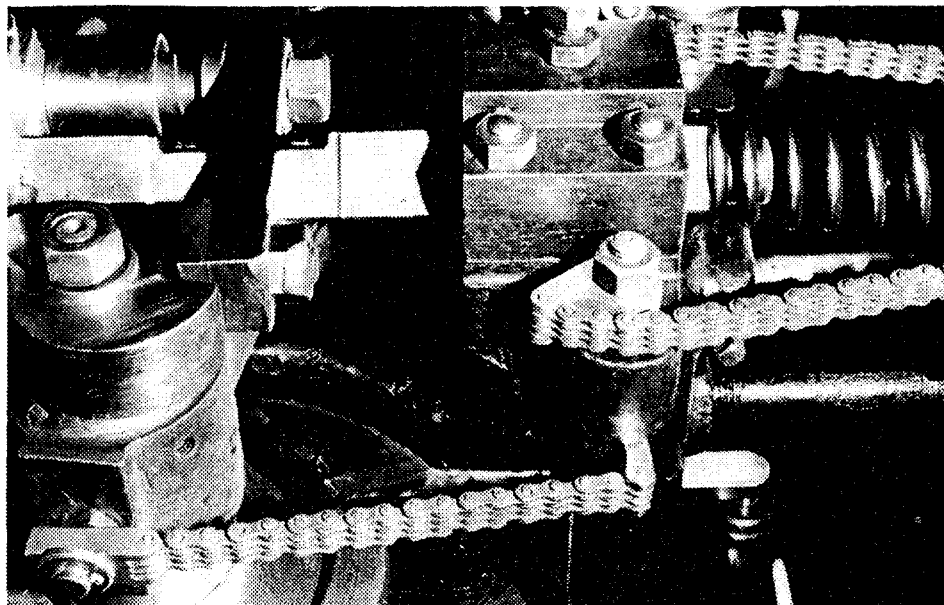
(5) Geschützte Sektoren üben eine nicht zu unterschätzende Sogwirkung auf vor- und nachgelagerte Bereiche aus: die kaum angreifbare Marktposition „geschützter“ Unternehmen veranlaßt Zulieferer und Auftragnehmer sich um langfristige Vereinbarungen und Quotenregelungen, dh. die Anbindung an den geschützten Bereich zu bemühen. Eine wichtige Variante dieses Systems besteht im Bereich der politischen Aquisition von Ressourcen: In der Regel überschneiden sich bei konkreten staatlichen Interventionen die Interessen von staatsnahen Schlüssel-sektoren der Wirtschaft, was zu Absprachen und gemeinsamem Lobbying (insbesondere für Großprojekte im Infrastrukturbereich) einlädt. Banken, Bauwirtschaft, Chemie- und Verkehrsindustrie und der agroindustrielle Bereich profitieren in wechselnder Kombination von staatlichen Großinvestitionen. Ergebnis sind Einheitsfronten für Straßen, Großkraftwerke usw., kurz für die Fortschreibung harten technologischen Wachstums. Verlierer siehe oben, spätestens hier aber auch die wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung einer Gesellschaft.

(6) Die höchstentwickelte Form staatlich (dh. durch Politik und Bürokratie) geschützter und subventionierter Bereiche sind die sogenannten „bürokratisch-industriellen Komplexe“ (Jännicke). In Anlehnung an den berühmten militärisch-industriellen Kom-

plex nach Galbraith nennt Jännicke acht volkswirtschaftliche Sektoren, für die eine besonders enge Verflechtung politisch-administrativer und industrieller Interessen charakteristisch ist: Neben den Bereichen Bauwirtschaft, Straßenverkehrswirtschaft und Energiewirtschaft auch den agro-, öko- und medizinisch-industriellen Komplex sowie den Wissenschafts- und Sicherheitskomplex. Wie weitreichend der Zugriff allein dieser Sektoren auf staatliche Ressourcen ist zeigt ein Blick auf aktuelle Budgets und die beschränkten

len kommt ihnen notwendigerweise Parteienstellung im politischen Prozeß zu. Beamte sind eingebunden in ein komplexes Netz politischer Macht, verfolgen aber auch persönliche und Interessen ihrer Behörde. Das für Österreich typische politische und institutionelle Umfeld regulierter Sektoren (Stichwort Clubsituationen, Proporz) verstärkt zudem den informellen politischen Druck auf Beamte.

(2) Schon die Konkretisierung und Operationalisierung abstrakter politischer



...keine Umstände erkennbar sind, daß Betriebe in Zukunft von selbst...

Handlungsspielräume der Politik. Möglicherweise noch gravierender als die direkten Kosten sind die indirekten volkswirtschaftlichen, sozialen und vor allem ökologischen Kosten der strukturellen Erstarrung im Umfeld bürokratisch-industrieller Komplexe. Auch wenn das Schlagwort der Eurosklerose im Wettbewerb mit den USA und Japan an Bedeutung verloren hat, an der Existenz sklerotischer Strukturen im Umfeld exzessiv regulierter und/oder subventionierter Sektoren hat sich bis heute nichts wesentliches geändert.

Bürokratieversagen

Die Rolle von Behörden und Beamten soll hier in abstractum nicht näher charakterisiert werden. Pikante Details finden sich regelmäßig in Berichten des Rechnungshofs und den darauffolgenden (Nicht)Veränderungen. Wichtig scheint vielmehr, die Bedingungen herauszuarbeiten, unter denen Verwaltungshandeln im Umfeld interventionistischer Wirtschafts- und Sozialpolitik auf gravierenden Schwierigkeiten stoßen muß.

(1) Eine erste Klärung betrifft die geänderte Rolle von Beamten und Behörden im Kontext moderner Leistungsverwaltungen. Sobald Beamte nicht nur deduktiv Recht anwenden sondern strukturell bedingte Handlungsspielräume vorfinden und ausfül-

(und rechtlicher) Ziele wird in aller Regel zu Zielkonflikten führen. Unklare Beziehungen zwischen Zielen und Mitteln, wie sie für komplexe und dynamische Problemstellungen typisch sind, vergrößern den Freiraum für bürokratische Entscheidungen. Die damit verbundene Unsicherheit (bzw. Ungebundenheit) der Behörden wird in der Phase der Implementation und gegebenenfalls Justierung staatlicher Interventionen notwendigerweise den Beamten bzw. der Behörde eine Schlüsselrolle zuweisen. Die zumeist kaum vorhandene politische Evaluierung von Programmen und sonstigen Interventionsformen begünstigt in dieser Konstellation den Einfluß von politischen und wirtschaftlichen Interessensgruppen.

(3) Den relativ großen sachpolitischen Freiräumen der Verwaltung stehen regelmäßig schwach entwickelte Kontrollinstrumente politischer Instanzen gegenüber. Fehlendes Expertenwissen, mangelndes Interesse, fehlende personelle und organisatorische Ressourcen und nicht zuletzt Vertrauen in die „Objektivität“ von Behörden lassen interne Kontrollmechanismen als seltene Ausnahmen erscheinen. Rechnungshof und Höchstgerichte als externe Kontrollinstanzen decken nur schmale Segmente politischer Verantwortung ab. Dem Parlament fehlen in den meisten Fällen sowohl Instrumente als auch Ressourcen für eine effektive Kontrolle.

(4) Die relativ große sachpolitische Unabhängigkeit von Behörden im Kontext interventionistischer Politik darf jedoch nicht über ihre realpolitischen Abhängigkeiten hinwegtäuschen: Gerade weil Behörden Spielräume für Verhandlungslösungen vorfinden, sind sie einerseits auf aktuelle und kompetente Information und andererseits auf politische Absicherung (sei es durch Konsens oder die Rückendeckung durch übergeordnete Stellen) angewiesen. Gegenüber dem traditionellen Bild von der Rolle des Beamten sind besonders die Bindung an den betreuten Sektor einerseits und die Formen innerbehördlicher Koordination (sach- und budgetpolitisch) Grund für eindeutig interessensgeleitete Entscheidungen.

Generell gilt, daß gesamtgesellschaftliche Interessen umso stärker berücksichtigt werden können, je stärker die horizontale und vertikale Integration innerhalb einer Behörde bzw. zwischen betroffene bürokratischen Institutionen ist. Damit ist im wesentlichen ein Problem innerbehördlicher Organisation angesprochen.

Sektorale Interessen lassen sich dagegen umso leichter durchsetzen, je homogener einerseits der Sektor auftreten kann und andererseits je schwächer die innerbehördlichen Integrationsmechanismen sind. Damit ist auch ein politisch-strukturelles Problem angesprochen. Ein Sektor kann umso homogener auftreten, je stärker es gelingt, immanente Konflikte (Konsumenten/Produzenten, Gewerbe/Industrie, regionale Komponenten) auszugrenzen. Ein homogen auftretender Sektor wird immer nur partielle Interessen vertreten.

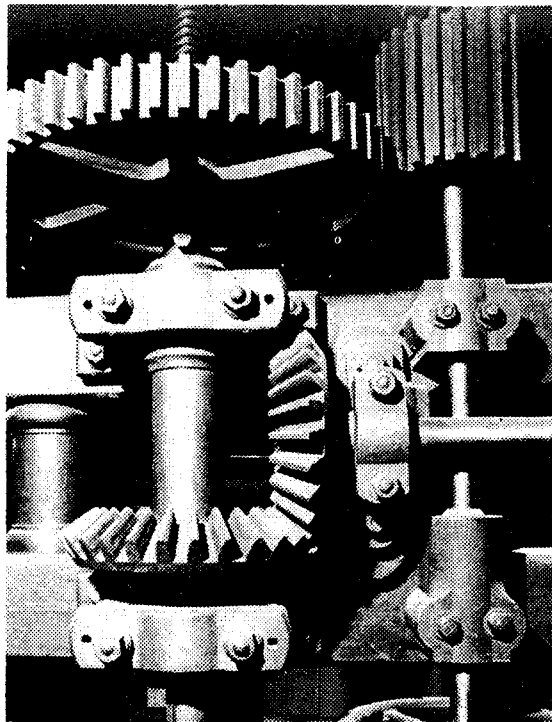
Aus den angerissenen Mechanismen lassen sich verkürzt einige Hinweise auf verbesserte Rahmenbedingungen für intervenierende bzw. regulierende Behörden ableiten: Intern müssen verbesserte Führungs- und Kontrollmechanismen in Anlehnung an moderne Managementinstrumente zur Anwendung kommen. Die horizontalen und vertikalen Integrationsmechanismen innerhalb der Behörden sollten im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Interessen gestärkt und unter Umständen entlang sachpolitischer Bruchlinien neu konzipiert werden. In regulierten Sektoren sollte größter Wert auf die gleichberechtigte Präsentation aller wesentlichen Interessen gelegt werden. Soweit notwendig, sollten schlecht organisierten bzw. organisierbaren Interessen überrechtliche, administrative oder verfahrenstechnische Instrumente rechtzeitiger und gleichberechtigter Zugang zur Meinungsbildung im politisch-administrativen System ermöglicht werden.

Schlußfolgerungen

Die Anforderungen an eine interventionistische, in einem demokratischen Kontext arbeitende Verwaltung sind über weite Strecken kaum mit denen hoheitlicher Ordnungs-

muster vereinbar, die für staatliche Bürokratien als Ganzes bis heute prägend sind. Angesichts der vielfältigen Aufgaben moderner Verwaltungen muß ihre innere Erstarrung (Dienstrecht, Besoldungsschema, Versetzungs- und Rückstufungs- und Weiterbildungsbeschränkungen, Kameralistik) schlicht als Anachronismus erscheinen.

Die nach innen und außen genährte Fiktion vom rein instrumentellen Handeln der Beamten schafft eine Grauzone, die letztlich nur das Verständnis für reale politische Mechanismen einschränkt und damit eine effektive Kontrolle erschwert. Der Mythos von der objektiven Verwaltung kann zum willkommenen Deckmantel für handfeste Klientelinteressen werden.



...entstehen könnten, ist diese Aussage ein wissenschaftliches Gesetz (= nomologische Hypothese).

Gefordert ist organisationsintern primär ein flexibleres, stärker leistungs- und funktionsbezogenes Dienst- und Besoldungsrecht. Faktischer Versetzungsschutz und automatische Vorrückungen (bis in den Ruhestand) müssen im Bereich der Leistungsverwaltung zu unerwünschten strukturellen Erstarrungen führen. Genauso dringend ist der Aufbau moderner materieller und organisatorischer Strukturen, in denen flexible Informationsverarbeitung und effizientes Management möglich sind. Anleihen aus dem Bereich der privaten Wirtschaft bieten sich an und sollten unabhängig von ideologischen Vorurteilen genutzt werden.

Gefordert sind aber auch verbesserte politische, rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen für Behörden und Beamte. Im Vordergrund muß der Ausbau von rechtlichen und demokratischen Kontrollinstrumenten stehen. Stichworte wären Bürgerbeteiligungen, gleichwertiges Mitspra-

cherecht indirekt betroffener Gruppen, die verstärkte Nutzung externen Wissens, transparentere Entscheidungsprozesse und vor allem die realpolitische Aufwertung der Parlamente. Erst wenn Parlamentarier aller Parteien, Vertreter schwach organisierter Interessen und Bürgerinitiativen bei Bedarf auf nicht bereits interessenspolitisch vorgeformtes Expertenwissen zurückgreifen können, kann ein langfristig wirkungsvolles politisches Gegengewicht zu administrativen Freiräumen entstehen.

Es ist nicht auszuschließen, daß sich die Anpassung von Bürokratie und Bürokraten an bestimmte Anforderungen interventionistischer Politik als strukturell unmöglich oder realpolitisch nicht durchsetzbar erweist. In diesem Fall muß es erlaubt sein, über alternative institutionelle Lösungen für die meist volkswirtschaftlich und demokratiepolitisch sensiblen Bereiche interventionistischer Politik nachzudenken. „Weichere“ Instrumente staatlicher Steuerung (bis hin zum Privatrecht) kommen ebenso in Frage wie eine Zurücknahme des Interventionsniveaus (Deregulierung) oder die Ausgliederung in quasistaatliche und/oder nicht primär wirtschaftlich orientierte Organisationen.

Die mit den Begriffen Deregulierung und Privatisierung verbundene Diskussion ist auch Ausdruck eines realistischeren Verständnisses der systemimmanenten Schwächen interventionistischer staatlicher Verwaltung. Kann die Verwaltung ihr übertragene Aufgaben nicht effizient und effektiv lösen, so ist es letztlich ein Gebot wirtschaftlicher, aber auch demokratiepolitischer Vernunft, andere Lösungsmodelle zu suchen. Vorsicht ist allerdings gerade auch bei einem Abbau staatlicher Interventionen am Platze: Allzu häufig verfestigt falsch verstandene De-Regulierung und Entbürokratisierung nur die bereits bestehenden sozialen und ökonomischen Ungleichgewichte in einem Sektor. Als stereotype Rechtfertigung für offensichtlich dysfunktionale bürokratische Strukturen sollte dieses Risiko allerdings nicht mißbraucht werden.

(Mit)Verwendete Literatur: Martin Jännicke: *Staatsversagen. Die Ohnmacht der Politik in der Industriegesellschaft*, 1986

Wolfgang Seibel: *Regierbarkeit und Verwaltungswissenschaften*, 1983

Rüdiger Voigt et al.: *Recht als Instrument der Politik*, 1986

Renate Mayntz et al.: *Implementation politischer Programme II, Ansätze zur Theoriebildung*, 1983

Manfred Leitgeb studiert Sozialwissenschaften in Wien.

Ein österreichischer Balanceakt

Kurt Bayer

Das österreichische Aktienrecht geht von einem Interessengleichklang von Eigentümern und Management aus. Das dadurch instrumentalisierte Kontrollvakuum führt im Umfeld staatsnaher Industrien nicht nur zu unternehmensinternen Spannungen, sondern hat auch demokratiepolitisch bedenkliche Auswirkungen.

Im Laufe der Entwicklung des Kapitalismus hat sich die Kapitalgesellschaft als dominante Form der Unternehmensorganisation entwickelt. Zwar ist von den mehr als 180.000 Wirtschaftsunternehmen Österreichs noch immer die weitaus überwiegende Zahl in Form von Personengesellschaften organisiert - vor allem die kleinen und auch mittleren Unternehmen - doch was Wirtschaftskraft, Exportintensität, Forschungsintensität, Finanzkraft betrifft, sind Kapitalgesellschaften führend.

Auch in Österreich, das in diesem Bereich hinter höher entwickelten Volkswirtschaften nachhinkt, werden immer mehr Personengesellschaften (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, OHG, KG, etc.) in Kapitalgesellschaften (im wesentlichen GmbH, Aktiengesellschaften) umgewandelt. Grund dafür ist die bei größeren Unternehmen notwendig werdende Trennung zwischen dem Privatbereich und dem Geschäftsbereich des Unternehmers (Kapitalbesitzers), bessere organisatorische Transparenz, sowie die Tatsache, daß der hohe Kapitalbedarf größerer Unternehmen nur durch eine Vielzahl von Investoren befriedigt werden kann. In Österreichs Wirtschaft entsprachen die Ei-

gentums- und Organisationsstrukturen in der Nachkriegszeit eher jenen der frühkapitalistischen Phase, in der eine kleine Anzahl von „Industriellen“ (neben einer Vielzahl von selbständigen Handwerkern) als Eigentümer-Unternehmer selbst den Produktions- und Absatzprozeß organisiert. Um diese starre, die Expansion beeinträchtigende Organisations- und Eigentumsform zu modernisieren, wird dieser Umwandlungsprozeß hin zu moderneren Organisationsformen durch das Strukturverbesserungsgesetz seit Ende der sechziger Jahre sogar vom Staat gefördert.

Bei der Organisationsform der Kapitalgesellschaft tritt gegenüber der Personengesellschaft jedoch ein neues Problem auf: Es kommt zur Trennung zwischen Kapitaleigner (Unternehmenseigentümer) und Geschäftsführung. Der Kapitaleigner investiert sein Kapital in ein Unternehmen, benötigt jedoch angestellte Manager (und natürlich auch Arbeiter - die braucht aber auch der Einzelunternehmer), um daraus Gewinne zu erzielen. Damit kommt es zu einer klassischen „principal-agent“ Situation. Da der Manager, wie andere Menschen auch, eigene Interessen hat, die er durchzusetzen versucht, kann es zu Interessenkonflikten zwischen Prinzipal (Eigentümer) und Agent (Manager) kommen. Die Frage, wie dieser potentielle Konflikt gelöst werden kann, beschäftigt (lukrativ) Gesellschaftsrechtler, Betriebswirte, Industrieökonomien, Steuerberater und viele andere mehr seit Generationen.

Interessen der Manager - Interessen der Eigentümer

Die industrieökonomische Literatur, die sich in einer Vielzahl von Publikationen mit diesem Problem beschäftigt, geht davon aus, daß Manager primär an ihrer Einkommenshöhe (Gehalt plus Gewinnbeteiligung, stock options, etc.), Nebenleistungen (Dienstauto, Dienstwohnung, Chauffeur), Prestige und Macht (die normalerweise mit der Unternehmensgröße korrelieren), aber auch an einem ruhigen Leben („X-inefficiency“) interessiert sind, die Eigentümer primär an hohen Gewinnen und Aktienkursen.

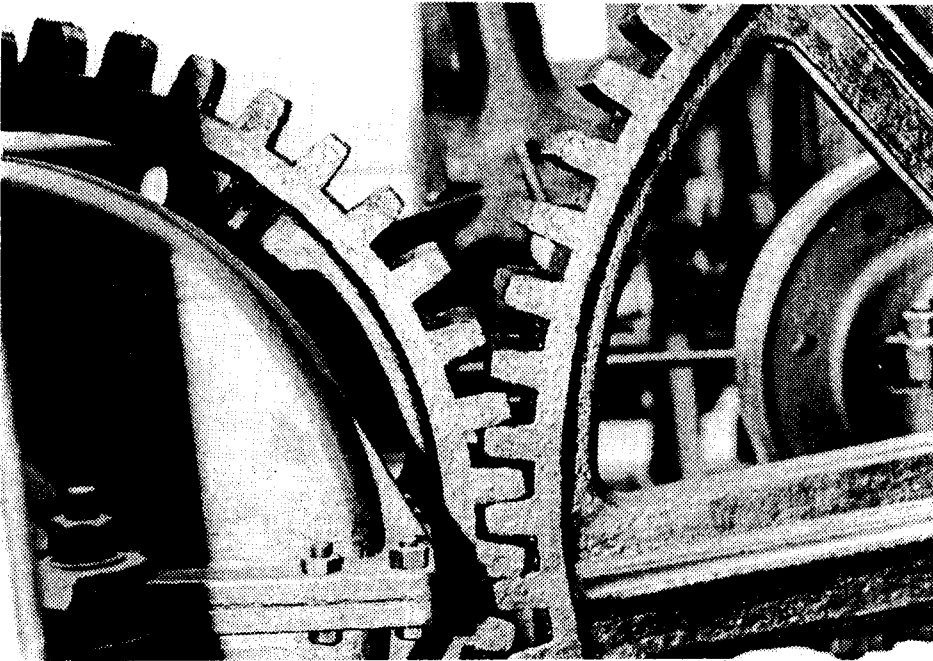
Da nach empirischer Evidenz (für Österreich siehe Bayer 1988, 1990) das Einkom-

men des Managers mit der Unternehmensgröße steigt, tendieren demnach Manager dazu, die Unternehmensgröße (Umsatz, Beschäftigtenzahl, Bilanzsumme) zu maximieren. Die Eigentümer wollen die Gewinne maximiert sehen. Die Unternehmensstrategien, die zu Größenmaximierung führen, sehen in vielen Fällen anders aus als jene, die Gewinne maximieren. Die größten Unternehmen sind bei weitem nicht die gewinnträchtigsten (bezogen auf das eingesetzte Kapital).

Eine Reihe von Autoren stellt auch eine unterschiedliche Risikopräferenz zwischen Eigentümer und Manager fest: Manager sind existentiell mit dem bestehenden Unternehmen verbunden, können, wenn sie firmenspezifisches know-how aufgebaut haben, nicht ohne Einkommensverluste das Unternehmen wechseln. Im Jargon der Ökonomen: sie sind im Unternehmen „überinvestiert“. Die Kapitaleigner hingegen besitzen ein Portfolio von Titeln, können also leicht aus einem aus- in einen anderen einsteigen (vorausgesetzt es gibt einen funktionierenden Aktienmarkt). Das macht die Kapitaleigner risikofreudiger als die Manager, die nur sehr vorsichtig investieren und daher eine „ruhige Expansion“ einem risikoreicheren Kurs mit potentiell höheren, aber mit stärkerer Streuung behafteten Gewinnen vorziehen⁽¹⁾. Darüber hinaus sind unterschiedliche Zeitpräferenzen von Eigentümer und Management plausibel: Da Manager nicht wissen, wie lange die Kapitaleigner sie im Unternehmen belassen, ihr Einkommen aber oft an das Betriebsergebnis gebunden ist, liegt es in ihrem Interesse, kurzfristig rentierende Aktivitäten längerfristig wirksamen vorzuziehen, da sie deren Erfolg vielleicht nicht mehr (einkommenswirksam) erleben. Aber auch das Gegenteil ist plausibel: Sind die Kapitaleigner sehr stark in ihren Portfolios diversifiziert, stellt für sie das Unternehmen x also nur eine von vielen Investitionschancen dar, dann sind sie meist an kurzfristigen Kurssteigerungen interessiert, die sie lukrieren und dann vielleicht aus dem Unternehmen „aussteigen“. Der Manager ist weniger flexibel, baut vielleicht eine Lebensstellung im Unternehmen auf (zumindest mag er das anstreben), dann wird er eher langfristig wirksame Aktivitäten setzen. Eine andere

Situation mag dann gegeben sein, wenn das Management, zur Wahrung von Motivation und sozialem Frieden im Unternehmen, den Gehaltsforderungen und Wünschen nach besseren Arbeitsbedingungen der Angestellten nach Meinung des Eigentümers zu stark entgegenkommt und daher die Gewinnausschüttungen zugunsten der Löhne geschmälert werden.

Man sieht, es gibt ein breites Spektrum möglicher Interessenkonflikte zwischen Management und Eigentümern. Das Kontrollproblem⁽²⁾ der modernen Kapitalgesellschaft ergibt sich aus diesem inhärenten Interessenkonflikt zwischen Kapitaleigner und Manager.



Da Betriebe immer von einer oder mehreren Personen gegründet werden...

Die daraus resultierende Frage lautet: Wie kann der Eigentümer des Kapitals sicherstellen, daß der Manager seinen (des Eigentümers) Intentionen gemäß handelt?

Interessenkonflikt erfordert Kontrolle

Bereits Adam Smith, „der Adam und der Schmied der modernen Nationalökonomie“ (Milton Friedman), zeigte Skepsis gegenüber der Aktiengesellschaft: „Von den Direktoren solcher Gesellschaften, die nicht ihr eigenes, sondern das Geld fremder Leute verwalten, kann man nicht erwarten, daß sie damit ebenso sorgfältig umgehen wie die Partner einer Personengesellschaft mit ihrem eigenen... Eine solche Organisation wird daher immer Verschwendung und Nachlässigkeit aufweisen“ (Smith 1776, p. 700, Übersetzung K.B.). In den dreißiger Jahren schrieben Berle und Means ihr in den USA sehr erfolgreiches Buch über „The Modern Corporation and Private Property“ (1932), in dem sie als Hauptthese die „Ausplünderung der Unternehmen“ durch die Manager vertraten. In den letzten Jahr-

zehnten wurde die These von den (fast) allmächtigen Managern immer wieder theoretisch und empirisch untermauert (Galbraith, Cowling, Marris, etc.).

Ausgangspunkt der überragenden Macht der Manager sind meist Informationsvorteile: Manager sitzen an der (Informations)Quelle und nützen dieses Monopol für ihre Zwecke aus. Sie geben Informationen nur in Dosen und gezielt an jene weiter, die sie kontrollieren sollen (Aufsichtsrat, externe Direktoren, Eigentümer, Banken). Besonders wenn das Aktienkapital weit gestreut ist, ist es für den einzelnen Aktionär (Eigentümer) fast unmöglich - weil mit hohen Kosten verbunden - sich unabhängige Informationen über den Fort-

hen formelle und informelle Kontrollwirkungen von Seiten der Belegschaft, der Lieferanten und Abnehmer, sowie des Staates in Form der Finanzbehörden, aber auch als Vertreter gesamtgesellschaftlicher Interessen.

Generell gilt: Je effizienter Güter-, Arbeits- und Kapitalmärkte sind, desto eingeschränkter sind die Möglichkeiten der Manager, ihre eigene Suppe auf Kosten der Eigentümer zu kochen.

Der Market for Corporate Control

In den achtziger Jahren ist zumindest in den USA und England noch ein weiterer Kontrollmechanismus dazugekommen: der vielzitierte „market for corporate control“, also der Markt für Verfügungsrechte an Unternehmen. Vor allem Finanzwissenschaftler argumentieren, daß ein Management, in dessen Unternehmung es zu Kursrückgängen kommt, Gefahr läuft, daß das Unternehmen von konkurrierenden Managementteams oder „raiders“ (professionellen Übernehmern) aufgekauft, das alte Management gefeuert und mit einem neuen das tatsächliche Gewinnpotential des Unternehmens realisiert würde. Damit es dazu nicht komme, würden sich Manager besonders anstrengen und Gewinne zu erzielen suchen (Jensen 1986). Aus der Tatsache, daß bei Übernahmen Preisaufläge von bis zu 40% über dem Börsenkurs gezahlt werden, wird geschlossen, daß das durch schlechtes Management nicht realisierte Gewinnpotential ebenso hoch ist. Die gigantische Übernahmewelle der achtziger Jahre, die die Eigentumsverhältnisse amerikanischer und englischer (jetzt auch europäischer) Unternehmen rascher veränderte als jemals zuvor, geht zum Teil auf diesen Effekt zurück. Sie hat jedoch nicht unwesentlich zur Malaise der amerikanischen Wirtschaft beigetragen (siehe dazu Bayer 1989).

Um die Anreize für das Management zu stärken, ihre Interessen denen der Eigentümer unterzuordnen, werden neben spezifischen Kontrollinstitutionen eine ganze Reihe von Bonussystemen, gewinnabhängigen Einkommensbestandteilen, Vermögensbeteiligungen, etc. diskutiert. Fehr-Duda (1989) hat diese Systeme analysiert und nachgewiesen, daß alle diese Systeme Schwächen haben.

Vielfach wird kritisiert, daß bei der Betrachtung des Principal-Agent Problems immer nur von zwei Parteien ausgegangen wird, während die Realität der modernen Unternehmung zumindest von einem Interessen-Fünfeck gekennzeichnet wird: Eigentümer - Manager - Belegschaft - Banken - „Außenwelt“, wobei es für das Funktionieren der Unternehmung wichtig sei, zwischen diesem Pentagon Interessenausgleich herzustellen.

Das österreichische Aktienrecht ist äußerst managerfreundlich. Im Grunde geht es von einem Interessengleichklang Eigentümer-Manager aus. Das Kontrollorgan, das vom

gang der Geschäfte, die Investitionschancen, Investitionsalternativen, die Gewinnsituation, die Arbeitsbedingungen, etc. zu verschaffen. Die Informationsvorteile des Managements steigen also mit dem Streuungsgrad des Aktienkapitals, aber auch mit der Größe des Unternehmens. Alle anderen, direkt im Unternehmen arbeitenden oder sonst damit zu tun habenden Akteure (Arbeiter, Angestellte, Betriebsräte, Banken, Eigentümer, Aufsichtsräte, Aktienanalysten, Zulieferer, Kunden, etc.) sind für Ihre Zwecke auf die Informationsfreudigkeit und Taktik des Managements angewiesen.

Natürlich können Manager in der Realität nicht uneingeschränkt agieren: sie unterliegen der formellen und materiellen Aufsicht durch den Aufsichtsrat, der ökonomischen Effizienzkontrolle durch Banken als Fremdkapitalgeber und durch den Aktienmarkt, sowie natürlich auch jener des Arbeitsmarktes für Manager, da ja erfolgreiche Manager für einen etwaigen Jobwechsel ihren Marktwert steigern wollen und daher an gutgehenden Unternehmen (= ihrem Leistungsnachweis) interessiert sind. Darüber hinaus beste-

Mehrheitseigentümer eingesetzt wird, der Aufsichtsrat, ist primär „dem Wohl des Unternehmens“, und dann erst dem Eigentümer verantwortlich. Im Gegensatz zur GmbH-Regelung, wo es ein Weisungsrecht des Eigentümers gegenüber dem Management gibt, können die Eigentümer einer AG den Aufsichtsrat nicht direkt beeinflussen, sie können ihn höchstens nach Ablauf seiner Amtsperiode nicht wiederbestellen. In der AG steht dem Management das Geschäftsführungsmonopol zu, in das der Eigentümer nicht eingreifen kann.

Paßt das Aktiengesetz auf Öffentliche Unternehmen?

Noch stärker sind die Rechte des Managements bei den verstaatlichten Austrian Industries. Seit dem ÖIAG-Gesetz 1986, das die Austrian Industries dem Aktiengesetz unterwarf, „instrumentelle“ Ziele (also solche, die nicht direkt dem Unternehmenserfolg dienen, also etwa industrie-, beschäftigungs- oder regionalpolitische Ziele) verbannte und die Mitbestimmung der Arbeitnehmer einschränkte, ist dieser größte Industriekonzern Österreichs (der immerhin 1/7 der Industrieumsätze, 1/4 der Forschungsausgaben und 1/5 der Investitionen der Industrie tätigt) praktisch uneingeschränkt in der Hand des Managements.

Der vom Verstaatlichtenminister faktisch bestellte Aufsichtsrat hat nach Aktiengesetz „dem Wohle des Unternehmens“ zu dienen und nicht den Interessen des Eigentümers. Solche deklarierten Interessen wären auch nicht gesetzeskonform durchsetzbar (wenn sie sich von den Einschätzungen des Aufsichtsrats unterscheiden), da dem 14-köpfigen Aufsichtsrat nur zwei Beamte angehören - und diese in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden sind. Die 1986 verfügte „Entpolitisierung“ der Verstaatlichten Industrie hat das Kind mit dem Bade ausgeschüttet: Sie hat nicht nur den partei- und interessenpolitischen Einfluß im operativen Bereich weitgehend eliminiert - eine Tat für die alle Österreicher dankbar sein müssen - sie hat auch die Kontrollfunktionen des Eigentümers ausgeschaltet und den Konzern dem 2-Mann-Vorstand auf einem Tablett überreicht. Auch faktisch wäre es aus politischen Gründen heute unmöglich, daß der Eigentümervertreter Minister Streicher ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode abberuft und durch eine ihm genehme Person ersetzt. So sitzen heute im Aufsichtsrat Verbändepolitiker, Wissenschaftler, Lobbyisten, Beamte und Manager: über deren Interessen ist (außer ihrer Zugehörigkeit und Herkunft) nichts bekannt. Aufgrund des oben angesprochenen Informationsvorsprungs des Managements sind sie in ihrer Kontrollfunktion auf die

Mitarbeit des zu kontrollierenden Managements angewiesen. Nach Aktiengesetz darf der Aufsichtsrat nicht einmal ein dauerndes Beratungs- und Informationsgremium installieren, er darf sich höchstens ad hoc beraten lassen. Ob so effektive Kontrolle über 150 Mrd S Umsatz möglich ist?

Eine Reihe von Entscheidungsfehlern und Konflikten in den Austrian Industries gibt Zeugnis für ein gravierendes Kontrollvakuum: Einige Verkaufsentscheidungen (für Teilunternehmungen) wurden vom Management (und Aufsichtsrat) gegen den ausdrücklichen Willen des Eigentümervertreters durchgeführt, die Konzernstrategie in den letzten 5 Jahren mehrmals signifikant geändert. Konflikte zwischen Top-Management und Vorständen der Töchter, Abwanderung fähigster Mitarbeiter, die mißglückte Entscheidung über den Börsengang, etc. belegen dies.

einzusehen, warum die Gesellschaft nicht sofort privatisiert werden sollte. Daß heute noch die AI mit ihrer noch immer starken gewerkschaftlichen Bindung ein relevantes Gegengewicht zum Privatkapital darstellt, ist zu bezweifeln. Die Kontrollsituation der AI entspricht aber nicht einmal der einer privaten Unternehmung. Dort könnte zumindest ein unliebsamagierender Aufsichtsrat nicht mehr bestellt werden.

Ist Verstaatlichung noch zeitgemäß?

Auch in der heutigen Zeit der wirtschaftlichen Liberalisierung könnte die AI wichtige industriepolitische Zielsetzungen in Österreich verwirklichen. Dazu müßten jedoch diese Ziele diskutiert und von der Bevölkerung akzeptiert werden - und dann die geeig-

nete Kontrollstruktur geschaffen werden, um mithilfe der Belegschaft, der Regionen, anderer betroffener Bevölkerungsgruppen, durch Interessenausgleich innerhalb des Unternehmens eine positive Entwicklung zu ermöglichen. Natürlich wünscht niemand eine Rückkehr zu der Art von partei- und interessenpolitischem Einfluß auf das Unternehmen wie zur Zeit vor 1986. Aber auch heute benötigt ein großes Unternehmen in wichtigen strategischen Fragen die Ausbalancierung durch den Eigentümer, bzw. wenn dieser Eigentümer öffentlich ist, durch ein den Zwängen der Tagespolitik und der Legislaturperioden nicht unterlegenes Kontrollorgan. Ein Kontrollvakuum, wie das in der jetzigen Austrian Industries Corporation, führt eher früher als später zu gravierenden Problemen.

Die Übersicht zeigt verschiedene Kontrollsituationen in unterschiedlichen Gesellschaftssystemen und Unternehmenstypen auf. Eine einzige dominante Gruppe erzeugt nach den erfolgten Ausführungen immer instabile Verhältnisse. Ob eine gleichmäßige Ausbalancierung aller Kräfte (letzte Spalte) gelingen kann und notwendig ist, hängt von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Jedenfalls aber ist einer dominanten Position jeweils ein starkes Gegengewicht entgegenzusetzen.

Die Fiktion des österreichischen Aktienrechtes vom Interessengleichklang Eigentümer-Management, gepaart mit dem Geschäftsführungsmonopol der Geschäftsführung, ist idealistisch-naiv. Sie entspricht nicht den grundlegenden Einsichten in die Triebkräfte der Menschen. Sie führt aber dazu, daß vor allem bei in öffentlichem Eigentum befindlichen Konzernen, wo ja die Eigentümer nicht selbst im Aufsichtsrat sitzen können, gravierende Informationsprobleme eine effiziente Kontrolle verhindern. Bisher ist es in Österreich auch nicht gelungen, einheitliche Son-

Kontroll-Varianten				
	A	B	C	D
MANAGEMENT	1	1	3	2
EIGENTÜMER	2	2	1	2
KAPITALMARKT	1	3	3	2
BELEGSCHAFT	-	3	3	2
AUSSENWELT	3	2	2	2

1: stark A: USA - England
 2: mittel B: Europa-Publikumsgesellschaft
 3: schwach C: Europa-Eigentümergeellschaft
 D: Gleichverteilung

Auch demokratiepolitisch ist diese Entwicklung äußerst bedenklich: Zwei Top-Manager haben weitgehend unkontrolliert vom Eigentümer⁽³⁾ Verfügungsrechte über ein Sechstel des österreichischen Industriekapitals. Gelingt die Sanierung der Austrian Industries, wird dieser Einfluß noch größer. Dann gibt es folgende Möglichkeiten:

- entweder es passiert (politisch) nichts
- oder das AI-Management bekommt politische Ambitionen und setzt seine Finanzkraft und wirtschaftliche Macht dazu ein
- oder es kommt zu einem offenen oder versteckten Machtkampf zwischen Eigentümer (Republik Österreich) und Management, das auf alle Fälle zu Lasten der Belegschaft, des Unternehmens und der österreichischen Wirtschaft geht.

Die jetzige Situation der Austrian Industries ist für ihre Eigentümer, die österreichischen Staatsbürger, äußerst unbefriedigend: Da der Eigentümervertreter explizit keine Instrumentalziele mehr verfolgen will, ist nicht

derregelungen für öffentliche Unternehmungen zu schaffen. Dieses Manko und das Fehlen eines Konzernrechts stellen zusammen mit dem Fehlen einer Kontrolle durch effiziente Kapitalmärkte gravierende Mängel für eine moderne Wirtschaft dar. Ob dies für den „Weg nach Europa,“⁽⁴⁾ optimal vorbereitet? ■

(1) Nach diesem Kalkül müßten auch geschäftsführende Einzelunternehmer risikoaverser sein als Investoren in Aktiengesellschaften, da auch der Einzelunternehmer in seinem Unternehmen „überinvestiert“ ist, und zwar in einem noch höheren Ausmaß als der angestellte Manager.

(2) „Kontrolle“ wird hier im angelsächsischen Sinn verstanden, also als Steuerung, Lenkung, Ausübung von Rechten, Einfluß.

(3) Gegenüber der vorherigen Situation wurden seit 1986 die „marktmäßigen“ Kontrollfunktionen verstärkt, vor allem jene des Kapitalmarktes. Vorher hatte es ein „soft budget constraint“ gegeben, d. h. durch die Bundesgarantie hatte die ÖIAG faktisch unlimitierten Zugang zu Fremdkapital und konnte damit auch die unsinnigsten Projekte (siehe vor allem die Flops im Anlagenbau und im Elektronikbereich) finanzieren.

(4) Diese arrogante Richtungsangabe läßt mich immer fragen: wo sind wir denn jetzt?

Zitierte Literatur:

Bayer K.: Sind Österreichs Industrieunternehmen eigentümer- oder managerbeherrscht? WIFO Monatsberichte 11, 1988

Bayer K.: How Efficient is the Market for Corporate Control? WIFO Working Papers 33, Wien 1989

Bayer K.: Remuneration und Anreiz in der österreichischen Industrie. WIFO Monatsberichte 2, 1990

Bayer K., Hahn F.: Die Wiener Aktienbörse. WIFO Monatsberichte 5, 1991

Berle A., Means G.: The Modern Corporation and Private Property, Chicago 1932

Cowling et al.: Mergers and Economic Performance. Cambridge 1979

Fehr-Duda H.: Forschungsprojekt Anreizstrukturen in privaten und öffentlichen Unternehmungen. Teilprojekt: Vorstandsverträge. Wien 1980

Jensen M.: Agency Costs of Free Cash Flow, Corporate Finance and Takeovers. American Economic Review 2, 76, 1986

Marris R.: The Economic Theory of Managerial Capitalism, Glencoe 1964

Pauger D.: Zur Funktionalität der privaten Gesellschaftsformen AG und GmbH für Wirtschaftstätigkeiten der öffentlichen Hand. Plädoyer für eine „Gesellschaft öffentlichen Rechts“. in: Beiträge zum Wirtschaftsrecht. Festschrift für Karl Wenger zum 60. Geburtstag, K. Korinek (Hg), Wien 1983

Riemer G.: Die Bildung des ÖIAG-Konzerns. Wirtschaftsrechtliche Blätter 4, 1990

Smith A.: The Wealth of Nations, Glasgow 1776

Kurt Bayer, Dr. jur., Ph.D. (Economics), arbeitet am Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung, Schwerpunkte Industriepolitik, Umweltökonomie, Wirtschaftspolitik; seit 1991 Stellvertretender Leiter des WIFO.

DIE ÖSTERREICHISCHE SOZIALDEMOKRATIE DEREGULIERT

Die Lehren der Vergangenheit

Brigitte Ederer

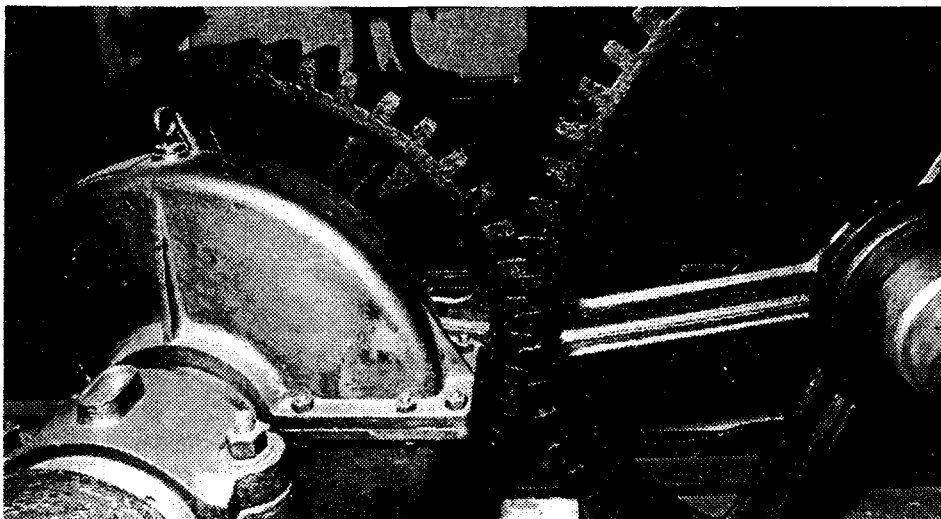
Im Umgang mit der Institution Staat sucht die neue Sozialdemokratie nach der richtigen Mischung. Vom Dogma zum Instrument.

Der Abbau staatlicher Regulierung ist eine zentrale Forderung konservativer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Jahrelang wurde dies von konservativen Ideologen als Allheilmittel gegen einen, ihrer Meinung nach, übermächtigen Staat propagiert. Erste Ergebnisse dieser Politik, wie zum Beispiel Qualitäts- und Sicherheitsverluste, hervorgerufen durch die Deregulierung der amerikanischen Luftfahrt, dämpfen allerdings diese Euphorie ein wenig. Viele fortschrittliche, politisch interessierte Menschen vermuten - und zwar in vielen Fällen zu Recht -, daß sich hinter der Forderung nach Deregulierung ein ideologisch motivierter Angriff auf jene sozial- und wirtschaftspolitischen Regelungen und Einrichtungen verbirgt, deren Durchsetzung jahrzehntelanges Anliegen einer fortschrittlichen Politik in den westlichen Industrielän-

dern war. Mit anderen Worten: Deregulierung stellt sich heute als ein Bestandteil eines wirtschaftspolitischen, wenn man will, sogar gesellschaftspolitischen Programms dar, das den Abbau staatlicher Interventionskapazität und die Privatisierung sozialer Risiken zum Ziel hat.

Dem muß aber nicht unbedingt so sein. Ziel dieses Aufsatzes ist es, aufzuzeigen, daß Deregulierung durchaus auch ein Element einer fortschrittlichen Politik sein kann. Denn es ist leider ein Irrglaube, anzunehmen, daß staatliche Regulierung a priori den sozial Schwachen begünstigt. Vielmehr gelingt es auch hier den sozial Starken ihre Interessen stärker durchzusetzen bzw. handelt es sich oft um politische Kompromisse.

Die Einstellung, daß man im Wohlfahrtsstaat auf wirtschaftliche und soziale Probleme nahezu automatisch mit einer Ausweitung des öffentlichen Sektors reagiert und davon in jedem Fall mehr Stabilität, mehr Gerechtigkeit und mehr Wohlstand erwartet, ist meiner Meinung nach korrekturbedürftig. Im Normalfall laufen politische Prozesse in westlichen Demokratien genau in die umgekehrte Richtung: eine Vielzahl verschiedenster Gruppierungen versucht gerade mittels staatlicher Interventionen und Sanktionen ihre eigenen Interessen zu Lasten anderer Gruppen durchzusetzen.



...müssen, folgt daraus in Rechtsordnungen, in denen das Werk seinem Schöpfer gehört, daß Betriebe ihren Gründern gehören und aus diesem Grunde...

So kommt es in vielen Bereichen zu einer Kolonisierung des Staates durch Partikularinteressen.

„Wo der Staat einen Apotheker gegen seine aufstrebenden Konkurrenten, die Taxifahrer voreinander, die Privatschulbetreiber vor den Eltern ihrer Schüler, die Daten der Sozialversicherungsträger vor dem Sozialversicherten schützt, die exekutive Kontrolle von Gurkenkrümmungen, die millimetergenaue Konstruktion von Giebelrichtungen, die grobschengenaue Valorisierung von Taggeldern, die bundesweite Aufteilung von Milch und Milchgeld, die Durchführbarkeit von Motocrossrennen, den Schutz der Winzer vor Weinimporten sicherstellt, ist Entstaatlichung am Platz.“

Eine Tendenz zur Überregulierung und zur Fehlregulierung ist anzunehmen, weil Regulierungsgründe allemal eine Einladung darstellen, unter dem Schutz dieser Gründe ganz andere interventionistische Interessen mitzuverbinden. Solch eine unheilvolle Koalition von Interessen ist politisch mächtig, Regulierungen durchzusetzen, und noch mächtiger, eine einmal bestehende Regulierung zu verteidigen.

Sehr oft erhalten die Regulierungsgewinner Unterstützung von ganz unterschiedlichen Seiten: So sind Regulierungen für Politiker oft Instrument, um einerseits Betriebe und damit auch Arbeitsplätze zu erhalten (den Preis für den verringerten Wettbewerb zahlen die Konsumenten), aber auch gemäß ihrer Weltanschauung „ordnend“ in das Leben der Menschen einzugreifen.

Aber auch die Bürokratie hat eigene Interessen (Budget, Zuständigkeit, Markt, Prestige). Sie wird mit vielen Regulierungen, die eingeführt, überwacht und durchgesetzt werden müssen, besser bedient als mit wenigen. So werden Beamte letztendlich zu Anwälten der Regulierten. Sie differenzieren zusammen mit diesen die Regulierungstatbestände immer weiter aus. Viele unserer beste-

henden Regulierungen sind daher ausgelegt für zwei Meter Schnee im August. Gemeint ist damit, daß für den absoluten (im täglichen Leben praktisch nie eintretenden) Extremfall vorgesorgt ist.

Dies heißt aber in der Folge: Mehr Beamte, ein höheres Budget und letztendlich mehr Einfluß für diese Berufsgruppe.

Ein weiteres traditionelles Denkmuster



...in Privateigentum stehen. Ohne Unternehmer keine Betriebe; ohne...

im Zusammenhang mit staatlicher Tätigkeit sollte auf den Prüfstand: Daß der Staat dem Allgemeinwohl zu dienen habe, heißt nicht, daß er für Glück, Wohlstand und Wohlbefinden der Bürger im einzelnen zuständig ist. Das Programm einer Glückseligkeits- und Wohlfahrtsmaximierung durch den Staat stößt nicht nur an finanzielle Grenzen.

Im Zuge der Herausbildung des Sozialstaates ist eine Situation entstanden, in der die Mehrheiten im Zweifelsfall ihren Besitzstand zu Lasten von Minderheiten wahren (Vier-Fünftel Gesellschaft). Dies geschieht durch ein oft schwer durchschaubares System von öffentlichen Umlagen und gesetzlichen oder

tariflichen Vorschriften. Statt eine Rechnung selbst zu bezahlen, bedient man sich öffentlicher Einrichtungen. Diese müssen das Geld dafür zwar per Steuern und Abgaben von allen eintreiben, aber die Berechnung besteht darin, individuell dadurch billiger davonzukommen, daß man selbst mehr herausholt als andere. Frei nach dem Motto: Nichts ist zu teuer, wenn die Allgemeinheit es zahlt.

Diese Freude an der Ausnützung ist das Hauptproblem von Sozialversicherungen, besonders der Krankenversicherung, und von vielen anderen öffentlich erbrachten Dienstleistungen. Eine Spirale nicht mehr durchdringlicher Subventionierungen hat sich in Gang gesetzt, von der Landwirtschaft über die Industrie und die Wohnungswirtschaft, bis zu den Verbrauchern und Empfängern von staatlichen Leistungen (die mitnichten eine ärmliche Minderheit, sondern die wohlhabende Mehrheit bilden). Alle wettern dagegen (vor allem wenn es der andere bekommt) und hängen doch daran und beziehen. Aus den oben beschriebenen Gründen wäre Deregulierung und eine Zurücknahme staatlicher Tätigkeit in gewissen Bereichen sicher ein wichtiger Schritt zu mehr Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft. Im Klaren muß man sich allerdings darüber sein, daß es sehr wohl auch in der Zukunft Aufgaben geben wird, die nur an die öffentliche Hand herangetragen werden. So ist in einigen Bereichen sicher ein stärkerer Regulierungswunsch breiter Teile der österreichischen Bevölkerung vorhanden. Vor allem im Bereich des Umweltschutzes sollte das staatliche Instrumentarium erheblich verstärkt werden. Nur eine kreative Kombination von Ge- und Verboten, Pfand- und Abgabensystemen wird eine Verbesserung der derzeitigen Umweltsituation ermöglichen.

Mag. Brigitte Ederer ist stellvertretende Klubobfrau der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion.

Alfred J. Noll (Hrsg.)

Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

Textausgabe samt Materialien

1991. VII, 163 Seiten. ISBN 3-211-82323-9
Broschiert S 248,-, DM 35,-

Springer-Verlag Wien New York



Seit dem Jahre 1929 verspricht die österreichische Verfassung ein Polizeibefugnisgesetz. Nach erfolglosen Versuchen Ende der sechziger Jahre bringt das nun verabschiedete Sicherheitspolizeigesetz eine umfassende Regelung der Sicherheitsbehörden, der Aufgaben und Befugnisse der Polizei und besondere Bestimmungen über den Rechtsschutz. Damit ist erstmals in der Republik Österreich die allgemeine Sicherheitspolizei gesetzlich geregelt. Die Kenntnis des Sicherheitspolizeigesetzes ist unverzichtbar für alle Behörden und Rechtsvertreter. Die vorliegende Textausgabe enthält neben dem Text des Sicherheitspolizeigesetzes auch die Gesetzesmaterialien (Erläuterungen, Ausschlußbericht) und die einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Sind die Regulierten selbst die Regulierer ?

Christoph Chorherr

Die E-Wirtschaft in Österreich hat sich eine expansive innere Logik zu eigen gemacht. Ökonomische Grundsätze spielen für die Überprüfung der Sinnhaftigkeit einzelner Investitionsprojekte keine Rolle.

„Budgetsanierung über alles“, so ließe sich die wirtschaftspolitische Debatte der letzten Monate zusammenfassen.

Eine Pflegeversicherung für Behinderte? Sinnvoll und notwendig, aber leider aus budgetären Gründen nicht machbar, so tönt es von der Regierungsbank. Sanierung der teilweise katastrophalen baulichen Substanz der österreichischen Schulen? Ebenso sinnvoll, geht aber nicht. Begründung: siehe oben. Mehr Begleitlehrer für Schülerinnen und Schüler nicht österreichischer Sprache? Sinnvoll, geht aber leider nicht. Aufstockung der Mittel für heimische Universitäten? Wir würden ja gerne, aber wir können nicht.

Aus einer oberflächlichen Beobachtung ließe sich schließen, daß in der Tat das Budgetziel alle anderen wirtschaftspolitischen Ziele verdeckt.

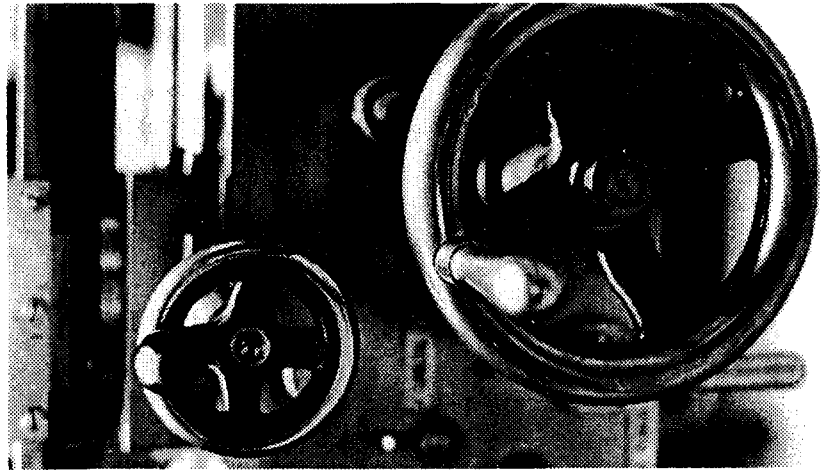
Könnte man schließen... Einigen wenigen Branchen gelingt es aber dennoch, diese Budgetsanierung zu durchlöchern.

Der Straßenbau ist ein eindeutiges Beispiel, die E-Wirtschaft ein zweites. Derzeit gibt es ein mächtiges Tauziehen zwischen Verbund-Generaldirektor Fremuth und dem Finanzminister über die Subventionierung des Kraftwerks Stautufe Wien. Fremuths Forderung: Entweder der Bund übernimmt ein Drittel der Baukosten (also rd. 4,5 Mrd. öS) oder der Bau kommt nicht zustande. Erst tönte es durchaus sinnvoll aus dem Finanzministerium: „Wir gehen davon aus, daß die E-Wirtschaft nur Projekte vorlegt, die sich selbst rechnen.“ - also ein klares NEIN zu Steuer-milliarden an die Donaukraft.

Aber dann begann die Lobby zu arbeiten. Allen Budgetbeteuerungen zum Trotz, scheint jetzt Lacina weichgeklopft zu sein. In Verhandlungen sei zu klären, wie hoch das Defizit der Stautufe Wien tatsächlich ist bzw. welche Aufgaben hier im öffentlichen Interesse liegen. Über die Sohlestabilisierung (wer ist eigentlich verantwortlich für die Eintiefung der Donau?), über eine Hebung der Brücken bzw. Schleuseninvestitionen wird diskutiert.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist absehbar: Milliardenbeträge werden aus dem Budget zur Unterstützung des Kraftwerks fließen.

Anders die E-Wirtschaft. Hier entscheidet nicht der Markt sondern eine amtliche Preiskommission über die Höhe der Strompreise. Unter völligem Ausschluß der Öffentlichkeit verhandeln Sozialpartner und einige wenige Ministerialbeamte über den „volkswirtschaftlich gerechtfertigten“ Preis, welchen Verbund und Landesgesellschaften erhalten. Die ökonomische Grotteske: Grundlage der Preisprüfung ist nicht die Sinnhaftigkeit einzelner Investitionsprojekte. Insbesondere die Frage, ob die möglicherweise steigende Nachfrage nach Energiedienstleistungen nicht durch alternative (billigere) Investitionen zu decken gewesen wäre, so z.B. durch Strom-



... Betriebe keine Arbeitsplätze. Daraus folgt: Ohne Unternehmer keine Arbeitsplätze und damit kein allgemeiner Wohlstand.*

Es bietet sich hier eine gute Gelegenheit, sich einmal genauer den regulativen Rahmen der heimischen Elektrizitätswirtschaft anzusehen, um deren expansive innere Logik zu begreifen.

Die Preisregulierung...

...oder warum die E-Wirtschaft nie Pleite gehen kann.

Jeder Unternehmer in einer Marktwirtschaft wird seine Investitionen darauf abstellen müssen, inwieweit es ihm gelingt, seine Produkte am Markt zu plazieren. Fehlinvestitionen bzw. Überinvestitionen werden im Extremfall mit dem Konkurs bestraft.

sparinvestitionen oder industrielle Kraft-Wärmekuppung, ist nicht Bestandteil des Preisfestsetzungsverfahrens. Das Verfahren ist ein Kostenfeststellungsverfahren, bei dem grundsätzlich und ohne zu hinterfragen getätigte Investitionen abgegolten und auf den Strompreis überwältzt werden. Ein Kraftwerk kann nicht teuer genug sein, als daß es die E-Wirtschaft in ökonomische Probleme bringen

*Die Bildtexte zum Thema sind dem Skriptum „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (für Juristen)“, Band 1 S. 8 von o. Prof. Dr. Dr. h. c. E. Loitlberger, Wien 1986, entnommen.

könnte. Die Preiskommission akzeptiert, der Konsument zahlt.

Pars pro toto: Im Preisprüfungsverfahren sind u.a. Beamte tätig, die gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder jener Sondergesellschaften des Verbunds sind, welche sie im Rahmen der Preisprüfung zu kontrollieren haben. Ein detaillierter Rechnungshof listet auf, wie völlig unzureichend, oberflächlich und in keiner Weise restriktiv diese Preisfestsetzungen sind. Kein Wunder also, daß die E-Wirtschaft geradezu auf Teufel komm heraus Kraftwerke baut und dann rationalerweise den dort erzeugten Strom absetzen möchte (Offensive bei E-Heizungen etc.). So stellt sich die Regulierung der heimischen E-Wirtschaft geradezu absurd dar: Völlig oberflächliche, unpräzise gesetzliche Termini wie „volkswirtschaftlich gerechtfertigt“ geben der Verwaltung einen extrem breiten Spielraum, der im Sinne der ökonomischen Interessen der E-Wirtschaft genutzt wurde und nach wie vor genutzt wird. Insofern fügt sich das derzeitige Begehren nach öffentlichen Steuermilliarden nahtlos in den gesamten regulativen Rahmen. Experten, wie der Salzburger Politikwissenschaftler Dr. Franz Kok, stellen zu diesem Regulierungskomplex fest, daß die Regulierten längst zu Regulierern mutiert sind.

Bei einer oberflächlichen Betrachtung könnte jetzt rasch nach Deregulierung gerufen werden, also dem Abbau staatlicher Rahmenbedingungen.

Das Problem liegt nun darin, daß die E-Wirtschaft durchaus zu jenen Branchen zu zählen ist, welche nicht ohne weiteres in den Allokationsmechanismus des freien Marktes überführt werden kann. So zeigt sich bei der Stromverteilung, welche extrem kapitalintensiv ist, daß sich nicht beliebig viele „Unternehmer“ am Markt bewegen können. Tat-

sächlich scheint es, und das macht die Schwierigkeit der politischen Debatte aus, um eine neue Zielgebung für die Regulierung zu gehen. Um beim Beispiel der Staustufe Wien zu bleiben: Nach dem Prinzip des „Least cost planning“ sind steigende Energiedienstleistungen durch die billigst verfügbaren Ressourcen zu decken. Man müßte die Frage stellen, wie z.B. eine mögliche Nachfrage von tausend Gwh zu decken wäre. Möglich sind verschiedene Alternativen:

- Stromsparinvestitionen
- Anreize für Industriebetriebe in industrielle Kraft-Wärmekupplungen zu investieren
- sonstige private oder öffentliche Elektrizitätserzeuger
- oder eben die Verbundgesellschaft.

Ökonomisch rational wäre es, das billigste Angebot heranzuziehen. Die Aufgabe einer modernen Regulierung bestünde nun darin, die E-Wirtschaft zu zwingen, auf die günstigsten Strombezugsmöglichkeiten zurückzugreifen. Tatsächlich passiert genau das Gegenteil. Dort, wo die Landeselektrizitätsunternehmen Konkurrenz befürchten (so z.B. am Industriestrommarkt), bieten sie extrem günstige Strompreise an, um industrielle Kraft-Wärmekupplungen zu konkurrenzieren. Dort, wo die Preiselastizität gering ist (z.B. bei Haushalten und im Gewerbebereich), werden jene Mehrerlöse erwirtschaftet, welche die Preiskonkurrenz am industriellen Sektor ökonomisch kompensieren sollen. Aus Sicht der E-Wirtschaft ist dies durchaus rational. Es muß aber der Preisregulierung vorgehalten werden, wieso sie derartiges duldet.

Längst notwendig wäre ein Strompreissetzgesetz, welches allen potentiellen Stromerzeugern ermöglicht, zu den „avoid costs“, also den „vermiedenen“ Kosten einer zusätzlich erzeugten Kilowattstunde (derzeit also die

Staustufe Wien mit rd. 1,70 öS/Kilowattstunde) ins Netz einzuspeisen.

Man muß kein Prophet sein, um vorherzusagen, daß für 1,70 öS ein Vielfaches des in der Staustufe Wien erzeugten Stroms plötzlich am Markt verfügbar wäre. Derzeit werden jedoch für eingespeisten Strom prohibitiv geringe Tarife gezahlt.

Abschließend seien noch einige weitere Regulierungsvarianten angeführt, welche zur Ökologisierung bzw. zur Effizienzsteigerung im Energiebereich überfällig sind. Mindesteffizienzstandards für energieintensive Geräte würden verhindern, daß energiefressende Geräte auf den Markt kommen und so unnötig Energie bzw. Stromverbrauch ankurbelt wird. Gerade am Sektor der Kraftfahrzeuge zeigen amerikanische Regulierungsvarianten (Normierung des Flottenverbrauchs), daß deutliche Reduktionen im Treibstoffverbrauch umsetzbar sind, sofern die Politik den Mut hat, entsprechende Normen zu erlassen.

Im Zentrum der hier geforderten Neugestaltung der Regulierung wäre aber ohne Zweifel der Druck auf die EVUs, grundsätzlich nur dann neue Kapazitäten zu errichten, wenn es nicht jeweils günstigere Alternativen gäbe. Solches wäre in einem modernen Preisgesetz legislativ vorzugeben. Zahlreiche Studien belegen, daß sowohl durch Stromsparinvestitionen als auch durch attraktivere Einspeisbedingungen billigere Alternativen „am Markt“ vorhanden sind. Freiwillig wird solches die E-Wirtschaft - rationalerweise - nicht tun. Einmal mehr ist die Politik gefordert, solches durchzusetzen.

Mag. Christoph Chorgherr ist Energie-sprecher der Grünen Alternative und Stattrat in Wien.

JURIDIKUM

-Themen für das kommende Jahr

1/92 Die Fremden

2/92 Kinderrechte

3/92 Justiz und Polizei im Film

4/92 Der Strafprozeß

5/92 Soziale Utopien

Interessierte laden wir zu den Redaktions-sitzungen (jeden Dienstag 19³⁰ im Amerlinghaus, Stiftgasse 8, 1070 Wien) ein.

Das nächste JURIDIKUM (1/92) erscheint am 2. März.



WIDER DIE DEFIZITE DES HERRSCHENDEN RECHTSDENKENS

Dem Vergessen keine Chance

Martina Thomasberger

In den Aufsätzen und Artikeln von Eduard Rabofsky macht dieser deutlich, daß nur methodisch richtige Arbeit mit dem Recht zu wenig ist, um der Wichtigkeit der Rechtsanwendung gerecht zu werden. Der Mut zu eigenen Wertungen und die Kenntnis nicht nur der Rechtsgeschichte sondern auch der Geschichte des Rechts kennzeichnen sein Werk.

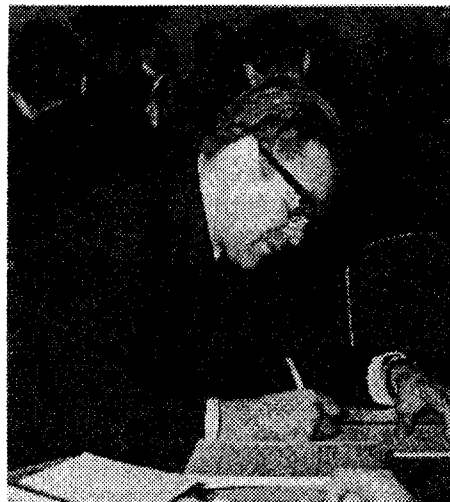
In einem neuen Buch werden einige juristische und journalistische Arbeiten des linken Juristen und brillianten Rechtswissenschaftlers neu zugänglich gemacht. Der Verlag für Gesellschaftskritik legt einen Sammelband mit Aufsätzen und Artikeln von Eduard Rabofsky anlässlich seines achtzigsten Geburtstages vor.

Rabofsky war und ist ein Jurist, in dessen Leben sich persönliche Redlichkeit, politische Aufrichtigkeit und juristisches Können eindrucksvoll verbinden. In einer kurzen biographischen Notiz am Beginn des Buches skizziert Herrmann Klenner, wie politische Arbeit in der Ersten Republik, Gefangenschaft, Krieg und antifaschistischer Widerstandskampf Rabofskys Leben und Denken geprägt haben. Es ging ihm um „Gesellschaftsfortschritt durch Rechtsentwicklung von unten“ und um Sicherung des von ihm postulierten demokratisch-antifaschistischen Gehalts der österreichischen Bundesverfassung nach 1945.

Die Unabhängigkeitserklärung von 1945 und der Staatsvertrag, besonders Art. 9, haben, so lautet Rabofskys These, die österreichische Bundesverfassung um materielle Grundlagen erweitert. Ergänzt durch die in Verfassungsrang stehenden Paragraphen des

Verbotsgesetzes bewirken diese Bestandteile der Bundesverfassung die Verpflichtung, „den Faschismus für immer vom politischen Leben Österreichs fernzuhalten“ (vgl. S 142 f.).

Die genannten Gesetzesstellen sind aber auch unmittelbar anwendbares Verfassungsrecht, was sich u. a. (wie auch der VfGH ausgesprochen hat) bei der Interpretation von § 1 Abs. 3 ParteienG auswirkt: Das Verbot neonazistischer oder faschistischer Parteitätigkeit bedarf eben deshalb keiner weiteren Ausformung in Form einer „Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften“ (§ 1 Abs. 3 ParteienG), weil dies in der Verfassung bereits vorgesehen ist. Rabofsky will aus dem



Eduard Rabofsky

Zusammenhalt der entsprechenden Artikel des Staatsvertrages (Art. 4, 6, 7, 9, 10) auch die Verpflichtung des österreichischen Staates ableiten, gegen wie auch immer geartete Versuche neofaschistischer oder neonazistischer Betätigung schon im vorhinein tätig zu werden (vgl S 150).

Rabofsky plädiert dementsprechend aber auch dafür, jungen JuristInnen nicht nur die von ihren materiellen Grundlagen weithin losgelösten historischen Rechtsformen nahezubringen, sondern ihnen auch den Zugang zur juristischen Zeitgeschichte zu öffnen; die „in Österreich ... nahezu betont unhistorische Rechtswissenschaft“ (S84) ist seine Sache nicht. Der unhistorische Formalismus, für Rabofsky weitgehend identisch mit der positivistischen Rechtslehre spezifisch österrei-

chischer Prägung, verhindert, daß jungen JuristInnen klar wird, worin eine der Hauptfunktionen der Rechtsanwendung besteht: In der „wertenden Tätigkeit“ nämlich, die deklariert, in welchem Sinne und zu wessen Gunsten das Recht angewendet wird. Die nur abstrakte Betrachtung „alten Rechts“ ohne Kenntnis seiner sozialen und ökonomischen Geltungsbedingungen befördert dagegen nur die (falsche) Ansicht, daß wertungsfreies juristisches Arbeiten möglich sei.

Rabofsky sieht die Notwendigkeit, den Wertungen den ihnen entsprechenden Platz in der Arbeit der JuristInnen zu geben, er ist aber nicht blind für die methodischen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind. (vgl. FN 34, S 97) Daher meint er, daß „... die Befassung mit zeitkundlichen Untersuchungen in besonderem Maße geeignet (ist), zur Stärkung des rechtspolitischen Orientierungsvermögens der heranwachsenden Juristengeneration beizutragen. Durch kritische Auswertung der Rechtssprechung einer rechtsgeschichtlich beispiellosen Zeit (Anm.: des Nationalsozialismus) lassen sich hervorragende Abwehrkräfte bilden, die den jungen Juristen schützen können, jemals zum kritiklosen Handlangern eines pervertierten Rechts zu werden.“ (S 95)

Gerade Rabofskys eigene Arbeiten zur Geschichte der NS-Justiz sind in hohem Maße geeignet, die von ihm geforderten rechtshistorischen Kenntnisse zu befördern. Er zeigt mit ihnen auch eindrucklich, daß sich eine der Triebfedern seiner juristischen Arbeit, der Antifaschismus, mit dem offiziellen Ende der Nazi-Herrschaft nicht einfach erledigt hat. Zu viele Mittäter und Mitläufer der NS-Justiz haben sich nach 1945 in den Institutionen der „neuen“ Rechtsstaaten BRD und Österreich verkrochen. Rabofsky belegt mit den Kenntnissen, die er sich in genauem Studium der Gerichtsakten erworben hat, wer die Täter waren und wie sie es sich gerichtet haben. Er widerlegt aber auch die Selbstrechtfertigung der Mitläufer, es sei ihnen nichts anderes übriggeblieben, als das Gesetz im Sinne der Herrschenden zu beugen (vgl. S 91). Insgesamt läßt sich dieses Buch mit Gewinn lesen, wenn auch gewisse Lücken in der Auswahl der Aufsätze und Artikel etwas enttäuschen: Man hätte sich vielleicht gewünscht, statt der vielen zweifellos interessanten Artikel zur Zeitgeschichte des Rechts den einen oder anderen der Aufsätze zur Rechtsphilosophie zu lesen, die in der, im Anhang befindlichen, Bibliographie aufgeführt sind. Es ist mir auch nicht einsichtig, warum der Verlag es für gut befunden hat, den Umschlag ausgerechnet in (ästhetisch) wenig harmonisierendem Blau und Braun zu gestalten. Andere Farben wären der geehrten Persönlichkeit sicher angemessener gewesen.

Maß||Noll||Oberkofler (Hrsg.): Eduard Rabofsky. Wider die Restauration im Recht. Ausgewählte Artikel und Aufsätze. Verlag für Gesellschaftskritik, Wien 1991

Bürger initiativ

(Martin Fill). Das Grundmotiv dieses Buches besteht in dem Bemühen um gemeinsame Lern- und Erfahrungsprozesse. Es dreht sich auch um eine Widerstandsarbeit mit der Absicht, in die eigenen Angelegenheiten einzugreifen, sich nicht wie eine Schachfigur schieben zu lassen, und es bringt ebenso ein Mißtrauensvotum gegen jene zum Ausdruck, die BürgerInnen mit dem Versprechen irreführen, alles zu können und stets das Beste zu bewirken.

Diesem Sammelband mit österreichischen und deutschen Beiträgen liegt ein interdisziplinärer Ansatz zugrunde und es kommen TheoretikerInnen und PraktikerInnen aus verschiedenen Wissenschafts- und Berufsfeldern zu Wort. Der Bogen spannt sich vom ehemaligen Landtagspräsidenten und Landeshauptmannstellvertreter (Hartl) bis zur Sozialwissenschaftlerin (Zierp) und von der Stadtsekretärin (Leitgeb) bis zum Zivilingenieur (Snizek) und schließt auch in BürgerInnenberatungsstellen Tätige (Dorfer, Hörmann, Sailer), Universitätsangehörige (B. Davy, Pesendorfer, Sammer, Stolz, Unkart, Zenkl, Bongardt) und Beamte (Lang, Steindorfer, Woschank) mit ein. Die entsprechenden Ausgangspunkte der jeweiligen AutorInnen vermitteln dem/der LeserIn unterschiedliche Zugänge und Sichtweisen und schlagen eine handlungsorientierte Vernetzung der Problembereiche vor.

Ein Abschnitt dieses Buches beschäftigt sich mit dem Prinzip der demokratischen Freiheit, demzufolge BürgerInnen vorweg und gutwillig bei heiklen Angelegenheiten in Planungs- und Entscheidungsprozesse eingebunden werden sollen. Hier werden Beispiele, Modelle und Probleme von Mitwirkungsformen referiert, wobei auch der Bürgerbeteiligung aus der Sicht von Planern Platz eingeräumt wird.

Ein weiterer Teil befaßt sich mit ausgewählten Rechtsfragen. Insbesondere werden das Auskunftspflichtgesetz (Unkart), rechtspolitische Aspekte der BürgerInnenbeteiligung (B. Davy) und die Stellung von Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzanwält(inn?)en im österreichischen Recht (Möglichkeiten und Grenzen einer „mediatisierten Bürgerbeteiligung“, Stolz) erörtert.

Ein anderer Schwerpunkt zeigt Widersprüche in den Zwischenräumen auf, erfaßt das Auseinanderfallen von Anspruch und Alltag und beschreibt das Wirken und Scheitern von Mitwirkungsversuchen, den Schmerz der Ohnmacht, aber auch Hoffnungen. Daran fügen sich „Ärgernis-, Angst- und Suchgedichte“ der Herausgeberin. Den Schluß bildet ein umfangreiches Literaturverzeichnis zum Thema BürgerInneninitiativen (Pesendorfer), das zum Weitergehen auf der Suche nach Möglichkeiten einlädt.

Beunruhigung war der Anlaß dieser Arbeit. Beunruhigung über den wirklichen Ernst, über Zustände und Entwicklungen. Machtmißbrauch statt Macht, Amtsmißbrauch statt Amt, Rechtsbeugung anstelle von Recht, Zerstörung statt Schonung und Schutz, ZuschauerInnen und Ohnmacht statt Mitwirkung. Die Beunruhigung ist nach der Lektüre dieses Buches nicht unbedingt kleiner geworden, wenn man/frau auch zu sehen bekommt, daß viele nicht so weitermachen wollen, und Änderungsmöglichkeiten bestehen und versucht werden.

Nichts Fertiges wird der/dem LeserIn angeboten und auch die geäußerte Enttäuschung, die Verdrossenheit und Besorgnis über die „Zustände“ sind beträchtlich. Aber dieses Buch beinhaltet ebenso die Einladung, Spuren zu suchen für mögliche Wege. Es wird seiner Zielsetzung, gemeinsame Lern- und Erfahrungsprozesse zu initiieren, sehr gut gerecht.

Für BürgerInneninitiativen und insbesondere für JuristInnen können die Beiträge dieses Buches wertvoll sein, doch betrifft es natürlich auch die „Behörden und die Herrschenden“ in höchstem Maße. So ist es auch alles andere als ein Zufall, daß der erste Satz der Einleitung bestimmt, daß dieses Buch vor

allem den österreichischen Städten und Gemeinden zugedacht ist, denn BürgerInnenbeteiligung könnte/kann auch partnerschaftliche Zusammenarbeit von „BürgerInnen“, PlanerInnen, Behörden und PolitikerInnen bedeuten, wobei diese Buch seinen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis der handelnden Gruppen leistet.

Maria Zenkl (Hg.), BÜRGERinitiativ, Probleme und Modelle der Mitbestimmung, Wien-Köln: Böhlau, 1990, 336,- öS

Justiz unter Druck?

(Fritz Zeder). Unabhängigkeit der Justiz und Verhältnis zwischen Justiz und Medien - das sind die Themenschwerpunkte des soeben erschienenen schmalen Bandes, der in den letzten zwölf Jahren veröffentlichte Artikel enthält. Der Kreis der Autoren umfaßt unter anderen den Präsidenten der Richtervereinigung, den Präsidenten des Wiener Jugendgerichtshofs, den Pressesprecher des Justizministers und den Innsbrucker Professor für Politikwissenschaften. Für unterschiedliche Standpunkte und Sichtweisen ist also gesorgt.

Unbestritten ist lediglich, daß der Begriff der dritten Gewalt, der durch die Trennung der Staatsgewalt in eine gesetzgebende, eine vollziehende und eine rechtsprechende Gewalt definiert ist, angesichts der heute herrschenden Verflechtung von Parlament und Regierung überholt ist; umso wichtiger ist daher die Unabhängigkeit der Rechtsprechung als Gegengewicht zu dieser Machtakumulation. Doch was daraus zu folgern ist, ist nicht ausgemacht.

Markel meint, die neutrale und von der Allgemeinheit anerkannte Stellung der Rechtsprechung beruhe gerade auf ihrer Machtlo-

SIGHT & SOUND STUDIO

Wien 1, Schuberttring 6 und 8 · Tel. 512 67 52, 512 53 10 · Mo.-Fr. 8-20 Uhr



Computerunterstütztes Lernen

KURSBEGINN JEDERZEIT!

Freie Zeiteinteilung · Streßfrei lernen (der Computer hat Geduld) · Eigenes Lerntempo bestimmen · Selbstkontrolle der Arbeiten
Kurzes Erfolgsziel vor Augen, in wenigen Wochen kann das Lernziel erreicht werden

- Einführung in die EDV
- Betriebssystem MS-DOS
- Textverarbeitung MS-Word
- dBase III

- Lotus 1-2-3
- Einführung in die Programmiersprache Pascal
- Einführung Page Maker

- Maschinschreiben
- Stenographie
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung

- Fremdsprachen
- English Spanisch
- Französisch Deutsch
- Italienisch

sigkeit, und konstatiert, der österreichische Richter wende auf jedem Sachgebiet die Rechtsvorschriften objektiv und sachlich, nach dem Zweck der Gesetze und dem erklärten Willen des Gesetzgebers an. Sein Kollege Jesionek bestreitet, daß es den wertfreien Richter gebe, und entwirft ein weniger normatives Richterbild. Jeder Richter sei Vorurteilen, Vorverständnissen und Wertvorstellungen verbunden; wichtig sei, daß er sich ihrer bewußt ist, um sich auch ihrer Einflüsse auf sein Handeln klar sein zu können, besonders dann, wenn seine Wertvorstellungen mit denen des Gesetzgebers nicht übereinstimmen oder die Vorgaben des Gesetzgebers ungenügend sind. Ähnlich sieht es Pelinka: Der Unabhängigkeit der Rechtsprechung diene langfristig am besten, das Wissen um ihre Verflechtungen und Nahtstellen, um ihre Möglichkeiten und Unmöglichkeiten breit zu streuen; die so relativierte Unabhängigkeit könne umso besser ausgeschöpft werden, je weniger sie in gesellschafts- und realitätsferne Höhen stilisiert werde.

Die Beiträge zum Thema Justiz und Medien sind sämtlich von dem Unbehagen über das derzeitige Ausmaß ungezügelter medialer Macht gekennzeichnet. Es scheint, daß die derzeitige Rechtslage nur unzureichenden Schutz des Amtsgeheimnisses und damit der Persönlichkeitsrechte von in Ermittlungen involvierten Personen bietet. Litzka entwickelt Vorschläge, wie die Übergriffe einer ständig das Informationsbedürfnis der Bevölkerung im Munde führenden, in Wahrheit aber nur die Erhöhung ihrer Auflagenzahl betreibenden Presse eingedämmt werden könnten; einer Presse, die ihrerseits bei ihren Skandalisierungen oft genug nur Werkzeug in politischen Ränkespielen ist. Leider kommt zu diesem Thema kein Journalist zu Wort; dies dürfte wohl darauf zurückzuführen sein, daß der österreichische Journalismus, wie Noll beklagt, über niveau- und kenntnislose Gerichtssaalberichterstattung

nicht hinauskommt und kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung missen läßt.

Doch die Pressemacht einzuschränken, dürfte sich wohl kaum ein Politiker finden; im Gegenteil: wie die jüngsten Beispiele (Pressekonzentration, Presseförderung) zeigen, hat die Politik bereits kapituliert. Vor diesem Hintergrund gewinnt der Untertitel des Buches eine neue Bedeutung: kann sich die Justiz als dritte Gewalt neben Politik und Medien gegen diese behaupten?

Justiz unter Druck? Zur Rolle der dritten Gewalt in Österreich. Alfred J. Noll (Hg.), Mit Beiträgen von Udo Jesionek, Anton Pelinka, Ernst Markel, Gerhard Litzka, Lois Obereder und Alfred J. Noll. Springer Verlag Wien New York 1991. 106 Seiten, 198,- öS.

Dr. iur. Fritz Zeder, D. E. A. Strafrecht und Strafrechtswissenschaften Paris, ist Richter im Justizministerium.

Ausländer in Österreich

(Katharina Echsel). Nach Lektüre des Vorworts zu Johannes Coulons „Ausländer im österreichischen Recht“ sind die Erwartungen entsprechend hoch gesteckt, verspricht doch der Autor, einen „bescheidenen Beitrag zur Entwirrung der »babylonischen« Sprachverwirrung“ zu leisten und „jenen politischen Kräften entgegenzutreten, die nationalistisches Gedankengut über das Schicksal von Menschen stellen, die aus ihrer Situation heraus ihr Recht auf ein besseres Leben aktiv

verwirklichen wollen (...).“ Soweit die sicherlich lobenswerten Vorsätze.

Denselben wird dieses Buch jedoch über weiteste Strecken nicht gerecht, kann es meines Erachtens in dieser Form auch gar nicht. Zusehr bescheidet sich der Autor mit bloßen Aufzählungen relevanter Gesetzesstellen, zu selten wirft er einen kritischen Blick auf Judikatur und Praxis. So nehmen die, dem kurzen rechtsgeschichtlichen Abriß folgenden, vier Rechtsdogmatischen Abschnitte - Verfassungsrechtliche Grundlagen, Aufenthaltsrecht, Ausländerbeschäftigungsrecht, Interdependenzen - nahezu 90% des Buches aus.

Endlich zum Rechtspolitischen Abschnitt gelangt, erwartet die Leserin/den Leser eine herbe Enttäuschung, besteht dieser doch aus einer weiteren Aufzählung von Normen, diesmal (ausschließlich) aus dem EG-Recht. Angesichts des wohl zu erwartenden Beitritts Österreichs zur EG ist dieser Abschnitt sicherlich interessant, eine rechtspolitische Abhandlung hätte aber mehr bedurft. Alternativen zur derzeit praktizierten „Fremdenpolitik“ finden in Coulons Buch keinen Platz.

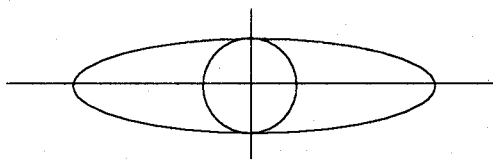
Unklar bleibt auch, an wen sich dieses Buch eigentlich richten soll: An JuristInnen? Diese werden - soweit an diesem Thema interessiert - bei Coulon wenig ihnen nicht Bekanntes finden. Oder an interessierte NichtjuristInnen? Diese werden aus diesem, eher in Dissertationsform verfaßten, Buch wohl auch nicht schlau. Und einen Überblick über die geltende Rechtslage zu bieten, würde - angesichts der hektischen Aktivitäten des Gesetzgebers - eine monatlich erscheinende Broschüre wohl eher gerecht.

Was bleibt, ist der gute Wille des Autors, der leider in dieser Normenzählung wenig zum Vorschein kommt.

Johannes Coulon: Ausländer im Österreichischen Recht, Orac Verlag, Wien 1991, 140 Seiten

ALSOSIL

Gesellschaft m. b. H.



Sechsschimmelgasse 20/5
A-1090 Wien
Tel. (0222) 31 55 54 (319 55 54)
(0222) 310 07 84
Fax (0222) 31 85 12
Tlx 136190 ALSOSI A

Access through Communication

Alles mitteilen können
Leicht verstehen
Sicher sein
Ohne Probleme kommunizieren
Sowie
In der ganzen Welt zu Hause sein
Lernen Sie uns kennen!

**ÜBERSETZUNGSDIENSTE VON ALLEN IN ALLE WELTSPRACHEN.
SPEZIALSERVICE FÜR OSTEUROPÄISCHE SPRACHEN.**

Russisch Polnisch Bulgarisch Rumänisch Slowakisch Serbokroatisch Tschechisch Ungarisch

PLATTFORM DER STEIRISCHEN SOZIAL- INITIATIVEN

werden sukzessive finanziell ausgehungert und totgespart, eine ordentliche Beratung und Betreuung ist nicht mehr gewährleistet. Ein großer Teil der österreichischen Bevölkerung ist von dieser Politik betroffen: Jugendliche, Frauen (vorwiegend Mütter und Wiedereinsteigerinnen), ältere ArbeitnehmerInnen, psychisch Kranke, behinderte Personen, AusländerInnen, schlecht ausgebildete Personen. Durch diese sogenannte Budgetkonsolidierung, ausgetragen auf dem Rücken der Menschen ohne Lobby, wird die Zweidrittel-Gesellschaft

von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Sozialhilfe aus. Alle bisherigen Maßnahmen, Schulungen, Beratungseinrichtungen usw. waren vom Versuch geprägt, eigene Politik gegen Arbeitslosigkeit zu betreiben. Dies scheint nunmehr unwichtig geworden zu sein. Unter den jetzigen Bedingungen wird die Aktion 8000 offensichtlich nur noch als willfähriges Förderinstrument für Scheinvereine von Verwandten und Parteifreunden der Minister und Ministersekretäre herangezogen (siehe Bericht im Standard vom 8. 11. 1991). Daran läßt sich die Doppelbödigkeit der veröffentlichten Behauptungen seitens der Minister und deren Beamten ersehen.

Konsequent wird am Entsolidarisierungsprozeß in der österreichischen Bevölkerung weitergearbeitet, plötzlich sind es nicht die Wohnbauprobleme, die zur Lösung anstehen, sondern es sind die AusländerInnen, die das Problem darstellen.

Auch am Arbeitsmarkt entdeckt man eine ähnliche Entwicklung. Sozial schlechter gestellte Gruppen und sogenannte Randgruppen werden von PolitikerInnen aufeinandergehetzt. Unter diesen Bedingungen ist sozialpolitisch innovative Projektarbeit nicht mehr möglich, die verheerenden Auswirkungen können auch individuell gar nicht mehr gelöst werden. Die Sozial-, Kultur- und Beschäftigungsinitiativen treten nunmehr gemeinsam gegen diese Politik und diese Einsparungsmaßnahmen auf. Um mit entsprechender Stärke auftreten zu können und gehört zu werden, ist es sehr wichtig, Unterstützung und BündnispartnerInnen in vielen Bereichen zu haben.

Die „Plattform der Steirischen Sozialinitiativen“ plant verschiedenste Aktivitäten (Protestbriefe, Unterstützungsbriefe, Aktions- und Streiktage, etc.), um auf die derzeitige Situation aufmerksam zu machen, eine entsprechende Lobby zu bilden und dadurch die österreichische Bundesregierung zu veranlassen, sich mit den massiven Problemen im Bereich der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik auseinanderzusetzen. Angesichts der Situation ist es dringend notwendig, Unterstützung von Menschen, die mit dieser Politik unzufrieden sind, zu erhalten.

**Wir bitten um Kontaktaufnahme mit der:
„Plattform der Steirischen Sozialinitiativen“
Pestalozzistraße 3
8010 Graz
Tel.: 0316/81 78 28**

Protestnote

gegen die Sozial- und Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat in letzter Zeit einschneidende Änderungen für den sozialpolitischen Bereich beschlossen.

So wurden beispielsweise unter der Verantwortlichkeit des SPÖ-Sozialministers Josef Hesoun die Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik um 600 Millionen Schilling gekürzt. Von Seiten der ÖVP wurde vorgeschlagen, schwer vermittelbare Personen aus der Arbeitslosenstatistik herauszunehmen, da sie angesichts ihrer mangelnden Konkurrenzfähigkeit am Arbeitsmarkt unvermittelbar seien. Die FPÖ fordert, daß in der derzeitigen Situation eine drastische Kürzung des Sozialbudgets erfolgen soll, dies trotz weiter ansteigender Arbeitslosenzahlen. Zum Beispiel waren in der Steiermark im September 1991 25.334 Menschen (6,1%) als arbeitslos gemeldet.

Anstatt die AMV organisatorisch umzustrukturieren, um den geänderten Arbeitsmarktbedingungen gerecht zu werden, soll nun aktive eingespart werden. Eine solche enorme Budgetkürzung erfolgt auf dem Rücken jener Gruppen unserer Gesellschaft, die keine „Lobby“ haben.

Österreich ist in Europa eines der Schlußlichter in der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Anstatt daraus Konsequenzen einer entsprechenden Budgeterhöhung auf der Basis eines sozialpolitischen Konzeptes zu ziehen, wird trotz der für 1992 zu erwartenden Rekordarbeitslosigkeit der Weg in die 2/3-Gesellschaft weitergegangen. Wir verwehren uns gegen die Kürzungen auf Kosten der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Wir fordern daher die Bundesregierung auf, bis 29. 11. 91 ein sozial- und arbeitsmarktpolitisches Konzept öffentlich zur Diskussion zu stellen, aus dem hervorgeht, was aktiv in nächster Zukunft gegen die anstehenden großen Probleme im Sozialbereich getan wird.

Zur Ausgrenzung der Mehrheit!

Die österreichische Bundesregierung hat in den letzten Wochen einschneidende Änderungen für den Bereich der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik beschlossen. Mit dem Argument der Budgetkonsolidierung wurden die Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik von 4,8 auf 4,2 Milliarden Schilling gekürzt. War die Steiermark unter den letzten Sozialministern, vor allem unter Alfred Dallinger, noch besonders stützenswert und war man stolz auf aktive Maßnahmen, mit denen man in besonders strukturschwachen Krisenregionen der Steiermark eingriff, so bricht Sozialminister Hesoun mit dieser Tradition; das Budget der Arbeitsmarktverwaltung wurde empfindlich gekürzt. War Minister Dallinger konsequenter Unterstützer solcher aktiven Maßnahmen (Schulungen - Orientierungskurse, finanzielle Mobilitätsschüsse, Aktion 8000, etc.), so sind sozialpolitische Akzente nicht mehr erwünscht, im Gegenteil, gerade die Steiermark gilt nunmehr als „Geldverschwenderin“. Dazu kommt eine völlig undifferenzierte „Medienhetze“, die von konservativer Seite geführt wird und nach Privatisierung schreit.

Die Folgen sind massiv: Förderungen, Kurse, Schulungen, Weiter- bzw. Ausbildungen, Aktion 8000 und in weiterer Folge auch Beratungseinrichtungen

manifestiert und politisch völlig teilnahmslos akzeptiert.

Internationale Vergleiche zeigen deutlich, daß dies der völlig falsche Weg ist. Privatisierung ist bisher nur ein politischer Schlachtplan von multinationalen Kapitalinteressensgruppen, aber kein Konzept zur Senkung der Arbeitslosenzahlen. Das beweisen gerade auch die Aussagen von ExponentInnen dieser Lobby wie etwa Rabl-Stadler, Korosec,...

In Großbritannien hat die Privatisierung im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit nichts gebracht, im Gegenteil, die Probleme der benachteiligten Bevölkerungsgruppen konnten durch eine noch schwächere staatliche Arbeitsmarktverwaltung noch weniger gelöst werden. Um sogenannte „Randgruppen“ haben sich private Vermittler noch nie gekümmert. Diese sind ja auch nicht gewinnträchtig. Schweden als Beispiel für ein Land mit relativ hohem aktiven Budget in der Arbeitsmarktverwaltung (1,8% am BIP) hat etwa 2,0% Arbeitslose. Etwa 3% der ArbeitnehmerInnen befinden sich in aktiven Maßnahmen. Schweden vermag dafür ganz entscheidend an den passiven Ausgaben zu sparen.

Die jetzt in Österreich beschlossenen Maßnahmen sind keine Sparmaßnahmen, sondern wirken sich direkt kostenerhöhend auf die passive Auszahlung

Aus der Reformküche

Ilse Reiter

Die Pläne des BMfWF bedrohen die Universität mit Vermanagung, Anwendung ökonomischer Effizienzimperative und der Maxime sozialstaatlicher Gruppenkoordination. Kritik am „grünen Papier“ und Ideen für eine Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums.

I. Zwischen Austrian-Research-Industries und Sozialpartnerschaft

Zuguterletzt hat sich auch bis zur Ministerialbürokratie durchgesprochen, daß „innerhalb und außerhalb der Universitäten zuletzt immer deutlicher artikuliertes Unbehagen über die Situation an den Universitäten und in ihrem Verhältnis zum Staat“ besteht. Jedenfalls konstatiert dies die Präambel des „grünen Papiers“, das den Universitäten im Oktober 1991 als „Diskussionsentwurf“ des BMfWF unter dem Namen Reformkonzept „Die neue Universitätsstruktur“ beschert wurde. In den Motiven für das Reformkonzept finden sich dann auch viele der Kritikpunkte wieder, die von den Universitäten selbst immer wieder vorgebracht wurden (nicht ohne Verbesserungsmöglichkeiten vorzuschlagen), wie etwa das Vorhandensein „zu vieler und zu detaillierter Vorschriften auf der Gesetzesebene“, „mangelnde Entscheidungsbefugnisse der Universitäten sogar in Detailangelegenheiten des Budgetvollzuges und der Personalverwaltung“, „überformalisierte und zentralistische Vorschriften des Bundes-Haushaltsrechtes“. Auch die wesentlichen Prinzipien der Reform klingen vielversprechend:

1. „Deregulierung auf der Gesetzesebene durch Satzungsautonomie“; 2. „Dezentralisierung durch echte Entscheidungsautonomie für die Universitäten“; 3. „Festhalten am demokratischen Prinzip der Mitgestaltung

aller an der Universität tätigen Personengruppen“; 4. „handlungsfähige Planungs- und Entscheidungsstrukturen an den Universitäten durch Unterscheidung zwischen Organen mit Richtlinien- und Kontrollfunktion einerseits und Organen mit Exekutivfunktion andererseits“. Sieht man dann allerdings die konkreten Maßnahmen näher an, die zu Erreichung dieser „Hauptanliegen“ im grünen Papier vorgesehen werden, weicht die anfängliche Freude dem gewohnten Eindruck, wieder einmal kräftig verschaukelt zu werden.

Den alten Forderungen der Universitäten nach Verstärkung der Autonomie mit Budget- und Personalhoheit sowie echtem Satzungsrecht wird trotz dieser verheißungsvollen Schmalmeienklänge nicht entsprochen. Die zentralen Institutionen der Selbstverwaltung werden in potemkinsche Dörfer verwandelt und die Universitäten unter staatliche Bevormundung gestellt. Freilich dürfen Rektor und akademischer Senat ein bißchen mitspielen - Stellungnahmen abgeben, Richtlinien erstellen und bei der Evaluierung von Forschung, Lehre und Prüfungstätigkeit mitmischen. Die wichtigen Kompetenzen liegen jedoch in den Händen des sogenannten Präsidiums.

Dieses *Präsidium* besteht nach diesem Entwurf aus einem Präsidenten, bis zu fünf vom Präsidenten ernannten Vizepräsidenten (die Anzahl kann in der Satzung bestimmt werden) und dem Rektor. Entscheidungen des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefällt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. (Pikanterie am Rande: Diese Regelung gewährleistet derart auch für den Fall, daß eine Satzung keinen Vizepräsidenten vorsähe - sollte sie so genehmigt werden -, die alleinige Entscheidungsgewalt des Präsidenten...) Die Kompetenzen des Präsidiums werden nicht im einzelnen aufgezählt, weil es ohnedies „in allen Angelegenheiten“ entscheidet, „die nicht ausdrücklich durch Gesetz dem Präsidenten, dem Rektor oder anderen Organen zugewiesen wurden“ (zum Beispiel also in der Aufteilung der Ressourcen). Bei der Bestellung des Präsidenten wird nun exemplarisch die Unentschiedenheit des Reformkonzeptes offenbar, mit welcher regulatorischen Technik die Universitäten durch die ministerielle „sanfte Regulierung“ endgültig ent-

machtet werden sollen. Die zwei vorgeschlagenen Varianten der Präsidentenbestellung sehen nämlich vor, daß dieser Supermanager entweder durch den BMfWF auf Vorschlag des Wissenschaftsrates oder durch die neuzuschaffende Holding auf Basis eines sechsjährigen Sondervertrages bestellt wird.

Der Reformentwurf stellt die Universitäten also vor folgende Alternative: Entweder lassen sie sich unter die Kuratel eines sozialpartnerschaftlich zusammengesetzten Wissenschaftsrates stellen oder unterwerfen sich einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführten Holding. Zusätzlich zu diesen übergeordneten Organen soll das Kuratorium in beiden Varianten den Universitäten als „beratendes“ und „unterstützendes“ Gremium beigelegt werden. Die Behauptung mag übertrieben erscheinen, ein Blick auf die in Aussicht genommene Zusammensetzung dieser Organe vermag sie indes zu stützen.

Das *Kuratorium* besteht nach diesem Konzept aus „Vertretern der Universität und Vertretern der im Hinblick auf den Wirkungsbereich der Universität wesentlichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Sektoren, wobei insbesondere auf die regionale Einbindung der Universität Bedacht zu nehmen ist“. Sucht man im „grünen Papier“ nach einer näheren Bestimmung dieser Gruppen, wird die Ratlosigkeit, die sich zunächst einstellt, bald zur Vermutung, daß wohl jene staatstragenden Kräfte gemeint sein können, die ohnedies das politische System Österreichs in seinen zentralen Bereichen prägen. Es bedarf daher kaum der Erwähnung, daß einem die Bundeswirtschaftskammer, der ÖGB, die Landwirtschaftskammern, die Arbeiterkammern und andere „Säulen“ unseres parlamentarischen Systems in den Sinn kommen. Nicht unerwähnt bleiben im „Papier“ bezeichnenderweise die Mitwirkungsrechte dieses Gremiums. In bestimmten Angelegenheiten ist das Kuratorium von den zuständigen Organen zwecks Abgabe einer Stellungnahme zu befragen, nämlich zum Beispiel wenn es um die Bestellung des Präsidenten geht, sowie vor der Genehmigung des jährlichen Budgetvoranschlags oder Rechnungsabschlusses.

Der *Wissenschaftsrat* besteht aus acht bis zwölf Personen aus „Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft“, die vom BMfWF für eine Periode von vier Jahren ernannt werden und ihn „in allen Belangen der Wissenschaftspolitik zu beraten“ haben. „Insbesondere“ vor der „Festlegung der Dotationskriterien für die Universitäten“, „vor der Entscheidung über das Studienangebot an den einzelnen Universitäten“, „bei der Erarbeitung strategischer Planungen der nationalen Entwicklung des Studienangebotes und der Forschungsaktivitäten“, „vor der Setzung allgemeiner wissenschaftspolitischer Zielvorgaben für alle oder einzelne Universitäten“ und „vor der Bestellung eines Universitätspräsidenten“ ist der Wissenschaftsrat zu hören. Die in der Präambel geforderten „klaren, funktionsfähigen Ver-

antwortungslinien“ verschwimmen bei einem solchen Beraterstab wohl im Nebel der Freun-derwirtschaft.

Die *Holding* ist „eine mit Bundesaufgaben betraute juristische Person des öffentlichen Rechts, die vom Bund finanziert wird. Ihre Organe werden vom BMfWF nach öffentlicher Ausschreibung bestellt und abberufen“. Ende der Durchsage. Man kann daher wieder einmal nur raten: Wenn die Holding als „Elitenausschuß“ der Ministerialbürokratie gedacht ist, wozu die Einziehung der Zwischendecke durch eigene Rechtspersönlichkeit? Hofft man, daß sich zwischen BMfWF und Holding endlich jenes schwarze Loch auftun könnte, das alle Verantwortung absorbiert? Oder arbeitet das BMfWF so schlecht, daß es durch die Holding ersetzt werden muß? Fragen über Fragen... Jedenfalls ist die Holding - als Super-Administration - für die Zuteilung des Budgets an die einzelnen Universitäten, für die Globalzuteilung von Planstellen, für die „Evaluierung der Effizienz des Mitteleinsatzes durch die Universitäten“ (wie macht sie das bloß?), für Entscheidungen über das Studienangebot an den einzelnen Universitäten, Vergabe von Forschungsaufträgen u. v. a. mehr zuständig.

Von echter Selbstverwaltung, kann daher keine Rede mehr sein. Budget- und Personalhoheit liegen in den Händen des Präsidenten und seiner Erfüllungsgehilfen. Autonomie hieße, daß derartige Kompetenzen dem Rektor in Zusammenarbeit mit dem Senat zukommen. Selbstverständlich sollen diesen universitären Leitungsorganen professionelle, nichtbeamtete Administrations- und Wirtschaftsexperten helfend zur Seite gestellt werden. Deren Kompetenzen aber, die sie unter der Leitung von Rektor und Senat wahrnehmen, müßten in der Satzung durch die Universitäten zu regeln sein. In das Satzungsrecht müßte auch fallen, welche Kompetenzen von einzelnen universitären Organen wahrzunehmen sind. Dies kann durchaus nach Größe und Bedürfnissen der einzelnen Universität oder Hochschule verschieden sein. Daß dem Ministerium die Kontrolle über die ordnungsgemäße Gebarung der Budgetmittel auch in einer solchen Organisationsform zukommen sollte, versteht sich von selbst.

Wie sehr der Entwurf allerdings die Autonomie der Universität abbaut, läßt sich am Beispiel der Vorschläge zur Reform des Habilitations- und Berufungsverfahrens studieren. Sieht man davon ab, daß es nunmehr, da es keine Fakultäten mehr geben soll, dem Rektor obliegt, Berufungs- und Habilitationskommissionen einzusetzen, soll auch hier das Präsidium eine entscheidende Rolle spielen. Im Habilitationsverfahren ist es für die Einsetzung der besonderen Habilitationskommission zuständig. Bei der Berufung ordentlicher Professoren wird das Präsidium ermächtigt, externe Gutachten über die Qualität eines Dreivorschlags einzuholen oder diesen Vorschlag zur neuerlichen Entscheidung zurückzuweisen. Darüberhinaus kann der

BMfWF - oder die Holding - einen Ernennungsvorschlag wegen Widerspruchs zu „deklarierten und allgemeinen wissenschaftspolitischen Gründen“ zurückweisen. Nun wird freilich für die überaus gründliche Erhebung des Sachverhalts für beide Verfahren bereits derart vorgesorgt, daß der in diesen Verfahren zu erstellende Akt an den Umfang der Habilitationsschrift oder der Bewerbungsunterlagen beinahe heranreichen wird, werden doch neben der zahlreichen Einbeziehung externer Gutachter die habilitierten Mitglieder der Habilitationskommission dazu angehalten, jeweils ein schriftliches Gutachten über die didaktischen Qualifikationen der Bewerber abzugeben. Diese projektierte Vorgangsweise ist nicht nur im höchsten Ausmaß zeit- und kostenverschwendend, sondern greift auch tief in das letzte universitäre Reservat, nämlich in das Recht der wissenschaftlichen Personalrekrutierung, ein. Sogar im rein wissenschaftlichen Bereich führt das „Papier“ jeden möglichen Begriff von universitärer Autonomie ad absurdum. Gerade in den Bereichen von Berufung und Habilitation müssen die Kompetenzen bei den von Fakultät beziehungsweise Senat einzusetzenden Kommission verbleiben, denn der Präsident und seine Vizepräsidenten werden als Manager wohl in den allerseltensten Fällen die nötigen wissenschaftlichen Kenntnisse vorzuweisen haben, die als Voraussetzung für solche Sachentscheidungen zwingend notwendig sind. Vielmehr sollte das Bundesministerium an die Dreivorschläge und ihre Reihungen gebunden sein. Nichts spricht allerdings dagegen, die konkreten Berufungsverhandlungen von dem wirtschaftlich und rechtlich kundigen Stab des Rektors im Zusammenwirken mit der Fakultät gleich vor Ort an der Universität abzuwickeln. Dies brächte tatsächlich eine Beschleunigung des Verfahrens.

Auch vor bewährten „alten“ UOG-Eckpfeilern macht der Entwurf nicht halt. Die Zusammensetzung des akademischen Senats wird durch die Einführung zusätzlicher Professorenvertreter grundlegend verändert. Die gerade im Senat durchaus bewährten UOG-Paritäten sollen also zugunsten einer Ordinarien-Präpoderanz über Bord geworfen werden. Da wird auch durch die neckische Variante, nach der es sich nicht nur um Professorenvertreter, sondern auch um Vertreter der Hochschullehrer mit Habilitation handeln könnte, dann aber nicht bloß im Verhältnis 2:1:1 sondern gleich 3:1:1, nicht weniger durchsichtig in der Zielsetzung. Die Beschickung der die Fakultäten beerbenden Fachbereichskollegien folgt analogen Maßstäben. Solange der Habilitierte nach dem Dienstrecht nicht an den Professor angeglichen wird, sind solche Maßnahmen auch für den Dozenten kein Gewinn, sondern dienen nur dazu, den Mittelbau schwach zu schrumpfen. Wer allerdings die dem Reform-Senat angehörenden Dekane sein sollen, bleibt letztlich im Ungewissen. Da es nach dem „Papier“ keine Fa-

kultäten mehr gibt, könnten es nur die „Dekane“ der Fachbereiche und die „Studiendekane“ der Studiendepartments sein. Dies würde allerdings zu einem Massenaufbruch der Spectabilitäten führen. Abgesehen von der Arbeitsunfähigkeit, die für ein solches Kollegialorgan zu erwarten wäre, reduzierte sie jede Paritätenregelung zwischen den „Kurien“ nur mehr auf blanke Frotzelei!

Dieser Artikel bietet nicht genügend Raum, alle Unfaßbarkeiten und Irrungen, die dieser Entwurf in ein System gebracht hat, darzustellen. Allein das Problem der Trennung von Forschung und Lehre durch organisatorische Verselbständigung in den Studiendepartments wäre eine gesonderte schriftliche Erregung wert. Vielmehr sollte wenigstens angedeutet werden, welche Gefahr der Universität durch Vermanung und Anwendung ökonomischer Effizienzimperative einerseits und der Unterwerfung unter die Maximen sozialstaatlicher Gruppenkoordination andererseits droht.

Die Probleme, mit denen die österreichischen Universitäten zu kämpfen haben, sind nur zum geringsten Teil in den vom UOG geschaffenen organisatorischen Strukturen begründet. Woran es mangelt sind, sieht man von der Autonomie ab, die Ressourcen; und, das „grüne Papier“ belegt es, am Vertrauen, das Politiker und Ministerialbürokratie der universitären Selbstverwaltung entgegenbringen. Solange diese Mängel nicht behoben werden, wird sich wohl an der Tatsache nichts ändern, daß, um an die vortreffliche Formulierung des „grünen Papiers“ zu erinnern, „innerhalb und außerhalb der Universitäten zuletzt immer deutlicher artikuliertes Unbehagen über die Situation an den Unis und ihrem Verhältnis zum Staat“ besteht.

II. 10 Jahre und ein bißchen weiser

Agieren, nicht reagieren! Das dachten sich die dem Mittelbau angehörigen Hochschullehrer der rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Zu diesem Zwecke begannen deren Kuriensprecher vor gut einem halben Jahr sich die Köpfe über ein gemeinsames Studienreformkonzept zu zerbrechen.

Wir gingen davon aus, daß es besser ist, dem Ministerium einen Schritt voraus zu sein, selbst ein Papier zu erstellen, statt auf einen Ministerialentwurf reagieren zu müssen. Wie Reformkonzepte, die ohne Mitwirkung der betroffenen Hochschullehrer in den Räumen des Ministeriums entstehen, aussehen können, muß man oft genug betrübt feststellen. Das jüngste schillernde Beispiel lieferte dafür ja wohl das der Universität vorgesetzte UOG-Reformkonzept.

Noch sind wir in der glücklichen Lage, nicht auf ein Reformkonzept von oben reagieren zu müssen. Die Vorstellung der Mittelbau-Ideen zu einer Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums soll deshalb dazu die-

nen, die Reform-Diskussion innerhalb der Universität neu zu beleben. Es ist vielleicht kein Zufall, daß es gerade dem Mittelbau gelungen ist, gemeinsam ein Papier zu entwerfen. Denn zum einen ist der Assistent noch nicht so weit von der eigenen Studienerfahrung entfernt, und zum anderen hat er als Lehrer die Probleme und Schwachstellen der Studienordnung täglich vor Augen. Außerdem mag bei jungen Hochschullehrern die Unvernunft des Fachegoismus noch nicht so ausgeprägt sein, als daß sie den ganzheitlichen Blick auf das Ziel einer optimalen zeitgemäßen juristischen Ausbildung verstellen.

Das hiemit zur Diskussion gestellte Studienreformkonzept beruht auf folgenden Grundsätzen:

Einem neuen Studiengesetz soll lediglich der Charakter eines Rahmengesetzes zukommen. Die nähere Ausgestaltung soll, um fakultätsspezifischen Bedürfnissen und fachlichen Schwerpunktbildungen Rechnung zu tragen, der jeweiligen Fakultät überlassen werden. Selbstverständlich müssen die Fakultäten gerade im Hinblick auf Schwerpunktnetzungen koordiniert vorgehen.

Angesichts der bekannten politischen Ausrichtung auf den europäischen Raum (EWR, EG) wird eine Verstärkung des internationalen Bezugs in allen Fächern unumgänglich sein.

Als Ziel des Studiums muß mehr als bisher die Fähigkeit zu selbständigem juristischen Denken auf Grundlage eines soliden Basiswissens in den Vordergrund treten. Daher soll im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen deutlich mehr Wert auf das Verständnis von Zusammenhängen und Grundfragen als auf Detailwissen gelegt werden.

Die bisherige Mindeststudiendauer des Diplomstudiums von acht Semestern bleibt unverändert bestehen. Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte. Die ersten beiden je drei-semesterigen Abschnitte dienen der Grundausbildung in den zentralen geltend-rechtlichen Fächern. Der dritte Abschnitt wird sodann eine von jedem Studenten individuell wählbare Spezialisierung und Vertiefung in bestimmten Fächermenues an der eigenen oder einer anderen österreichischen Fakultät dienen. Die Anrechnung von Auslandsemestern in diesem Abschnitt soll die angestrebte Internationalisierung und die Mobilität der Studierenden fördern.

Als primäre Aufgabe des rechtswissenschaftlichen Studiums muß - bei aller Banalität dieser Aussage - die juristische Ausbildung angesehen werden; daher erscheint es unumgänglich, die ersten beiden Abschnitte von nichtjuristischen Fächern wie Soziologie, Psychologie, Statistik, etc zu befreien.

Die Teilung in theoretische Berufsvorbereitung an der Universität und praktische Ausbildung bei Gericht, Anwalt etc. sollte auch im Hinblick auf die Studiendauer und jedenfalls große organisatorische und personelle Probleme beibehalten werden. Nichtsdestoweniger erachten wir es als wünschens-

wert, daß im dritten Abschnitt der Nachweis einer „Schnupperpraxis“ (etwa Rechtshörer bei Gericht, Mitarbeit in einer Rechtsanwaltspraxis etc) vorgesehen wird. Zum einen kann dadurch die Spezialisierung durch Praxiserfahrung intensiviert, zum anderen die Entscheidung für einen bestimmten Berufszweig ohne allfällige Zeitverluste nach universitärem Ausbildungsende erleichtert werden.

Da zu den zentralen Zielen der Studienreform zählen muß, ein paralleles Erlernen und Einarbeiten in die sachlich zusammenhängenden Teilfächer zu bewirken, soll dies in sogenannten Prüfungssemestern durch gemeinsames und zeitlich eng aufeinander folgendes Prüfen zusammenhängender Fächer bewerkstelligt werden. Durch diese Konzentration von Prüfungen in bestimmten Semestern wird gleichzeitig Raum für lernintensive prüfungsfreie Semester geschaffen.

Im Hinblick darauf erscheint es ebenfalls sinnvoll Prüfungsfächer, die in einem besonderen Naheverhältnis zueinander stehen, unter Verringerung der Prüfungsanzahl zu einer einzigen Gesamtprüfung zusammenzulegen. Da grundsätzlich schriftliche neben mündlichen Diplomprüfungen beibehalten werden sollten, wäre die Zusammenziehung von Fächern jedenfalls bei der schriftlichen Prüfung dringend geboten.

Grundlagenfächer (z. B. rechtshistorische Fächer) und sozial- bzw. wirtschaftswissenschaftliche Fächer werden zum einen begleitend in den beiden ersten Abschnitten, zum anderen wahlweise intensivierbar im Spezialisierungsabschnitt angeboten und geprüft.

Der Studienablauf nach diesem Konzept stellt sich also folgendermaßen dar:

Der/Die Studierende kann sich frei entscheiden, ob sie mit dem öffentlichrechtlichen oder bürgerlichrechtlichen Abschnitt beginnen möchte. Jedenfalls ist im ersten Semester eine „Einführung in das Recht und seine Terminologie“ abzulegen. Diese Einführungsveranstaltung soll nicht einen Quasi-Grundlagenschein für einzelne Rechtsgebiete darstellen, sondern ganz grundsätzlich einen Überblick über Begrifflichkeiten und juristische Denkstrukturen bieten. Am Ende des ersten Semesters ist über den Stoff dieser Lehrveranstaltung eine Prüfung abzulegen.

Gesetzt den Fall, der/die Studierende entscheidet sich dafür, mit dem bürgerlichrechtlichen Abschnitt zu beginnen, sähe der Studienablauf dergestalt aus: Die ersten beiden Semester dienen dem Besuch von Lehrveranstaltungen und der Einarbeitung in den Stoff. Im dritten Semester sind folgende Diplomprüfungen abzulegen: Geschichte des Privatrechts und seiner Wissenschaft (mündlich); Bürgerliches Recht und Zivilprozeßrecht (sowohl schriftlich als auch mündlich in je einer Prüfung gemeinsam); Strafrecht und Strafprozeßrecht (mündlich); Handels- und Wertpapierrecht (mündlich); Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechts (mündlich). Im darauffolgenden öffentlich-rechtlichen Abschnitt sind im dritten Semester (insgesamt

also im sechsten Semester) folgende Diplomprüfungen abzulegen: Geschichte des öffentlichen Rechts und seiner Wissenschaft (mündlich); Verfassungs- und Verwaltungsrecht (sowohl schriftlich als auch mündlich in je einer Prüfung gemeinsam); Finanzrecht und Finanzwissenschaft (mündlich); Grundzüge des Völkerrechts und der Internationalen Organisationen (mündlich).

Im Laufe dieser sechs Semester ist zusätzlich zu den genannten Diplomprüfungen an einem Proseminar „Einführung in das wissenschaftliche juristische Arbeiten“ verpflichtend erfolgreich teilzunehmen. Dieses Proseminar dient in Fakultäten, die sich für die Diplomarbeit als Hausarbeit entschieden haben, zu deren Vorbereitung; an Fakultäten, die anstelle der Diplomarbeit andere Varianten, etwa die erfolgreiche Absolvierung von zwei Seminaren, vorsehen, zur Vorbereitung auf diese Seminare.

Der zwei Semester dauernde dritte Abschnitt sieht zum einen das obligatorische Kolloquiumsfach „Einführung in die Rechtsphilosophie und juristische Methodenlehre“ vor. Zum anderen werden verschiedene Wahlfächergruppen von den einzelnen Fakultäten angeboten. Wie bereits ausgeführt sollen diese Wahlfächergruppen einerseits der Spezialisierung und Fachvertiefung in Hinblick auf bestimmte Berufsziele dienen (etwa Wirtschaftsrecht, Außerstreit- und Exekutionsverfahren, besonderes Verwaltungsrecht, etc.) andererseits eine Möglichkeit bieten, sich Kenntnisse in „nichtjuristischen Fächern“ anzueignen (etwa Soziologie, Psychologie, Gerichtsmedizin, Kriminologie, Statistik, Rechtsinformatik, Volkswirtschaftslehre und -politik, Fremdsprachen für Juristen, etc.). Auch eine wissenschaftliche Vertiefung im Hinblick auf ein Doktoratsstudium könnte hier angesiedelt werden. Dieser Abschnitt soll einen Anreiz nicht nur zum Studium an anderen inländischen Fakultäten, sondern auch ausländischen Universitäten bieten. Im Ausland abgelegte Prüfungen, die in die jeweiligen Fächermenues passen, wären in einem bestimmten Ausmaß anzurechnen.

Besonders in diesem dritten Abschnitt sollen die Lehrveranstaltungen, etwa durch Spezialvorlesungen, Praktika, Seminare (auch fächerverbindender Art) eine möglichst große Bandbreite erreichen. Eine Prüfung über die gewählten Teilgebiete am Ende des achten Semesters beendet das Diplomstudium. Soweit in den Grundzügen unsere Vorstellungen zu einer Studienreform. Abzuwarten bleibt, ob dieses Konzept in diversen ministeriellen Schreibtischladen eine ewige Ruhestätte oder die gehoffte Resonanz finden wird.

Dr. Ilse Reiter ist Univ. Ass. am Institut für Rechtsgeschichte in Wien, Mitglied des Akademischen Senats und Vorsitzende der Juristenkommission der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.



von
Robert Zöchling

ditionelle Bedeutung für „das Land“ verlor, darüber gibt Klaus Heinrich, Mitbegründer der Freien Universität Berlin, ausführlich Auskunft*): Der Staat als ein Instrument nicht so sehr bestimmter Einzelinteressen im Kapitalismus, sondern der Gesamtinteressen dieser Gesellschaftsordnung, bedarf in immer geringerem Maß des Geistes der Universität zur Ideologiebildung und Repräsentation. Heinrich spricht von einer „realhistorischen Veränderung von noch gar nicht absehbarer Reichweite: der Einführung einer nicht länger der symbolischen Repräsentation bedürftigen flächendeckenden Herrschaftsmacht und Kontrolle“

Geister- Austreibung

»Im Bewußtsein der bedeutenden Rolle der Universitäten für die Zukunft unseres Landes« hat sich das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein „Reformkonzept: Die neue Universitätsstruktur“ ausgedacht. Das Konzept selbst wie auch die eher flach dümpelnde als hohe Wellen schlagende Diskussion darüber zeigen aber vor allem eines: daß es ein ausgeprägtes „Bewußtsein der bedeutenden Rolle der Universitäten“ erstens für die Zukunft und zweitens für unser Land nicht gibt.

Es ist schlechterdings eine Voraussetzung für das Entstehen dieses Konzepts, daß den Universitäten ihre traditionelle Bedeutung abhanden gekommen und eine zukünftige nicht erkennbar ist. Wäre es anders, so würde eine Diskussion über die Struktur der Universitäten mit einer Debatte über deren gesellschaftliche Aufgaben untrennbar verknüpft sein.

Das Busek-Papier selbst ist entgegen der versuchten Suggestion des ersten Satzes der Präambel kein Versuch der Wiederbelebung der Universität als bedeutende gesellschaftliche Institution, sondern ein Konzept für den Umgang mit Leichenteilen.

Wie die Universität ihre tra-

- die bereits in den 60er Jahren recht gut funktionierte: „Daß der Aufruhr, den jene Studentengeneration in die Universitäten brachte, dem Staat nicht unangelegen kam, ihn vielmehr zur schnellen Durchsetzung seines technokratischen Reformmodells befähigte, machte symptomatisch einen sehr viel weiter reichenden Zusammenhang klar: das Bedürfnis, sich des Geistes der Universitäten zu versichern, war bereits erloschen. Nicht mehr ein *Gegen-Geist*, sondern bloß noch die *Funktionsstörung*, der Sand im Getriebe wurde wahrgenommen - jedenfalls dort, wo nicht erotische Beziehungen zur Alma Mater auch den Blick der Reformer trübten und sie dem Ideal einer demokratischen Erneuerung der Universität, wieder einmal einer von Grund auf, nachjagen ließen. Aber derartige Ideale verfolgten schnell oder blieben doch nur als, mit Hegels Wort, der Eigensinn zurück, den der ins Private rückgewendete Anteil des ehemals Allgemeinen, Allgemeinverbindlichen behauptet.“ Die Hochschulpolitik der gegenwärtigen österreichischen Bundesregierung markiert das endgültige Ende solchen Eigensinns. Der Geist soll nun vollends denen ausgeliefert werden, die damit

zwar am allerwenigsten anfangen können, aber: „Der Ort der geistigen Präsenz ist heute die alphabetische Massenpresse...“, sie ist das Zerrbild der täglich sich erneuernden Universalität, die eine Universität nicht mehr herzustellen vermag, und hält ihren Spiegel vor, ähnlich wie, seit der Departmentalisierung des Bildungsbegriffs, die Halbbildung der Bildung.“ Die Universität, endlich vom Geist befreit, kann nun als Wissenschaftsbetrieb zur Marktfähigkeit geführt werden. Bilden wir aus einschlägigen Elementen des vorliegenden Strukturreform-Konzepts eine sinnfällige Stichwortkette: Zuteilung von „Globalbudgets“ an die einzelnen Universitäten durch den Wissenschaftsminister - Aufforderung an die Universitäten, „nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten ihre finanzielle und sachliche Ausstattung durch Akquirierung von Drittmitteln ... zu verbessern“ - „autonome“ Zuteilung von Budgetmitteln und (teilweise) Personal durch das Universitäts-, „Präsidium“ an die Fakultäten und Studienrichtungen - „Evaluierung des Mitteleinsatzes durch die Universitäten“ und „Evaluierung der Qualität von Forschung und Lehre im Zusammenwirken mit der jeweiligen Universität“ durch den Minister (Variante II: durch die „Universitäten-Holding“) - neuerliche Zuteilung eines Globalbudgets im nächsten Jahr (wobei die „Evaluierung“ wohl eine nicht näher bezeichnete Rolle spielen wird). Die Universität, die sich der Logik dieses Vorganges entzöge, müßte schon über ein enormes Maß an Hegelschem Eigensinn verfügen. Auch wenn es sich gerade nicht um Drittmittelforschung handelt, steht nicht mehr „das Bewußtsein ihrer selbst, das die Universität der Gesellschaft geben könnte, so daß deren demokratischer und dieser ihr szientifischer Fortschritt letztlich einer sind“ auf dem Spiel, sondern „Verweildauer, Semesterwochenstunden, Kapazitäten“. Und „statt sich Gedanken zu machen, was z. B. die Aufgabe einer Universität sein könnte, wird geforscht“. Also: „Die Forschung und das Forschungsvorhaben, die Planung und die planerische Effizienz“ statt „Bedeutung“ - für „die Wirtschaft“ wohl eher als für „unser Land“ und ein ministe-

rielles Bewußtsein ist weitgehend verzichtbar - außer für eine Präambel vielleicht.

Wenn die Universität als Institution ihren Geistaushaucht, wird dann auch jener Gegen-Geist verzichtbar, von dem vorhin die Rede war? Sicher nicht: Er wird sich als Geist gegen eine geistlose Herrschaft behaupten müssen. An diesem Punkt - und ich halte mich nicht für paranoid - muß ich stets an François Truffauts Film „Fahrenheit 451“ denken: Julie Christie als Mitglied einer Widerstandsorganisation in einer Gesellschaft, in der das Lesen zum revolutionären Akt geworden und staatlich verboten ist (Fahrenheit 451 ist der Flammpunkt von Papier): Sie treffen sich im Wald, um Bücher auswendig zu lernen. Und Oskar Werner als dem Konsum frönender Feuerwehrmann, der zufällig hineingezogen wird und im Verlauf des Films auch begreift. Aber noch müssen wir ja nicht in den Wald flüchten: Noch gibt es Geister - selbst kritische - an den Universitäten (wo sie allerdings schon jetzt um die notwendigsten Ressourcen ringen müssen), in Arbeitskreisen, wissenschaftlichen Vereinen, Verlagsprojekten (wo allerdings die Ressourcenkrise auch der Dauerzustand ist). Wir werden uns bei der Formierung dieses Geistes zu gesellschaftlicher Kraft künftig noch weniger auf die Universität beziehen können, sondern uns entschiedener auf ein ungewisses Feld außerhalb dieser Institution begeben müssen. Überlassen wir auch das Schlußwort, für seinen Beitrag dankend, Klaus Heinrich: „Das Ende der Universitätsutopie ist beileibe nicht das Ende der Utopien. Ein institutioneller Abschnitt unserer Wissenschaftsgeschichte ist vorbei. Vielleicht gewinnen wir einen klaren Kopf, wenn wir nicht länger den Geist einer Institution zu retten versuchen, sondern uns selbst.“

*) Klaus Heinrich: Zur Geistlosigkeit der Universität heute. Vortrag, gehalten im Rahmen einer Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Studienberater an der Universität Oldenburg im März 1987. Zitiert nach der Veröffentlichung in „Das Argument“ 173/1989. Alle - im weiteren nicht näher bezeichneten - Zitate von Klaus Heinrich stammen aus diesem Text.

Context:

Für freie Studien!

Das Ziel des Vereins Context ist die Herstellung dauerhafter Kontakte zwischen wissenschaftlich Tätigen und an dieser Tätigkeit Interessierten (Personen, Initiativen und Organisationen), eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen „Theoretikern“ und „Praktikern“ - im Gegensatz zur bloß fallweisen Vermittlung von „Anfragen“ soll hier ein ständiger Austausch zwischen praktischen Interessen und wissenschaftlicher Arbeit entstehen. Dieser Austausch soll nicht nur den Zweck erfüllen, aufgrund eines punktuellen, konkreten, von einer gesellschaftlichen Gruppe geäußerten Bedürfnisses wissenschaftliche Information zu einer bestimmten Materie hervorzubringen (etwa: Beratung in einer bestimmten Angelegenheit, Gutachten...); es soll hier darüber hinaus die Möglichkeit zur Verständigung über grundlegende Anforderungen an die wissenschaftliche Arbeit sowie über die koordinierte Erschließung komplexer Problemfelder durch wissenschaftlich wie praktisch Tätige eröffnet werden.

Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, in diese Zusammenhänge stets auch Studierende einzubinden und ihnen so die Möglichkeit zu möglichst frühzeitiger praktischer Erfahrung und selbständiger Arbeit zu geben, die sie an der Universität nicht mehr vorfinden. Der dauernde oder auch projektbezogene Kontakt mit erfahrenen Personen sowohl aus der Wissenschaft als auch der Praxis soll diese selbständige Arbeit unterstützen und anregen.

Alle diese Tätigkeiten sollen eng verknüpft sein mit einem Publikationskonzept, das sowohl den Fortgang als auch die Ergebnisse der in diesem Rahmen zustandekommenden Arbeiten, Konzepte und Diskussionszusammenhänge auf eine Art und Weise öffentlich macht, die für ein über den Kreis der Beteiligten und Betroffenen weit hinausgehendes Publikum interessant und brauchbar ist.

Besonders durch diese dauernde Erschließung des öffentlichen Raums soll erreicht werden, daß wissenschaftliche Betätigung in gesellschaftspolitische Diskussionszusammenhänge Eingang findet und auch wieder für die Erschließung gesellschaftlicher Wirklichkeit nutzbar gemacht wird.

Steuerliche Begünstigung

Dies bedeutet: Der Verein Context ist im Besitz eines Bescheides des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (GZ 50.929/55-22/91 vom 25. April 1991), der besagt:

"Der Context - Verein für freie Studien und brauchbare Information gehört dem begünstigten Empfängerkreis gem. § 4 Abs.4 Z.5 lit.e EStG 1988 an."

Durch diese Feststellung ist jegliche Spende an den Verein gemäß Einkommensteuergesetz als Betriebsausgabe absetzbar - §4 Abs.4 Z.5 lit.e: "Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Betriebsausgaben sind auch: ... 5. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an ... e) juristische Personen, die im wesentlichen mit der Durchführung von für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft maßgeblichen Forschungs- oder Lehraufgaben und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befaßt sind, wenn ... ihre Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist, zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben sowie damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen." Weiter im Text wird bestimmt, daß der Nachweis für diesen Status durch den bezüglichen Bescheid des BMWF zu erbringen ist.

Spenden an den Verein sind auch dann bei der steuerlichen Ermittlung der Einkünfte absetzbar, wenn sie nicht aus dem Betriebsvermögen erfolgen - und zwar als Sonderausgaben gemäß § 18 Abs.1 Z.7 EStG: "Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, sind nur die folgenden: ... 7. Zuwendungen im Sinne des §4 Abs.4 Z.5, soweit diese nicht aus dem Betriebsvermögen erfolgen." Damit können Spenden insbesondere bei der Ermittlung der Lohnsteuer berücksichtigt werden (§62 Abs.4 Z.2): "Auf Grund entsprechender Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind für die Berechnung der Lohnsteuer folgende Beträge vom Arbeitslohn abzuziehen: ... 2. ... Sonderausgaben im Sinne des §18 Abs.1 Z.6 bis 8".

Seit 40 Jahren mit Recht erfolgreich:

DAS ÖSTERREICHISCHE RECHT

Die einzige vollständige Gesetzessammlung im stets aktuellen LOSE - BLATT - SYSTEM

Gratisprospekte,
Auskünfte und
Bestellungen
unter DOER-6

**LAST
CO**

an den Verlag:

1010 Wien, Helferstorferstr.4,
Tel: (0222) 533 88 13, BTX *6339#, Fax: (0222) 533 88 135

**Unsere
Fachbuchhandlung für Informatik und Recht
im Haus**

Juridica: Gesetzestexte - Kommentare - Lehrbücher - Rat&Hilfe für den Bürger - Juridische Belletristik - Steuern - Managementliteratur - Büroorganisation

EDV-Literatur: Einsteigerunterstützung - Textverarbeitung - Datenbanken - Programmiersprachen - Telekommunikation - EDV-Belletristik - DTP

1010 Wien, Helferstorferstr.4,



**Ein Talar
ist mehr
als eine
Berufskleidung.**

*Beratung und Maßfertigung:
Kommerzialrat Hannes Maikisch
Maßschneider · Herrenausstatter
1030 Wien, Rennweg 57
Telefon 715 88 00*



Von
Iris Kugler

es zunächst die Dinge. Diese sind an sich in ihrer Gegebenheit zwar objektiv, doch als solche existieren sie nicht für den Gesetzgeber. Das „Ding“ muß zunächst vom Objekt an sich, zum Objekt des Gesetzgebers werden. Dies wird es durch menschliche Tätigkeit, das Denken.

Da diese Erkenntnistätigkeit der Menschen, des Gesetzgebers, nicht nur theoretische, zweckfreie Naturbetrachtung ist, vielmehr eine gesellschaftliche Arbeit, die der Lebenspraxis der betreffenden Menschen, ihren Bedürfnissen, ihren Interessen, ihren Intentionen entstammt, ist es zielgerichtet. Daher gibt es nicht nur eine naturräumliche Perspektive, sondern auch eine Soziale.

Will sich der Gesetzgeber orientieren, dann will er nicht alle Eigenschaften des Gegenstandes fassen, sondern nur jene, die bedeutsam für ihn sind, das heißt solche die er zu sich in Beziehung zu setzen vermag. Der so entstandene Begriff kann nicht das Wesen der Sache an sich, sondern

rend der § 309 auf die Auflösung des Krimis bis zum Abschnitt Familienrecht warten läßt, spannen zum Beispiel die zehn Gebote nicht solange auf die Folter. Mitgemeint oder nicht zittert frau neun Gebote hindurch. Beim zehnten wartet die Auflösung: „Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib.“ „Du“ referiert auf den Menschen schlechthin und dies ist mit Gebot zehn bewiesen der Mann.

Das allgemein-menschliche ist männlich, deshalb läßt sich insbesondere in Geboten und Gesetzen die gedankliche Verarbeitung der vermenschlichten Sache, ihr Wesen, drastisch aufspüren. Nach der Schweizer Verfassung, die bis 1971 galt, war jeder Schweizer stimmberechtigt und es half den Schweizerinnen nichts, daß sie sich mitgemeint fühlten. Schweizer heißt Männer. Seit 1971 sind alle Schweizer und Schweizerinnen stimmberechtigt. Damit werden die Frauen noch lange nicht zu Schweizern. Denn „alle Schweizer und ihre Frauen kamen zu dem Empfang“, nicht jedoch „alle Schweizer und ihre Männer.“ Es gibt den semantischen Kern „die Schweizer“ und „die Frauen“ als Randgruppe. Die Randgruppe kann man ausschließen, den Kern nicht. „Alle Schweizer außer den Frauen wurden eingeladen“. Nicht aber: „Alle Schweizer außer den Männern“. Diese Sprache tut Frauen Gewalt an, weil sie männliche Formen bevorteilt. Es ist massive Unterdrückung, wenn eine Weltsicht geschaffen wird, in der Frauen nicht präsent sind. Frauen und weibliche Sprachformen sind solange an erster Stelle zu verwenden, bis Frauen und Männer gleichrangig genannt werden.

Diese Art der Unterdrückung und Ausgrenzung ist nicht mehr tolerabel und verstößt gegen die Menschenrechte. Denn als Mensch (Mann/Frau) identifiziert zu werden ist Voraussetzung zur Gewinnung einer Identität, die Voraussetzung für psychisches, soziales, wenn nicht sogar biologisches Überleben ist. (vgl. Durkheims Studie über Anomie und Selbstmord (1897). Bestätigung der Identität durch andere ist notwendig zur Bewahrung und Aufrechterhaltung dieser Identität. Aufgrund dieser Struktur haben Männer eine Vielzahl mehr

Möglichkeiten des Gemeintseins als Frauen. § 309: Wer eine Sache... heißt ihr Inhaber. Es gibt also für Männer hier zwei Möglichkeiten des Gemeintseins, für Frauen hingegen nur eine. Der Mann = Inhaber, Mann/Frau = Inhaber. Dieses System erinnert an ein ungerechtes Lotteriespiel, bei dem die Männer mit der einen Hälfte der Lose doppelt gewinnen, auf Kosten der Frauen und mit der anderen Hälfte einfach. Frauen haben nur die halbe Chance der halben Chance. Handlungsbedarf ist gegeben, wollen sich die Hüter der öffentlichen Sprache nicht noch mehr blamieren. Abgesehen vom Unrecht ist diese Sprache schlicht falsch, denn frau ist kein Inhaber. Ein Vorschlag ist die positive Diskriminierung, bis sich ein neues Bewußtsein verankert hat. Die Gefahr ist allerdings groß, daß sich Männer durch die Bezeichnung InhaberIN, BesitzerIN abgewertet fühlen, denn als weiblich klassifiziert zu werden, ist in unserer Kultur immer noch das Allerletzte.

Trotz dieser Gefahr gab es im Juni 91 an der Verwaltungsakademie des Bundes ein Seminar zur Formulierung geschlechtsneutraler Rechtstexte. Befremdend, daß frau selbst in fortschrittlichen Kreisen immer noch um weibliche Formen und Endungen in Texten ringen muß, wo die Verwaltungsakademie sicher kein Hort feministisch enthemmter Revolutionärinnen ist. Der § 309 als Ergebnis dieses Seminars lautet und sollte lauten: „Eine Person, die eine Sache in ihrer Macht oder Gewahrsame hat heißt ihre Inhaberin. Hat der Inhaber/die Inhaberin einer Sache den Willen, sie für sich zu behalten, so ist er/sie ihr Besitzer/ihre Besitzerin.“

Zusammengetragen aus:
Senta Trömel Plötz: *Gewalt durch Sprache, Fischer Frauenbuchreihe*
Luise F. Pusch: *Das Deutsche als Männersprache, Suhrkamp*
Ulrich Hoffmann: *Sprache und Emanzipation, Campus Forschung Verwaltungsakademie des Bundes Juni 91: Beispiele für die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in Gesetzestexten*
Koziol Welser: *Allgemeines bürgerliches Recht Band I*
Lingen Verlag Köln: *Neues Universallexikon*

Feministische Nachsicht

§ 309: Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, heißt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besitzer.

Der Anspruch solcher Normen, ist wie in Band I Koziol-Welser nachzulesen, für eine unbegrenzte Anzahl tatsächlicher Probleme eine Lösung zu enthalten, deswegen sind sie abstrakt zu formulieren. Ein Blick ins Universallexikon verständlicht den Begriff „abstrakt“: (lat.) das Allgemeine vom Einzelnen absondern, zum Begriff erheben.

Wie kommt der Gesetzgeber zu allgemein abstrakten Begriffen wie: „Inhaber und Besitzer“. Vermutlich indem er in die Welt blickt und feststellt, daß er daselbst nicht alleine sei. Da gibt

nur das Wesen der vermenschlichten Sache sein. Die allgemein, abstrakten Begriffe, Inhaber und Besitzer im § 309 sind daher nicht so abstrakt, wie man gern scheinen macht. Denn ein weiblicher Inhaber ist kein solcher, sondern eine InhaberIN. Darauf angesprochen hört frau, daß der Inhaber eben jener objektiv, abstrakte Oberbegriff für alle Inhaber dieser Galaxis sein solle. Marsmenschen und Frauen seien durch den Oberbegriff Inhaber automatisch mitgemeint. Jeder Inhaber, jeder Besitzer, trägt die InhaberIN und BesitzerIN in sich, schließt sie mit ein. Zeit für einen Ausbruch. Frauen sind nur solange mitgemeint, bis klar ist, daß sie niemals gemeint waren. Allgemeingültiges liest sich hiebei so spannend wie ein Krimi. Wäh-

JURIDIKUM-DOKUMENT

Das JURIDIKUM-DOKUMENTE-Service bedeutet aktuelle Information aus erster Hand - einfach die gewünschten Dokumente unten ankreuzen. Für AbonnentInnen bieten wir die DOKUMENTE zum Selbstkostenpreis (Kopien & Porto) an. Ansonsten verrechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von 20,- öS, die den angegebenen Beträgen hinzuzurechnen ist.

01 POLIZEI

01 Sicherheitspolizeigesetz (SiPolG)

◆ 01 Ministerialentwurf

Stellungnahmen zu 01:

◆ 03 des Verfassungsdienst; 37S, 41,- öS

◆ 04 von Dr. Brigitt Hornyik, Schriftführerin am VfGH; 6S, 11,- öS

◆ 05 von Prof. Funk, Graz; 2S, 7,- öS

◆ 06 des Vereins "BürgerInnen beobachten die Polizei; 4S, 9,- öS

◆ 07 des KSÖE-Tag (Arno Pilgram) 5S, 10,-

◆ 08 von Dr. Gabriel Lansky, Rechtsanwalt in Wien; 5S, 10,- öS

◆ 09 der Arbeiterkammer; 17S, 22,- öS

◆ 10 der Jungen ÖVP; 2 S, 52,- öS

◆ 11 Entwurf zum SiPolG vom Mai 1991

◆ 12 Regierungsvorlage Juni 1991

02 Erkennungsdienstgesetz

◆ 01 Antrag zum ErkennungsdienstG vom 16.02.1989; 47S, 52,- öS

03 Heer

◆ 01 Novelle zum Zivildienstgesetz; Preis nach Anfrage

02 AUSLÄNDERINNEN

01 Einreise / Aufenthalt

◆ 03 Ministerialentwurf zum Niederlassungsgesetz; P.n.A.

◆ 04 Entwurf zum neuen Asylgesetz; P.n.A.

◆ 05 Stellungnahmen dazu; P.n.A.

03 UMWELT

01 Umwelthaftpflichtgesetz

◆ 01 Antrag der Abgeordneten Wabl und Freunde vom 04.04.1990; 64S, 69,- öS

02 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

◆ 01 Stellungnahme des Grünen Klubs zum Ministerialentwurf v. 23 September 91; 13S, 18,- öS

◆ 02 Antrag betreffend den UVB-pflichtigen Anlagenkreis; 8S, 13,- öS

05 BILDUNG/FORSCHUNG

01 Universitäten

◆ 01 Universitätsorganisations- und Allgemeines Hochschulstudienengesetznovelle (UOG-AHStG-Novelle), 73S, 78,- öS

◆ 02 Novelle zum AHStG und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung, 4S, 9,- öS

◆ 03 Abweichende pers. Stellungnahme der Abg. Petrovic zum Bericht, 6S, 11,- öS

◆ 04 Reformkonzept über die neue Univer-

sitätsstruktur; 70S, 75,- öS

06 GESUNDHEIT

01 Psycho

◆ 01 Antrag zum Psychotherapiegesetz, angenommen am 08.06.1990, 18S, 23,- öS

◆ 02 Antrag zum Psychologengesetz, angenommen am 08.06.1990, 8S, 13,- öS

◆ 03 Antrag zum Unterbringungsgesetz, 4S, 9,- öS

07 DEMOKRATIE

01 Wahlordnung

◆ 01 Antrag der Abgeordneten Smolle, Wabl und Freunde zur Wahlalternativen vom 04.05.1990; 22S, 27,- öS

◆ 02 Antrag der Abgeordneten Smolle, Wabl und Freunde zur Nationalratswahlordnungsnov. vom 04.05.1990; 7S, 12,- öS

◆ 04 Wahlrechtsentwurf der ÖVP, April 91,

08 WOHNEN

01 Mietrecht

◆ 01 Volksbegehren für ein „Gesetz gegen die Wohnungsnot 1991“; 29S, 34,- öS

09 DATENSCHUTZ

◆ 02 Entwurf zum Meldegesetz; P.n.A.

10 NEUTRALITÄT

01 KriegsmaterialG

◆ 01 Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und

Durchfuhr von Kriegsmaterial, plus Bericht des Justizausschusses, 6S, 11,- öS

◆ 02 Abweichende persönliche Stellungnahme des Abg. Voggenhuber, 2 S, 7,- öS

◆ 03 Stellungnahme des Bmin f. A., 17 S, 22,- öS

◆ 04 Antrag der Grünen betreffend die Änderung des KriegsmaterialG 1987, 10S, 15,- öS

◆ 05 Anzeige gegen einige Bundesminister wegen Amtsmissbrauch und Neutralitätsgefährdung, 4 S, 9,- öS

◆ 06 Resolution 678 des Sicherheitsrates der VN vom 29. 11. 1990, 2 S, 7,- öS,

11 MEDIEN & KULTUR

01 Spezial

◆ 01 Causa Kronenzeitung gegen Ruiss, 56S, 68,- öS

02 Presseförderung

◆ 01 Bericht der Bundesregierung über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1990, 13S, 16,- öS

◆ 02 Antrag der Grünen zur Publizistikförderung, April '91, 1S, 2,- öS.

03 Medienrecht

◆ 01 Entwurf einer Mediengesetznovelle; P.n.A.

◆ 02 Stellungnahme der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften; 4S, 9,- öS.

04 Radio

◆ 01 Entwurf zu einem Radiogesetz; P.n.A.

BESTELLSCHEIN

●	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	SPARTE	MATERIE	DOKUMENT	DOKUMENT	DOKUMENT	DOKUMENT
●	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
●	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
●	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einsenden an: JURIDIKUM- DOKUMENTE, Bergsteiggasse 43/16, 1170 Wien



Warnung des Gesundheitsministers: Rauchen kann Ihre Gesundheit gefährden.